

22.04.2021

## AUSSCHREIBUNG

# Österreichische Staatsmeisterschaft 2021 Österreichische Meisterschaft 2021

ein Event im Rahmen der



<https://sportaustriafinals.at/>

### PRÄAMBEL

Die rechtlichen Rahmenbedingungen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie, insbesondere die zum Zeitpunkt der Erstellung dieser Ausschreibung geltende 8. Novelle der 4. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung, ermöglichen die Durchführung von Wettkämpfen lediglich in Form von "Veranstaltungen, bei denen **ausschließlich Spitzensportler** gemäß § 3 Z 6 BMSG 2017 Sport ausüben". Deshalb werden bei der Staatsmeisterschaft 2021 und der Österreichischen Meisterschaft 2021, die im Rahmen der Sport Austria Finals durchgeführt werden, ausschließlich die Bewerbe der Allgemeinen Klassen zur Austragung kommen. Die Österreichischen Meisterschaften sämtlicher anderer Kategorien (U 10 bis U 21, +35, +45, Kobudo) werden in einem eigenen Turnier zu einem noch festzulegenden Zeitpunkt in der **zweiten Jahreshälfte 2021** stattfinden.

**Ort:** ASKÖ Sportcenter Graz-Eggenberg  
<https://www.askoe-steiermark.at/de/sportanlagen>

**Datum/Zeit:** Samstag, 5. Juni 2021  
Registrierung und Corona-Testung ab 07:30 Uhr,  
Wettkampfbeginn 09:30 Uhr.

Österreichischer Karatebund – Pulverturmstrasse 5 – 4600 Wels – Telefon +43 650 6292999  
[www.karate-austria.at](http://www.karate-austria.at) – ZVR 720004573 – IBAN AT61 1500 0002 8177 3440 – [office@karate-austria.at](mailto:office@karate-austria.at)

Bundes-Sport GmbH



**SPORT AUSTRIA**  
BUNDES-SPORTORGANISATION



**KARATE  
2020**



Bundesministerium für  
Öffentlichen Dienst  
und Sport



**HAYASHI**  
Eigenschaft ist wert



**POLIZEI**  
SPORT

Sonntag, 6. Juni 2021  
Registrierung und Corona-Testung ab 07:30 Uhr,  
Wettkampfbeginn 09:30 Uhr.

Ein detaillierter Zeitplan wird spätestens am Donnerstag,  
3. Juni 2021, auf [www.sportdata.org](http://www.sportdata.org) veröffentlicht.

Dieser Zeitplan ist insofern verbindlich, als kein Bewerb früher  
als zwei Stunden vor der im Plan angegebenen Zeit beginnen  
wird. Dies bedeutet, daß alle Sportler/innen spätestens zwei  
Stunden vor der im Zeitplan angegebenen Beginnzeit des  
jeweiligen Wettkampfes in der Sportanlage anwesend und für  
den Wettkampf bereit sein müssen. Ausgenommen von dieser  
Bestimmung sind jene Bewerbe, die zu Wettkampfbeginn  
(09:30 Uhr) ausgetragen werden.

**Veranstalter:** KARATE AUSTRIA als Partner der Sport Austria Finals und  
Vermarktungs GmbH (SAF).  
[office@karateaustria.at](mailto:office@karateaustria.at)

**Wettkampfleitung:** Gerhard Jedliczka, Sportdirektor Karateverband Steiermark  
Martin Kremser, Sportdirektor KARATE AUSTRIA  
Alois Wiesböck, Kampfrichterobmann KARATE AUSTRIA

**COVID-19-Management:** Mag. Ewald Roth, Generalsekretär KARATE AUSTRIA  
Edith Buchinger, Administratorin KARATE AUSTRIA  
Martin Kremser, Sportdirektor KARATE AUSTRIA

**Bewerbe:** Samstag, 5. Juni 2021

Kumite Einzel Herren: -60 / -67 / -75 / -84 / +84 kg  
Kumite Einzel Damen: -50 / -55 / -61 / -68 / +68 kg  
Kata Einzel Herren  
Kata Einzel Damen

Sonntag, 6. Juni 2021

Kumite Mannschaft Herren  
Kumite Mannschaft Damen  
Kata Mannschaft Herren  
Kata Mannschaft Damen

**Abwaage:**

Während der Kata-Vorrunden (unter Berücksichtigung des COVID-19-Präventionskonzeptes).

Es gibt KEINE Gewichtstoleranz. Sollte ein/e Sportler/in das Gewicht für die jeweilige Gewichtsklasse nicht erbringen, wird ihm/ihr eine Frist von 30 Minuten eingeräumt, innerhalb der er/sie versuchen kann, das Gewichtslimit zu erreichen. Sollte dies nicht gelingen, ist ein Start nicht möglich.

Die Abwaage hat spätestens EINE Stunde vor Beginn der Kumitebewerbe zu erfolgen.

Bei der Abwaage hat entweder ein Vertreter des KA-Vorstandes, der Spitzensportkommission oder ein/e Bundeskampfrichter/in anwesend zu sein.

**Graduierungslimit:**

3. Kyu

**Alterslimit:**

Kata 15 Jahre, Kumite 17 Jahre (Stichtag 5. Juni).

**Teilnahmebedingungen:**

Das Turnier findet unter den durch die Corona-Pandemie entstandenen Rahmenbedingungen statt und erfordert von allen Beteiligten die strikte Einhaltung des für die Veranstaltung geltenden **COVID-19-Präventionskonzeptes**.

Die Wettkampfstätte darf nur nach Vorliegen eines **negativen Antigen-Testergebnisses** betreten werden. Die Tests werden von KARATE AUSTRIA vor Ort organisiert und an jedem der beiden Wettkampftage durchgeführt.

Um die Tests und sonstigen COVID-19-Maßnahmen planen und umsetzen zu können, ist die Einhaltung des Nennungsschlusses (**9. Mai 2021**) unbedingt erforderlich.

Jede/r Beteiligte (Sportler, Betreuer, Kampfrichter, Helfer, etc.) muss die beiliegende Einverständniserklärung entweder **ausgefüllt und unterzeichnet beim Eintritt in die Sportstätte** abgeben oder im Vorfeld per E-Mail an [office@karateaustria.at](mailto:office@karateaustria.at) übermitteln. Die Einverständniserklärung kann auch hier abgerufen werden:

[Einverständniserklärung Sportausübung](#)

Alle Beteiligten müssen sich während des Turnieres, der Vorbereitungsphase und auch nach Ende des Wettkampfes dem KARATE AUSTRIA COVID-19-PRÄVENTIONSKONZEPT ZUR MINIMIERUNG DES INFektionsRISIKOS IM KARATE unterwerfen. Das Konzept liegt in der Fassung vom 22.04.2021 dieser Ausschreibung bei. Die jeweils aktuelle Fassung kann hier abgerufen werden:

[COVID-19-Präventionskonzept zur Minimierung des Infektionsrisikos im Karate](#)

Bestandteil des Präventionskonzeptes (Seite 17 bzw. Anlage 2 auf Seite 33) ist das Ausfüllen eines medizinischen Fragebogens für Spitzensportler/innen und Betreuungspersonen. Der Fragebogen liegt dieser Ausschreibung bei und ist **beim Eintritt in die Sportstätte ausgefüllt und unterzeichnet** abzugeben oder im Vorfeld per E-Mail an [office@karateaustria.at](mailto:office@karateaustria.at) zu übermitteln. Der Fragebogen kann hier abgerufen werden:

[Medizinischer Fragebogen für Spitzensportler/innen und Betreuungspersonen](#)

Weiterer Bestandteil des Präventionskonzeptes sind regelmäßige Testungen (siehe Punkt 3.2 auf Seite 17). Die Testergebnisse sind vereinsweise zu sammeln und auf Anfrage an [office@karateaustria.at](mailto:office@karateaustria.at) zu übermitteln.

Die Einhaltung und Umsetzung des Präventionskonzeptes ist **von einem/r Arzt/Ärztin zu überwachen**, der/die auch für die Festlegung der Testintervalle zuständig ist. Für Kumite-Sportlerinnen und -Sportler haben diese Tests aufgrund der rechtlichen Anforderungen **mindestens alle sieben Tage** stattzufinden.

Das Präventionskonzept erfordert (siehe Punkt 3.3 auf Seite 17) auch **tägliche Aufzeichnungen zum Gesundheitszustand** ("Gesundheitstagebuch").

Ein gültiger KA-Ausweis mit aktueller Jahresmarke, ein ärztliches Attest (auf einem eigenen Schreiben mit Datum, Stempel und Unterschrift des Arztes/der Ärztin), ein

österreichischer Reisepass oder Personalausweis bzw. ein Meldezettel müssen entweder bei der Registrierung vorgewiesen werden oder auf mydojo gespeichert sein.

Ausländer/Ausländerinnen sind startberechtigt, wenn sie nachweislich (Meldezettel) unmittelbar vor dieser Meisterschaft mindestens 1 Jahr ununterbrochen ihren Hauptwohnsitz in Österreich hatten und mindestens 6 Monate bei einem KA-Mitgliedsverein gemeldet waren.

Der Verein des Sportlers/der Sportlerin muss Mitglied von KA sein und darf keine finanziellen Rückstände aufweisen.

In Mannschaftsbewerben können auch Wettkampfgemeinschaften gebildet werden, d. h. die Teams können aus Sportlern/Sportlerinnen unterschiedlicher Vereine zusammengesetzt sein. Die Nennung darf nur von EINEM Verein durchgeführt werden. Der nennende Verein hat einen Mannschaftsnamen und die Vereinszugehörigkeit sämtlicher Mannschaftsmitglieder anzugeben, sowie das Nenngeld zu entrichten.

Die einzelnen Bewerbe werden nur durchgeführt, wenn zum Zeitpunkt des Nennungsschlusses mindestens drei Teilnehmer/innen gemeldet sind. Falls am Wettkampftag weniger als zwei Teilnehmer/innen zum Wettkampf antreten, findet der Bewerb nicht statt.

Bei der Siegerehrung haben Sportler/innen entweder im Karate-Gi oder im Trainingsanzug (Jacke und Hose) anzutreten.

Bei dieser Veranstaltung gilt das Österreichische Anti-Doping-Bundesgesetz.

[ADBG 2021](#)

**Reglement:**

[WKF Competition Rules](#)

**Nennungen:**

Bis spätestens Sonntag, **9. Mai 2021**, auf:

[www.sportdata.org](http://www.sportdata.org).

**Nachnennungen** sind aufgrund der Corona-Regeln bei diesem Turnier **NICHT** möglich.

Die Auslosung wird 36 Stunden vor Beginn des Turniers erstellt und unverzüglich online gestellt werden. Bei der Auslosung hat zumindest ein Vertreter des KA-Vorstandes oder der SSK anwesend zu sein.

Nenngeld pro Einzelstart € 20,--, pro Mannschaft € 35,-- .

Einzahlung auf das Konto von KARATE AUSTRIA, IBAN AT61 1500 0002 8177 3440.

Das Nenngeld mit dem Vermerk „SAF 2021“ einzuzahlen.

Im Falle des Nichtzustandekommens eines Bewerbes wird das Nenngeld rückerstattet, nicht jedoch, wenn die Nennung seitens des Vereines zurückgezogen wird oder der Sportler/die Sportlerin, aus welchen Gründen auch immer, nicht am Wettkampf teilnimmt.

**Haftung:**

Die Teilnahme an den Wettkämpfen erfolgt auf eigene Gefahr.

Die Teilnehmer/innen sind verpflichtet, den Weisungen der Veranstalters und des Schiedsgerichtes unbedingt Folge zu leisten.

Die Veranstalter und die mit der Ausrichtung betrauten Personen übernehmen keinerlei Haftung für jegliche Schäden und Verletzungen, die durch diese Veranstaltung entstehen.

**Nächtigungsmöglichkeiten:** Siehe Beilage und:

[SAF Hotelempfehlungen](#)

**Mit sportlichen Grüßen**

Georg Rußbacher  
Präsident

# COVID-19-PRÄVENTIONSKONZEPT

ZUR MINIMIERUNG DES INFEKTIONSRSIKOS  
IM KARATE

verfasst von Dr. Reinhard Waldmann

Stand 22.04.2021

**Österreichischer Karatebund** – Pulverturmstrasse 5 – 4600 Wels – Telefon +43 650 6292999  
www.karate-austria.at – ZVR 720004573 – IBAN AT61 1500 0002 8177 3440 – office@karate-austria.at

## Inhalt

1	Einleitung .....	- 3 -
2	Fachinformation .....	- 5 -
2.1	Faldefinition SARS-CoV-2 .....	- 5 -
2.1.1	Klinische Kriterien .....	- 5 -
2.1.2	Labordiagnostische Kriterien .....	- 5 -
2.1.3	Verdachtsfall .....	- 5 -
2.1.4	Bestätigter Fall .....	- 5 -
2.2	Epidemiologie.....	- 6 -
2.3	Reservoir, Übertragungsart und Erkrankung .....	- 6 -
2.4	Klinische Manifestationen, Komplikationen und Folgeerkrankungen assoziiert mit einer SARS-CoV-2-Infektion .....	- 6 -
2.5	Probenahme und Diagnostik.....	- 9 -
2.6	FAQ's Coronavirus .....	- 14 -
2.7	Übertragungswege.....	- 14 -
3	Dokumentation und Hygiene.....	- 16 -
3.1	Medizinischer Fragebogen .....	- 16 -
3.2	Testung.....	- 16 -
3.3	Aufzeichnungen zum Gesundheitszustand .....	- 16 -
3.4	Anamnese .....	- 17 -
3.5	Schulungsmaßnahmen, Überwachung, Sanktionierung .....	- 17 -
3.6	Allgemeine Schutzmaßnahmen.....	- 18 -
4	Verhaltensregeln während der Trainings- und Wettkampfzeiten .....	- 19 -
4.1	Abstand .....	- 19 -
4.2	Steuerung der Teilnehmerströme .....	- 19 -
4.3	Atemschutzmaske der Schutzklasse FFP2 (FFP2-Maske) ohne Ausatemventil....	- 19 -
4.4	Handdesinfektion .....	- 20 -
4.5	Nutzung sanitärer Einrichtungen .....	- 20 -
4.6	Risikoarme Sportausübung .....	- 20 -
4.7	An- und Abreise.....	- 20 -

5	Verhaltensregeln außerhalb der Trainings- und Wettkampfzeiten .....	- 21 -
5.1	Kontakte vermeiden.....	- 21 -
5.2	Umgang mit Personen im Haushalt.....	- 21 -
5.3	Allgemeine Maßnahmen.....	- 22 -
6	Trainings- und Wettkampfinfrastruktur .....	- 23 -
6.1	Durchlüftung .....	- 23 -
6.2	Desinfektionsmaßnahmen .....	- 23 -
6.3	Reinigungsmaßnahmen.....	- 24 -
7	Contact Tracing.....	- 25 -
8	Verhalten beim Auftreten von COVID-19-Symptomen .....	- 26 -
9	Vorgehensweise bei bestätigten Fällen .....	- 27 -
	ANLAGE 1 .....	- 28 -
	ANLAGE 2 .....	- 32 -
	ANLAGE 3 .....	- 35 -
	ANLAGE 4 .....	- 38 -
	ANLAGE 5 .....	- 40 -
	ANLAGE 6 .....	- 68 -
	ANLAGE 7 .....	- 71 -

## 1 Einleitung

Das vorliegende COVID-19-Präventionskonzept zur Minimierung des Infektionsrisikos basiert auf der 162. Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz, mit der die 4. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung geändert wird (8. Novelle zur 4. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung), (4. COVID-19-SchuMaV BGBl. II Nr. 58/2021 siehe ANLAGE 5), und gilt für **Spitzensportler** gem. § 3 Z 6 BSFG 2017, auch aus dem Bereich des Behindertensportes, oder Sportler, die ihre sportliche Tätigkeit beruflich ausüben und daraus Einkünfte erzielen oder bereits an internationalen Wettkämpfen gemäß § 3 Z 5 BSFG 2017 teilgenommen haben. Die Kontrolle der Einhaltung dieses Präventionskonzeptes obliegt dem/der für den jeweiligen Standort zuständigen Arzt/Ärztin.

In § 9 Abs. 3 4. COVID-19-SchuMaV heißt es:

Bei der Ausübung von Mannschaftssport oder Sportarten, bei deren sportartspezifischer Ausübung es zu Körperkontakt kommt, durch Sportler gemäß Abs. 2 ist vom verantwortlichen Arzt ein dem Stand der Wissenschaft entsprechendes COVID-19-Präventionskonzept zur Minimierung des Infektionsrisikos auszuarbeiten und dessen Einhaltung laufend zu kontrollieren. Vor erstmaliger Aufnahme des Trainings- und Wettkampfbetriebes und danach mindestens alle sieben Tage ist durch einen molekularbiologischen Test oder einen Anti-Gen-Test nachzuweisen, dass die Sportler SARS-CoV-2 negativ sind. Im Fall eines positiven Testergebnisses ist das Betreten von Sportstätten abweichend davon dennoch zulässig, wenn

1. jedenfalls mindestens 48 Stunden Symptombefreiheit vorliegen und
2. auf Grund der medizinischen Laborbefunde, insbesondere aufgrund des CT-Werts >30, davon ausgegangen werden kann, dass keine Ansteckungsgefahr mehr besteht.

Bei Bekanntwerden einer SARS-CoV-2-Infektion bei einem Sportler, Betreuer oder Trainer sind in den folgenden zehn Tagen nach Bekanntwerden der Infektion vor jedem Wettkampf alle Sportler, alle Betreuer und Trainer einer molekularbiologischen Testung auf das Vorliegen von SARS-CoV-2 zu unterziehen.

§ 9 Abs. 4 4. COVID-19-SchuMaV lautet:

Das COVID-19-Präventionskonzept gemäß Abs. 3 hat zumindest Folgendes zu beinhalten:

1. Schulung von Sportlern und Betreuern in Hygiene, Verpflichtung zum Führen von Aufzeichnungen zum Gesundheitszustand,
2. Verhaltensregeln von Sportlern, Betreuern und Trainern außerhalb der Trainings- und Wettkampfzeiten,
3. Gesundheitschecks vor jeder Trainingseinheit und jedem Wettkampf,
4. Vorgaben für Trainings- und Wettkampfinfrastruktur,
5. Hygiene- und Reinigungsplan für Infrastruktur und Material,

6. Nachvollziehbarkeit von Kontakten im Rahmen von Trainingseinheiten und Wettkämpfen,
7. Regelungen zum Verhalten beim Auftreten von COVID-19-Symptomen,
8. bei Auswärtswettkämpfen Information der dort zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde, dass ein Erkrankungsfall an COVID-19 bei einem Sportler, Betreuer oder Trainer aufgetreten ist.

Sportveranstaltungen im Spitzensport, zu denen jedenfalls Trainings und Wettkämpfe zählen, wurden im § 15 4. COVID-19-SchuMaV geregelt:

(1) Veranstaltungen, bei denen ausschließlich Spitzensportler gemäß § 3 Z 6 BMSG 2017 Sport ausüben, sind in geschlossenen Räumen mit bis zu 100 und im Freiluftbereich mit bis zu 200 Sportlern zuzüglich der Trainer, Betreuer und sonstigen Personen, die für die Durchführung der Veranstaltung erforderlich sind, zulässig. Der Veranstalter hat für diese Personen basierend auf einer Risikoanalyse ein dem Stand der Wissenschaft entsprechendes COVID-19-Präventionskonzept zur Minimierung des Infektionsrisikos auszuarbeiten und umzusetzen.

(2) Das COVID-19-Präventionskonzept gemäß Abs. 1 hat bei Mannschaftssportarten oder bei Sportarten, bei deren sportartspezifischer Ausübung es zu Körperkontakt kommt, dem § 9 Abs. 4 zu entsprechen. Für Individualsportarten hat das COVID-19-Präventionskonzept insbesondere zu enthalten:

1. Vorgaben zur Schulung der teilnehmenden Sportler, Betreuer und Trainer in Hygiene, Verpflichtung zum Führen von Aufzeichnungen zum Gesundheitszustand,
2. Verhaltensregeln von Sportlern, Betreuern und Trainern außerhalb der Trainings- und Wettkampfzeiten,
3. Gesundheitschecks vor jeder Trainingseinheit und jedem Wettkampf,
4. Regelungen zur Steuerung der Ströme der teilnehmenden Sportler, Betreuer und Trainer,
5. Regelungen betreffend die Nutzung sanitärer Einrichtungen,
6. Hygiene- und Reinigungsplan für Infrastruktur und Material,
7. Nachvollziehbarkeit von Kontakten im Rahmen von Trainingseinheiten und Wettkämpfen,
8. Regelungen zum Verhalten bei Auftreten einer SARS-CoV-2-Infektion.

(3) Durch ärztliche Betreuung und durch COVID-19-Testungen der Sportler, Betreuer und Trainer ist darauf hinzuwirken, dass das Infektionsrisiko minimiert wird. Für Betreuer, Trainer und sonstige Personen, die zur Durchführung der Veranstaltung erforderlich sind, gilt zudem § 6 sinngemäß, für die Sportler § 9 sinngemäß.

## 2 Fachinformation<sup>1</sup>

### 2.1 Falldefinition SARS-CoV-2

#### 2.1.1 Klinische Kriterien

Jede Form einer akuten respiratorischen Infektion (mit oder ohne Fieber) mit mind. einem der folgenden Symptome, für das es keine andere plausible Ursache gibt: Husten, Halsschmerzen, Kurzatmigkeit, plötzlicher Verlust des Geschmacks-/Geruchssinnes.

#### 2.1.2. Labordiagnostische Kriterien

Direkter Erregernachweis: Nachweis von SARS-CoV-2 spezifischer Nukleinsäure in einer klinischen Probe mittels PCR.

#### 2.1.3. Verdachtsfall

Jede Person, die die klinischen Kriterien erfüllt.

Bei entsprechenden diagnostischen Befunden (z.B. laborchemische Parameter und/oder radiologischer Befund) und/oder infektionsepidemiologischen Hinweisen (z.B. vorangegangener Kontakt mit einem SARS-CoV-2-Fall, regionale Virusaktivität jener Gebiete, in denen sich die betroffene Person in den vergangenen 10 Tagen aufgehalten hat), die in Kombination mit der klinischen Symptomatik zu einem dringenden ärztlichen Verdacht auf das Vorliegen von COVID-19 führen, sollen auch Fälle, die andere klinische Kriterien und Symptome als die genannten (z.B. Erbrechen, Durchfall) aufweisen, als Verdachtsfälle eingestuft werden.

#### 2.1.4 Bestätigter Fall

Jede Person mit direktem labordiagnostischem Nachweis von SARS-CoV-2, unabhängig von der Symptomatik.

---

<sup>1</sup> Österr. Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH, World Health Organization, Robert Koch Institut

## 2.2 Epidemiologie

Die Zahl der abgeklärten Fälle und ihre Zuordnung zu Clustern ändern sich mit dem Fortschreiten der epidemiologischen Abklärung. Für die Zuordnung zu einem Cluster wird jenes Setting gewählt, in dem die meisten Übertragungen innerhalb der jeweiligen Fallhäufung erfolgten.

## 2.3 Reservoir, Übertragungsart und Erkrankung

Seit Dezember 2019, beobachten die Gesundheitsbehörden eine Häufung von Fällen von Pneumonie in der chinesischen Stadt Wuhan. Die gemeinsame Verbindung der Patienten war der Aufenthalt auf einem Markt für Meeresfrüchte und exotische Wildtiere (Füchse, Krokodile, Schlangen, Pfaue) in Wuhan City, Provinz Hubei 2 bis 14 Tage vor Auftreten der Krankheitssymptome. Als verursachendes Agens wurde ein neuartiges Coronavirus (2019-nCoV, seit 11.02.2020 SARS-CoV-2) identifiziert, das mit dem SARS Coronavirus eng verwandt ist.

Vertreter der Familie der Coronaviren können bei einer Reihe von Wirbeltieren wie Säugetiere, Vögel und Fischen Erkrankungen verursachen. Die häufigsten humanpathogenen Coronaviren, das Alphacoronavirus 229E und das Betacoronavirus OC43, die via Sekrettröpfchen oder kontaminierte Hände bzw. Oberflächen von Mensch-zu-Mensch übertragen werden, führen üblicherweise zu einer milden Infektion des oberen Respirationstraktes.

Hingegen sind die hauptsächlich tierpathogenen Coronaviren, die auch von Tier zu Mensch übertragbar sind (zoonotische CoV), wie das SARS-Coronavirus (SARS-CoV) und das MERS-Coronavirus (MERS-CoV), assoziiert mit schwerer respiratorischer Erkrankung. Das SARS Coronavirus, ausgehend von China, verursachte 2002/2003 eine Pandemie. Die Zibetkatze wurde als der natürliche Wirt identifiziert. Das MERS Coronavirus, bekannt seit 2012, hat als Wirt das Dromedar; Tier-zu-Mensch Übertragungen kommen sporadisch, und diese vor allem auf der arabischen Halbinsel vor.

## 2.4 Klinische Manifestationen, Komplikationen und Folgeerkrankungen assoziiert mit einer SARS-CoV-2-Infektion

- milde Erkrankung der oberen Atemwege
- milde Erkrankung der unteren Atemwege, gekennzeichnet durch milde Pneumonie
- schwere Erkrankung der unteren Atemwege ("SARI, severe acute respiratory infection"), gekennzeichnet durch schwere Pneumonie, ARDS und Sepsis.

Frauen und Männer sind von einer SARS-CoV-2-Infektion etwa gleich häufig betroffen, Männer erkranken jedoch häufiger schwer als Frauen. Der Altersmedian in Deutschland liegt bei 45 Jahren.

Zu den im deutschen Meldesystem am häufigsten erfassten Symptomen zählen Husten, Fieber, Schnupfen, sowie Geruchs- und Geschmacksverlust. Der Krankheitsverlauf variiert in Symptomatik und Schwere, es können symptomlose Infektionen bis hin zu schweren Pneumonien mit Lungenversagen und Tod auftreten. Insgesamt sind 3,3% aller Personen, für die bestätigte SARS-CoV-2 Infektionen in Deutschland übermittelt wurden, im Zusammenhang mit einer COVID-19-Erkrankung verstorben.

### **Erfasste Symptome für COVID-19 Fälle in Deutschland (Meldedaten)**

Husten	45 %
Fieber	38 %
Schnupfen	20 %
Störung des Geruchs- und/oder Geschmackssinns*	15 %
Pneumonie	3,0 %

Weitere Symptome: Halsschmerzen, Atemnot, Kopf- und Gliederschmerzen, Appetitlosigkeit, Gewichtsverlust, Übelkeit, Bauchschmerzen, Erbrechen, Durchfall, Konjunktivitis, Hautausschlag, Lymphknotenschwellung, Apathie, Somnolenz.

Es wird angenommen, dass etwa 81% der diagnostizierten Personen einen milden, etwa 14% einen schwereren und etwa 5% einen kritischen Krankheitsverlauf zeigen.

COVID-19 kann sich in vielfältiger Weise und nicht nur in der Lunge, sondern auch in anderen Organsystemen manifestieren. Die Manifestationsorte sind u. a. von der Dichte der ACE-2 Rezeptoren in den Geweben abhängig, die dem Virus den Eintritt in die Zelle ermöglichen. Neben direkten zytopathischen (zellverändernden) Effekten werden überschießende Immunreaktionen sowie Durchblutungsstörungen in Folge einer Hyperkoagulabilität beobachtet.

Aufgrund der Neuartigkeit des Krankheitsbildes lassen sich keine zuverlässigen Aussagen zu Langzeitauswirkungen und (irreversiblen) Folgeschäden durch die Erkrankung bzw. ihre Behandlung (z. B. in Folge einer Langzeitbeatmung) treffen. Allerdings deuten Studiendaten darauf hin, dass an COVID-19 Erkrankte auch Wochen bzw. Monate nach der akuten Erkrankung noch Symptome aufweisen können. Längere Genesungszeiten werden allerdings auch bei anderen Infektionskrankheiten mit Pneumonien beobachtet und sind prinzipiell nicht ungewöhnlich.

### **Pulmonale Erkrankungen**

SARS-CoV-2 verursacht sehr häufig Atemwegsinfektionen. Meist in der zweiten Krankheitswoche kann sich eine Pneumonie entwickeln, die in ein beatmungspflichtiges ARDS (Acute Respiratory Distress Syndrome) fortschreiten kann, das u. U. eine Sauerstoffaufsättigung des Blutes außerhalb des Körpers (ECMO) erforderlich macht.

### **Neurologische Symptome und Erkrankungen**

Als neurologische Symptome werden Kopfschmerzen, Schwindel und andere Beeinträchtigungen beschrieben, die neuroinvasive Eigenschaften des Virus vermuten lassen. Dazu zählen auch neuropsychiatrische Symptome bzw. Krankheitsbilder sowie einzelne Fälle möglicherweise SARS-CoV-2-assoziiertes akuter nekrotisierender hämorrhagischer Enzephalopathie und Meningitis. Darüber hinaus sind Fälle eines Guillain-Barré- und Miller-Fisher-Syndroms beschrieben worden.

### **Gastrointestinale Symptome**

Eine SARS-CoV-2 Infektion kann mit gastrointestinalen Symptomen (Übelkeit, Appetitlosigkeit, Erbrechen, abdominale Schmerzen, Durchfälle) und Leberfunktionsstörungen einhergehen.

### **Herz-Kreislauf-Symptome und Erkrankungen**

Eine kardiale Beteiligung ließ sich anhand erhöhter Herzenzyme bzw. Troponin bei einem Teil der Patienten nachweisen, darunter auch Kinder und Patienten mit mildem oder moderatem Verlauf. Insbesondere bei schweren Infektionen der Atemwege erleidet eine Reihe von Patienten kardiovaskuläre Erkrankungen, einschließlich Myokardschädigungen, Myokarditis, akutem Myokardinfarkt, Herzinsuffizienz, Herzrhythmusstörungen und venösen thromboembolischen Ereignissen. Die pathologisch erhöhte Blutgerinnung geht bei schweren COVID-19-Verläufen mit einem erhöhten Risiko für Thromboembolien, u. a. in den unteren Extremitäten, sowie Lungenarterien- und zerebrovaskulären Embolien und möglichen Folgeschäden einher.

### **Nierenerkrankungen**

Insbesondere bei schwer erkrankten beatmungspflichtigen COVID-19-Patienten wird das Auftreten von akutem, u. U. dialysepflichtigem, Nierenversagen beobachtet.

### **Dermatologische Manifestationen**

Es ist eine relativ große Bandbreite an dermatologischen Manifestationen beschrieben, die jedoch insgesamt selten sind (0,2-1,2%). Dazu zählen juckende, morbilliforme Ausschläge, Papeln, Rötungen und ein Nesselsucht-ähnliches Erscheinungsbild sowie Hautbläschen und Frostbeulen-ähnliche Hautläsionen. In seltenen Fällen sind schwere Durchblutungsstörungen in den Akren bis hin zum Gangrän beschrieben. Das Auftreten dieser Hautmanifestationen wird sowohl am Anfang des Krankheitsverlaufs (noch vor anderen bekannten Symptomen) als auch im späteren Erkrankungsverlauf beobachtet.

### **Hyperinflammationssyndrom**

Einige Patienten mit schwerer SARS-CoV-2-Infektion entwickeln 8 bis 15 Tage nach Erkrankungsbeginn eine Verschlechterung im Sinne eines Hyperinflammationssyndroms, in dessen Folge es zu Multiorganversagen kommen kann, das mit einer hohen Mortalität assoziiert ist.

### **Ko-Infektionen**

Insbesondere schwer erkrankte COVID-19-Patienten können unter weiteren Infektionen leiden. Zu den nachgewiesenen Erregern zählen u. a. Mycoplasma pneumoniae, Candida albicans und Aspergillus spp. Zudem wurden in einigen Fällen Superinfektionen mit multiresistenten Bakterien (z. B. Klebsiella pneumoniae und Acinetobacter baumannii) festgestellt.

Schwere Verläufe können auch bei Personen ohne bekannte Vorerkrankung und bei jüngeren Patienten auftreten.

Bei folgenden Personengruppen werden schwere Krankheitsverläufe häufiger beobachtet:

- ältere Personen (mit stetig steigendem Risiko für einen schweren Verlauf ab etwa 50–60 Jahren; 86 % der in Deutschland an COVID-19 Verstorbenen waren 70 Jahre alt oder älter [Altersmedian: 82 Jahre])
- Männliches Geschlecht
- Raucher (schwache Evidenz)
- stark adipöse Menschen
- Personen mit bestimmten Vorerkrankungen, ohne Rangfolge:
  - des Herz-Kreislauf-Systems (z. B. koronare Herzerkrankung und Bluthochdruck)
  - chronische Lungenerkrankungen (z. B. COPD)
  - chronische Nieren- und Lebererkrankungen
  - Patienten mit Diabetes mellitus (Zuckerkrankheit)
  - Patienten mit einer Krebserkrankung
  - Patienten mit geschwächtem Immunsystem (z. B. aufgrund einer Erkrankung, die mit einer Immunschwäche einhergeht oder durch die regelmäßige Einnahme von Medikamenten, die die Immunabwehr beeinflussen und herabsetzen können, wie z. B. Cortison)

## 2.5 Probenahme und Diagnostik

Serologische Schnelltests sind zum Nachweis einer akuten Infektion mit SARS-CoV-2 ungeeignet.

Zum gesicherten Nachweis einer akuten Infektion mit SARS-CoV-2 kommt stattdessen eine andere, auch von der WHO empfohlene Methode in Frage: Diese basiert auf dem Nachweis von Nucleinsäuren durch Polymerasekettenreaktion (**PCR-Tests**).

Probenmaterial für die PCR-Diagnostik:

- Nasopharyngealabstrich
- Oropharyngealabstrich
- Sputum
- BAL (Lungenspülflüssigkeit)
- Endotracheales Aspirat

Liste von Labors, die SARS-CoV-2-Tests durchführen:

ANLAGE 1

Video: Probenahme bei Coronavirus-Verdacht (Nasopharyngealabstrich oder Rachenabstrich):

[https://www.youtube.com/watch?v=rVJrwhWWbOc&feature=emb\\_title](https://www.youtube.com/watch?v=rVJrwhWWbOc&feature=emb_title)

**Antikörpernachweise** werden an Blutproben durchgeführt. Es wird davon abgeraten, das Ergebnis eines einmaligen Antikörpertests als Kriterium für die Diagnosestellung COVID-19 einzusetzen. Wenn jemand aber früher COVID-19 ähnliche Krankheitszeichen hatte und damals kein PCR-Test auf SARS-CoV-2 durchgeführt wurde, so kann ein Antikörpernachweis nachträglich die Diagnose einer stattgefundenen SARS-CoV-2-Infektion stützen. Generell macht ein Antikörpertest frühestens 14 Tage nach Infektion oder 10 Tage nach Auftreten erster Krankheitszeichen Sinn, vorher sind im Blut keine Antikörper nachzuweisen.

Für einen sog. Schnelltest („Lateral Flow Assay“) zum Nachweis von Antikörpern gegen SARS-CoV-2 Antigen genügt im Allgemeinen die Entnahme weniger Blutropfen aus einer Fingerkuppe. Das Ergebnis liefert eine qualitative Aussage.

Im Regelfall werden in medizinischen Laboratorien Antikörpernachweise aber maschinell abgearbeitet; sie ermöglichen zudem eine quantitative Auswertung. Neben dem ELISA-Test (enzyme linked immunosorbent assay) kommen zunehmend vollautomatische Testsysteme zur Anwendung (z.B. CLISA-Test, Chemilumineszenz-Immunoassay; CMIA-Test, Chemilumineszenz-Mikropartikel-Immunoassay; ECLIA-Test, Elektrochemilumineszenz-Immunoassay). Als Probenmaterial sind hierfür Vollblut, Serum sowie Plasma geeignet.

Der Nachweis von Antikörpern weist auf eine abgelaufene Infektion hin. Für die Feststellung einer Serokonversion – als Beleg für eine erst kürzlich erfolgte SARS-CoV-2-Infektion – sollte ein Serumpärchen im Abstand von ca. 14 Tagen gewonnen werden. Bei der Mehrzahl der Patienten findet eine Serokonversion in der 2. Woche nach Symptombeginn statt; laut Long et al. zeigten 100% ihrer Patienten am Tag 19 nach Auftreten erster Krankheitszeichen Antikörper [Long Q-X et al. Nat Med 2020], bei To et al. waren 100% ihrer Patienten bereits 14 Tage

nach Auftreten erster Krankheitszeichen seropositiv [To KK-W et al. Lancet Infect Dis 2020]. Die Schwere des klinischen Verlaufs korreliert nicht mit Zeitpunkt und Menge der Antikörperbildung [Yongchen Z et al. Emerg Microbes Infect 2020]. Individuen ohne Krankheitszeichen können sogar trotz positiver PCR-Befunde seronegativ bleiben [Lee YL et al. J Infect 2020].

Nach derzeitigem Kenntnisstand lässt ein serologischer Nachweis von SARS-CoV-2-spezifischen Antikörpern keine eindeutige Aussage zur Infektiosität oder dem Immunstatus eines Probanden zu. Der Nachweis von SARS-CoV-2-spezifischen Antikörpern schließt deshalb eine Infektiosität eines Patienten nicht mit Sicherheit aus. Das Vorhandensein neutralisierender Antikörper, die auf eine protektive Immunität hindeuten, kann in Speziallaboren mittels Serumneutralisationstest bestätigt werden.

Die Bestimmung von Antikörpern gegen SARS-CoV-2 mittels **Neutralisationstest** (NT) ist eine Testmethode, die zur Bestätigung von serologischen Antikörpertests eingesetzt wird. Bei den verfügbaren serologischen Tests können nämlich – bedingt durch Kreuzreaktivitäten mit anderen bei uns zirkulierenden Coronaviren - falsch positive Ergebnisse vorkommen.

Im Neutralisationstest werden virusneutralisierende Antikörper nachgewiesen. Diese Antikörper bestätigen, dass ein Patient eine Infektion mit SARS-CoV-2 durchgemacht hat und werden daher als Beleg für eine Immunität gegen SARS-CoV-2 verwendet. Aus unserer Sicht ist eine abschließende Beurteilung des Immunstatus des Patienten, d. h. eine Aussage über den Schutz vor einer neuerlichen Infektion mit diesem Virus, mit dem Neutralisationstest derzeit aber nicht möglich.

## Antigennachweise

Zunehmend werden auch Antigennachweise für SARS-CoV-2 angeboten. Das Antigen-(Schnell-)testformat basiert auf dem **Nachweis von viralem Protein in respiratorischen Probenmaterialien**. Aktuell stehen im Point-of-Care-Format (Schnellteste im engeren Sinne) fluoreszenz- oder chemilumineszenzbasierte Tests, die ein Auswertegerät benötigen, sowie lateral-flow-Tests zur unmittelbaren visuellen Auswertung vor Ort zur Verfügung.

Antigen (AG)-Tests können bei **Erfüllung definierter Anforderungen** dort eine sinnvolle **Ergänzung der (PCR-)Testkapazitäten** darstellen, wo in der frühen Phase der Infektion schnell (vor Ort, POCT) eine erste (Vor-)Entscheidung über das mögliche Vorliegen einer übertragungsrelevanten Infektion bei einer Person gefällt werden soll.

Voraussetzung für die sachgerechte Anwendung ist im Hinblick auf die angestrebte Unterstützung der in der Praxis auftretenden Fragestellungen eine **Sensitivität** des jeweiligen Tests, die eine Infektion vom Beginn der (übertragungsrelevanten) Ausscheidung des Virus (im oberen Respirationstrakt) bis zum Ende der Kontagiosität des Betroffenen anzeigt. Hierfür sind die **Ergebnisse vergleichender Studien** (PCR/AG-Test/Virusanzucht; Mindest-PPA;

Mindest-NPA) bzw. **klinische Studien in der praktischen Anwendung des Testes** entscheidend. Die wachsenden Kenntnisse über die Leistungsparameter der Antigen-Tests werden es ermöglichen, für klar definierte Fragestellungen den dafür geeigneten Test einzusetzen und damit die PCR Diagnostik zu entlasten und die Zeiten bis zur Diagnose zu verkürzen, wenn die Leistungsfähigkeit der jeweiligen Teste hinreichend validiert und entsprechend gegeben ist.

Die **analytische Sensitivität** von Antigentesten liegt aufgrund des Testprinzips unterhalb der analytischen Sensitivität der PCR, die als Referenzmethode gilt. Für die Aussage, wie sensitiv ein Antigentest virale Proteine nachweist (LOD), sind weitere Aussagen zur nachgewiesenen Proteinkonzentration (pg/µl) oder zu infektiösen Partikeln (Tissue Culture Infection Dose 50, TCID<sub>50</sub>; Plaque Forming Units, PFU) anzustreben. Die Klinische Validierung („Evaluierung“) muss gemäß WHO [Instructions and requirements for Emergency Use Listing \(EUL\) submission](#) eine Reihe von Anforderungen erfüllen.

Unabhängige Validierungen der Leistungsparameter von Antigentesten erfolgen derzeit an mehreren Zentren, deren Ergebnisse auch öffentlich zugänglich sind (siehe [Foundation for Innovative Diagnostics](#) (FINDDx)). Publierte Daten liegen bisher nur für wenige Antigen-Assays vor. Sie deuten darauf hin, dass zwischen den verschiedenen kommerziell erhältlichen Tests erhebliche Leistungsunterschiede bestehen, was die Wichtigkeit einer herstellerunabhängigen Validierung unterstreicht. Daten zur Performance/ Handhabbarkeit und Leistung der Antigen-Teste in der praktischen Anwendung bei asymptomatisch Infizierten bzw. präsymptomatischen Personen liegen bisher kaum vor. Bevor entsprechende unabhängige Validierungsstudien erfolgt sind, ist die Aussagekraft eines negativen Befundes in diesen Personengruppen begrenzt, so dass insbesondere in Risikoseettings (z.B. bei der Aufnahme von Patienten in ein Krankenhaus) die Referenzmethode (PCR) zum Einsatz kommen sollte.

Bei der Testvalidierung sind auch die für das jeweils verwendete Probenmaterial relevanten Interferenzen mit Bakterien der jeweiligen Kolonisationsflora mit einzubeziehen ([Instructions and requirements for Emergency Use Listing \(EUL\) submission](#)). Eine Spezifität nahe 100% ist anzustreben. Bis auf Weiteres ist die Bestätigung positiver Antigen-Testergebnisse durch die PCR erforderlich. Dies dient auch der Sicherstellung der Meldeverpflichtungen.

Angaben zu den Leistungsparametern der verschiedenen Teste müssen die Hersteller der Tests im Rahmen des für die CE-Kennzeichnung erforderlichen Zertifizierungsverfahrens machen. Unabhängige Überprüfungen dieser Parameter sowie die Beobachtung der Leistungsparameter bei der praktischen Anwendung sind anzustreben. Die Ergebnisse sollten bei der Auswahl der Teste berücksichtigt werden.

Auch zur Bewertung der Testergebnisse müssen die Hersteller Angaben machen. Die Grenzen des Verfahrens müssen bei der Auswahl der Teste und bei der Bewertung der Testergebnisse berücksichtigt werden.

Grundsätzlich werden an einen AG-POCT (Schnelltest) folgende **praktische Anforderungen** gestellt: schnelle, leicht verständliche und unkomplizierte Testdurchführung am Ort der Probennahme, Zuverlässigkeit der Testergebnisse, Voraussetzungen zur Einhaltung der Biosicherheit bei der Durchführung, eine ausreichende Stabilität in verschiedenen Umgebungen (z. B. Temperatur) sowie definierte Anforderungen an die Sachkunde der Anwender.

**Sensitivität und Spezifität von Antigentesten** müssen die geplanten Einsatzgebiete berücksichtigen. Generelle Empfehlungen und Hilfestellungen zur Identifizierung eines geeigneten Testes finden sich in aktuellen Dokumenten der WHO. Hier wird der Einsatz von Antigentesten in Situationen, in denen keine PCR-Testung zur Verfügung steht bzw. ein schnelles Ergebnis für das weitere Patientenmanagement benötigt wird, in den Vordergrund gestellt. Angegeben werden hierfür eine akzeptable Sensitivität von  $\geq 80\%$  und eine akzeptable Spezifität von  $\geq 97\%$ , wünschenswert sind eine Sensitivität von  $\geq 90\%$  und eine Spezifität von  $\geq 99\%$ .

Um den sicheren Nachweis einer übertragungsrelevanten Infektion zu gewährleisten, sollte sich die Nachweisgrenze der Antigen-Teste an den bisherigen verfügbaren Daten zur Anzüchtbarkeit von SARS-CoV-2 aus respiratorischen Materialien orientieren. Bisher liegen noch keine publizierten Daten zur direkten Korrelation zwischen Antigen-Nachweisgrenzen und dem Vorhandensein infektiöser Viruspartikel vor. Daher können diesbezüglich bisher nur indirekte Rückschlüsse gezogen werden, die auf bisher vorhandenen Daten zur Viruslast/Genomkopien als Surrogat für die Infektiosität des Materials beruhen. Für die Detektion einer akuten SARS-CoV-2-Infektion in symptomatischen Personen formuliert die WHO für Antigenteste eine Mindest-Nachweisgrenze äquivalent zu  $10^6$  (akzeptabel) oder besser  $10^4$  (wünschenswert) Genomkopien/ml.

### Zur Bewertung der Ergebnisse aus AG-Testen

Ein **negatives Ergebnis** im Antigentest schließt eine Infektion nicht aus, insbesondere, wenn eine niedrige Viruslast vorliegt, wie z. B. in der frühen Inkubationsphase oder ab der zweiten Woche nach Symptombeginn bzw. in der späten Phase der Infektion. Dies ist bei der Definition von Einsatzgebieten und bei der Interpretation negativer Ergebnisse zu berücksichtigen. Insbesondere in Situationen, bei denen ein falsch negatives Ergebnis gravierende Konsequenzen nach sich ziehen könnte (z. B. Eintrag einer nicht erkannten Infektion in ein Altenpflegeheim; Kohortierungsentscheidungen in Ausbruchsgeschehen) ist dem z. B. durch PCR-Bestätigungstest oder hochfrequente Nachtestungen Rechnung zu tragen. Eine Wiederholung des Tests erhöht die Aussagekraft. Dies ist insbesondere im Rahmen eines Testkonzeptes mit regelmäßigem Einsatz eines entsprechenden Testes von Bedeutung.

In Anbetracht der erheblichen Konsequenzen inkorrektur Ergebnisse bestehen nicht nur an die Sensitivität von Antigentesten hohe Anforderungen, sondern auch an die Spezifität. Bei niedriger Prävalenz/Vortestwahrscheinlichkeit und geringer Testspezifität wäre mit einer hohen Zahl falsch-positiver Ergebnisse und einer entsprechenden zusätzlichen Belastung

des ÖGD durch Auferlegung und ggf. Rücknahme von Maßnahmen zu rechnen. Ein **positives Testergebnis** in einem Antigentest ist als direkter Erregernachweis einzustufen und bedarf einer Nachtestung mittels eines PCR-Testes. Dies dient auch der Sicherstellung der Meldung.

Die Bewertung der Ergebnisse von In vitro-Diagnostika erfordert grundsätzlich Sachkunde und die Einbeziehung von Kenntnissen über die Testindikation, die Qualität der Probenahme und die Konsequenzen eines positiven oder negativen Ergebnisses.

## 2.6 FAQ's Coronavirus

<https://www.ages.at/themen/krankheitserreger/coronavirus/faq-coronavirus/>

## 2.7 Übertragungswege

SARS-CoV-2 wird vor allem von Person zu Person durch **Tröpfchen** aus Nase und Mund übertragen, die ausgestoßen werden, wenn eine infizierte Person hustet, niest oder spricht. Diese Tröpfchen sind relativ schwer, verbreiten sich nicht weit und sinken schnell zum Boden. Wenn eine Person diese Tröpfchen einer infizierten Person einatmet, kann die Infektion übertragen werden. Deswegen gilt die Empfehlung, einen Mindestabstand von einem Meter einzuhalten.

Die Tröpfchen können auch auf Objekten und Oberflächen um eine infizierte Person landen, z. B. auf Tischen, Türgriffen und Geländern. Menschen können sich infizieren, indem sie diese Objekte und Oberflächen und anschließend ihre Augen, Nase oder ihren Mund berühren. Deswegen ist es wichtig, sich regelmäßig die Hände mit Wasser und Seife zu waschen oder sie mit einer Desinfektionslösung auf Alkoholbasis zu reinigen.

Der **Hauptübertragungsweg** für SARS-CoV-2 ist die **respiratorische Aufnahme** virushaltiger Partikel, die beim Atmen, Husten, Sprechen und Niesen entstehen. Je nach Partikelgröße bzw. den physikalischen Eigenschaften unterscheidet man zwischen den größeren Tröpfchen und kleineren Aerosolen, wobei der Übergang zwischen beiden Formen fließend ist. Während insbesondere größere respiratorische Partikel schnell zu Boden sinken, können Aerosole auch über längere Zeit in der Luft schweben und sich in geschlossenen Räumen verteilen. Ob und wie schnell die Tröpfchen und Aerosole absinken oder in der Luft schweben bleiben, ist neben der Größe der Partikel von einer Vielzahl weiterer Faktoren, u. a. der Temperatur und der Luftfeuchtigkeit, abhängig.

Beim Atmen und Sprechen, aber noch stärker beim Schreien und Singen, werden Aerosole ausgeschieden; beim Husten und Niesen entstehen zusätzlich deutlich vermehrt größere Partikel. Neben der steigenden Lautstärke können auch individuelle Unterschiede zu einer verstärkten Freisetzung beitragen. Grundsätzlich ist die Wahrscheinlichkeit einer Exposition

gegenüber infektiösen Partikeln jeglicher Größe im Umkreis von 1-2 m um eine infizierte Person herum erhöht. Eine Maske (Mund-Nasen-Schutz oder Mund-Nasen-Bedeckung) kann das Risiko einer Übertragung durch Partikel jeglicher Größe im unmittelbaren Umfeld um eine infizierte Person reduzieren.

Bei längerem Aufenthalt in kleinen, schlecht oder nicht belüfteten Räumen kann sich die Wahrscheinlichkeit einer Übertragung durch Aerosole auch über eine größere Distanz als 1,5 m erhöhen, insbesondere dann, wenn eine infektiöse Person besonders viele kleine Partikel (Aerosole) ausstößt, sich längere Zeit in dem Raum aufhält und exponierte Personen besonders tief oder häufig einatmen. Durch die Anreicherung und Verteilung der Aerosole im Raum ist das Einhalten des Mindestabstandes zur Infektionsprävention ggf. nicht mehr ausreichend. Ein Beispiel dafür ist das gemeinsame Singen in geschlossenen Räumen über einen längeren Zeitraum, wo es z. T. zu hohen Infektionsraten kam, die sonst nur selten beobachtet werden. Auch schwere körperliche Arbeit bei mangelnder Lüftung hat, beispielsweise in fleischverarbeitenden Betrieben, zu hohen Infektionsraten geführt. Ein effektiver Luftaustausch kann die Aerosolkonzentration in einem Raum vermindern. Übertragungen im Außenbereich kommen insgesamt selten vor. Bei Wahrung des Mindestabstandes ist die Übertragungswahrscheinlichkeit im Außenbereich aufgrund der Luftbewegung sehr gering.

Eine Übertragung durch **kontaminierte Oberflächen** ist insbesondere in der unmittelbaren Umgebung der infektiösen Person nicht auszuschließen, da vermehrungsfähige SARS-CoV-2-Viren unter Laborbedingungen auf Flächen einige Zeit infektiös bleiben können. Bei COVID-19-Patienten wurden auch PCR-positive Stuhlproben identifiziert. Für eine Ansteckung über Stuhl müssen Viren jedoch vermehrungsfähig sein. Dies wurde in Studien bisher nur selten gezeigt.

Nach jetzigem Wissensstand sind bislang keine Übertragungen durch den Verzehr kontaminierter **Nahrungsmittel** nachgewiesen.

### 3 Dokumentation und Hygiene

#### 3.1 Medizinischer Fragebogen

Vor der erstmaligen Aufnahme eines Karate-Trainings ist von Spitzensportlern gem. § 3 Z 6 BSFG 2017, auch aus dem Bereich des Behindertensportes, oder Sportlern, die ihre sportliche Tätigkeit beruflich ausüben und daraus Einkünfte erzielen oder bereits an internationalen Wettkämpfen gemäß § 3 Z 5 BSFG 2017 teilgenommen haben, ein medizinischer Fragebogen (ANLAGE 2) auszufüllen und an [office@karateaustria.at](mailto:office@karateaustria.at) zu übermitteln.

#### 3.2 Testung

Vor der erstmaligen Aufnahme eines Karate-Trainings, ist mittels molekularbiologischer SARS-CoV-2-Testung oder eines Anti-Gen-Tests von Spitzensportlerinnen und Spitzensportlern sowie Betreuungspersonen sicherzustellen, dass keine Infektion mit SARS-CoV-2 besteht. Das negative Testergebnis ist an [office@karateaustria.at](mailto:office@karateaustria.at) zu übermitteln. Danach sind weitere Testungen im Einvernehmen mit dem für den Standort verantwortlichen Arzt durchzuführen. Für Kumite-Sportlerinnen und -Sportler haben diese Tests mindestens alle sieben Tage stattzufinden.

Eine Liste von Labors, die SARS-CoV-2-Tests durchführen, findet sich in ANLAGE 1.

Informationen zu Anti-Gen-Schnelltests finden sich in ANLAGE 6.

#### 3.3 Aufzeichnungen zum Gesundheitszustand

Spitzensportlerinnen und Spitzensportler sowie Betreuungspersonen, die an einem Karate-Training teilnehmen, sind verpflichtet, ein Gesundheitstagebuch zu führen. Dieses ist mit der von KARATE AUSTRIA bereitgestellten Software "Corona-Scanner" elektronisch zu führen. **Täglich**, am Morgen nach dem Aufstehen, sind die im Corona-Scanner gestellten Fragen zu beantworten und abzusenden. Das Gesundheitstagebuch ist **lückenlos** zu führen.

Der Corona-Scanner kann hier aufgerufen werden:

<https://infoskophost.de/c?d=SJBTZSEAPNDKGFPO3V8I7PMWNWM7P1V3&sessionUUID=PYxI Iu1QELhw4GL2MaH1VYyIUVEdAvt>

Eine detaillierte Anleitung zur Bedienung der Software findet sich in ANLAGE 7.

### 3.4 Anamnese

Die, für die Trainingseinheit oder den Wettkampf verantwortliche Betreuungsperson hat vor Beginn der Einheit oder des Wettkampfes von allen teilnehmenden Personen die **Körpertemperatur** mittels kontaktlosen Fiebermessers zu bestimmen. Ferner sind die allgemeine Befindlichkeit und allenfalls vorhandene Symptome (z. B. Husten, Niesen, Unwohlsein) **abzufragen**. Liegt die Körpertemperatur über 37,5 Grad Celsius bzw. liegen Symptome vor, darf diese Person nicht am Trainingsbetrieb oder Wettkampf teilnehmen und das Procedere beim Auftreten eines Verdachtsfalles (siehe Punkt 7) wird eingeleitet. Die Gesundheitsdaten (Körpertemperatur, Befindlichkeit) werden aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht gespeichert, sondern dienen lediglich der Einschätzung der Situation vor Ort.

### 3.5 Schulungsmaßnahmen, Überwachung, Sanktionierung

Sportlerinnen und Sportler sowie deren Betreuungspersonen haben sich mit allen Details des vorliegenden COVID-19-Präventionskonzeptes vertraut zu machen. Die für das Training oder den Wettkampf verantwortlichen Betreuungspersonen haben sicherzustellen, dass die von ihnen betreuten Sportlerinnen und Sportler dieses Konzept ausgehändigt bekommen. Ferner sind die betreuten Personen bei der Umsetzung der vorgeschriebenen Maßnahmen zu unterstützen, in regelmäßigen Abständen zu schulen und stichprobenartige Kontrollen der Einhaltung der Vorschriften durchzuführen.

Vor jeder Trainingseinheit erläutert die verantwortliche Betreuungsperson den Sportlern/Sportlerinnen die Verhaltensregeln auf der Sportstätte und weist auf die allgemeinen Schutzmaßnahmen (Punkt 3.6) hin.

Während der Trainingseinheit überwacht die verantwortliche Betreuungsperson die Einhaltung der Verhaltensregeln.

Bei Nichtbefolgung der Verhaltensregeln schließt die verantwortliche Betreuungsperson den/die Sportler/in von der Sportausübung aus.

### 3.6 Allgemeine Schutzmaßnahmen

Die allgemeinen Schutzmaßnahmen gegen das Coronavirus sind stets zu beachten:

- Häufiges Händewaschen mit Seife oder Desinfektionsmittel.
- Abstand halten (mindestens zwei Meter) zwischen sich und anderen (ausgenommen während der Sportausübung).
- Augen, Nase und Mund nicht berühren.
- Beim Husten oder Niesen Mund und Nase mit gebeugtem Ellbogen oder einem Taschentuch bedecken. Taschentuch danach sofort entsorgen.

Österreichischer Karatebund – Pulverturmstrasse 5 – 4600 Wels – Telefon +43 650 6292999  
www.karate-austria.at – ZVR 720004573 – IBAN AT61 1500 0002 8177 3440 – office@karate-austria.at

## 4 Verhaltensregeln während der Trainings- und Wettkampfzeiten

### 4.1 Abstand

Beim Betreten von Sportstätten ist gegenüber Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, ein Abstand von **mindestens zwei Metern** einzuhalten. Auch in **Sanitärbereichen** und **Garderoben** ist auf diesen Mindestabstand zu achten.

Der Mindestabstand darf **bei der Sportausübung** und bei erforderlichen Sicherungs- und Hilfeleistungen **unterschritten werden**.

### 4.2 Steuerung der Teilnehmerströme

Durch organisatorische Maßnahmen (z. B. Pfeile, Schilder, Bodenmarkierungen, zeitliche Staffelung) ist sicherzustellen, dass sich die Ströme der teilnehmenden Personen (Sportler, Betreuungspersonen) beim Betreten und Verlassen der Sportstätte sowie innerhalb der Sportstätte nicht begegnen bzw. in die gleiche Richtung bewegen und keine Vermischung mit anderen Teilnehmerströmen stattfindet.

### 4.3 Atemschutzmaske der Schutzklasse FFP2 (FFP2-Maske) ohne Ausatemventil

Beim Betreten von Sportstätten in geschlossenen Räumen ist eine Atemschutzmaske der Schutzklasse FFP2 (FFP2-Maske) ohne Ausatemventil oder eine Maske mit mindestens gleichwertig genormtem Standard zu tragen.

Die Atemschutzmaske der Schutzklasse FFP2 (FFP2-Maske) ohne Ausatemventil oder eine Maske mit mindestens gleichwertig genormtem Standard darf während der Sportausübung und beim Duschen (siehe Punkt 4.5) **abgenommen werden**. In allen anderen Situationen muss die Schutzvorrichtung getragen werden.

Die Betreiber der Sportstätte sowie deren Mitarbeiter haben bei Kundenkontakt eine Atemschutzmaske der Schutzklasse FFP2 zu tragen, sofern zwischen den Personen keine sonstige geeignete Schutzvorrichtung zur räumlichen Trennung vorhanden ist, die das gleiche Schutzniveau gewährleistet.

#### 4.4 Handdesinfektion

Vor dem Betreten der Umkleieräume, falls diese nicht benützt werden, vor dem Betreten des Trainingsraumes, ist eine Handdesinfektion durchzuführen, ebenso unmittelbar nach Beendigung des Trainings.

#### 4.5 Nutzung sanitärer Einrichtungen

Betreuungspersonen sowie Sportlerinnen und Sportler kommen geduscht und mit einem sauberen Outfit zum Training oder Wettkampf. Die Benützung der Duschen in der Sportstätte soll vermieden werden. Falls die Duschen in der Sportstätte dennoch benützt werden, darf dafür die Atemschutzmaske der Schutzklasse FFP2 (FFP2-Maske) ohne Ausatemventil oder eine Maske mit mindestens gleichwertig genormtem Standard abgenommen werden.

Bei der Benützung der Toiletten ist auf die Einhaltung des Mindestabstandes von zwei Metern zu achten. Ferner ist während des Aufenthaltes in den Toiletten die Atemschutzmaske der Schutzklasse FFP2 (FFP2-Maske) ohne Ausatemventil oder eine Maske mit mindestens gleichwertig genormtem Standard zu tragen.

#### 4.6 Risikoarme Sportausübung

Bei der Trainingsplanung (Ort, Umstände) sollte die Reduzierung der Verletzungsgefahr berücksichtigt werden.

#### 4.7 An- und Abreise

Es wird eine private Anreise mit dem Auto, zu Fuß, oder mit dem Fahrrad empfohlen. Falls mit öffentlichen Verkehrsmitteln gereist wird, ist gegenüber Personen, die nicht im gleichen Haushalt leben, ein Abstand von mindestens zwei Metern einzuhalten und eine Atemschutzmaske der Schutzklasse FFP2 (FFP2-Maske) ohne Ausatemventil oder eine Maske mit mindestens gleichwertig genormtem Standard zu tragen.

## 5 Verhaltensregeln außerhalb der Trainings- und Wettkampfzeiten<sup>2</sup>

### 5.1 Kontakte vermeiden

Kontakte mit anderen Personen sind bestmöglich zu vermeiden:

- Keine Kontakte zur Nachbarschaft oder zur Öffentlichkeit.
- Im Haus/in der Wohnung bleiben.
- Beim Spazieren/Sport ist Abstand von 2 m zu Dritten einzuhalten.
- Keine Besuche empfangen.
- Keine öffentlichen Verkehrsmittel verwenden.
- Unbedingt notwendige Einkäufe sind auf ein Minimum zu beschränken.

Die Regeln zur Kontaktvermeidung gelten für alle Personen im Haushalt, nicht nur für Sportlerinnen/Sportler und Betreuungspersonen.

### 5.2 Umgang mit Personen im Haushalt

- Sicherstellen, dass gemeinsam im Haushalt genutzte Räume (Küche, Bad) gut gelüftet sind.
- Den direkten Kontakt mit Körperflüssigkeiten, insbesondere aus dem Mund-Rachen-Raum und aus den Atemwegen von Familienangehörigen mit Beschwerden vermeiden.
- Häufig berührte Flächen wie Tische, Türklinken, Treppengeländer mindestens einmal täglich reinigen und desinfizieren.
- Kontakt zu potenziell kontaminierten Gegenständen (wie z. B. Zahnbürsten, Geschirr, Getränke, Handtücher, Betttücher) von Familienmitgliedern mit Beschwerden vermeiden.
- Die eigenen Kontaktpersonen notieren und deren Gesundheitszustand beobachten.

---

<sup>2</sup> COVID-19-Präventionskonzept Österreichische Fußball-Bundesliga (Stand 11.05.2020)

- Haushaltsgegenstände (Geschirr, Besteck, Wäsche, etc.) ausreichend mit Spülmittel und heißem Wasser waschen.

### 5.3 Allgemeine Maßnahmen

- Regelmäßige Reinigung von Kleidung, Bettwäsche, Handtüchern, Badehandtüchern, etc.
- Möglichst viel trinken und auf vitaminreiche Ernährung achten.
- Atemwege/Schleimhäute möglichst feucht zu halten.

## 6 Trainings- und Wettkampfinfrastruktur

### 6.1 Durchlüftung

Es ist darauf zu achten, die für Training und Wettkampf verwendeten Räumlichkeiten gut zu durchlüften.

Eine möglichst hohe Außenluftzufuhr ist eine der wirksamsten Methoden, eventuell virushaltige Aerosole aus den Innenräumen zu eliminieren. Lüftungsmaßnahmen sind daher bedeutende Kernelemente der Vorsorge gegen Infektionen.

Bei Indoor-Sportstätten sind daher folgende Maßnahmen zu setzen:

- Lüften der Sportstätte so oft und intensiv wie möglich, wo möglich Querlüften
- Lüften der Garderoben und Duschen/Toiletten vor und nach jeder Trainingseinheit für mindestens 5 Minuten
- Bei Vorhandensein einer mechanischen Lüftungsanlage ist bei körperlicher Belastung der Luftwechsel zu erhöhen, wenn möglich auf einen 5-fachen Luftwechsel pro Stunde oder höher.
- Mechanische Lüftungsanlagen mit Umluftanteil sind mit einer zusätzlichen Filterung (HEPA-Filter) auszustatten.

### 6.2 Desinfektionsmaßnahmen

Sportgeräte sind zu desinfizieren, sobald das Training mit dem betreffenden Gerät beendet ist bzw. bevor ein anderer Sportler/eine andere Sportlerin das Gerät benützt.

Die Mattenfläche bzw. der Boden der Trainingsstätte ist am Ende der Trainingseinheit mit einem Flächendesinfektionsmittel zu desinfizieren.

Neuralgische Kontaktpunkte wie Türklinken oder Handläufe sind ebenfalls regelmäßig mit einem Flächendesinfektionsmittel zu behandeln.

### 6.3 Reinigungsmaßnahmen

Die für die Sportausübung vorgesehenen Bereiche inklusive dazugehörige Sanitärbereiche und Garderoben etc. sind im Falle der Nutzung mindestens einmal täglich zu reinigen. Häufig berührte Flächen (z.B. Türklinken, Armaturen) sind zu desinfizieren. Dafür wird ein Desinfektionsmittel auf Alkoholbasis empfohlen.

## 7 Contact Tracing

Für jede einzelne Trainingseinheit bzw. jeden Wettkampf ist eine vollständige Anwesenheitsliste mit Erfassung von Vor- und Familiennamen sowie der Telefonnummern sämtlicher Trainingsteilnehmer/innen und Betreuungspersonen zu führen und mindestens 28 Tage aufzubewahren.

Die Anwesenheitsliste ist grundsätzlich in digitaler Form mit Hilfe der auf der Website von KARATE AUSTRIA bereitgestellten Web-Anwendung zu führen. Der/die für den jeweiligen Standort verantwortliche Arzt/Ärztin hat über einen personalisierten Zugang jederzeit Zugriff auf die Datenbank.

Sollte - aus welchen Gründen auch immer - die Anwesenheitsliste nicht mithilfe der Web-Anwendung erstellt werden, ist von der für das Training oder den Wettkampf verantwortlichen Person durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass der/die für den jeweiligen Standort verantwortliche Arzt/Ärztin jederzeit Zugriff auf die Daten hat.

Die Web-Anwendung findet sich auf der Website unter:

<https://karate-austria.at/scan>

Die Anwendung ist auf jedem gängigen Browser am Smartphone lauffähig. Damit kann der in mydojo generierte QR-Code gescannt werden und so, z. B. am Ende des Trainings oder Wettkampfes, die Anwesenheit von Betreuungspersonen und Sportlerinnen und Sportlern lückenlos dokumentiert werden. Der QR-Code muss nur einmal generiert und kann am Smartphone gespeichert, oder auf Papier ausgedruckt werden.

Eine detaillierte Anleitung zum Handling der Scan-Anwendung findet sich IN ANLAGE 3 und 4.

Für Fragen und Unterstützung bei der Implementierung der Scan-Lösung steht KARATE AUSTRIA unter [office@karateaustria.at](mailto:office@karateaustria.at) zur Verfügung.

## 8 Verhalten beim Auftreten von COVID-19-Symptomen

Beim Auftreten eines COVID-19-Verdachtsfalles (siehe Punkt 2.1.3) hat sich die betroffene Person in sofortige Selbstisolation zu begeben. Darunter ist eine räumliche Absonderung zur Reduktion der Kontakte zu anderen Personen zu verstehen, d. h. insbesondere kein Verlassen der Wohnstätte bis zur Freigabe durch den medizinisch Verantwortlichen (negativer PCR-Test).

Gleichzeitig ist sofort die für das Training bzw. den Wettkampf verantwortliche Betreuungsperson telefonisch zu informieren.

Die für das Training bzw. den Wettkampf verantwortliche Betreuungsperson hat unverzüglich die örtlich zuständige Gesundheitsbehörde (BH, Magistrat, Amtsarzt/Amtsärztin, allenfalls die Gesundheitshotline 1450) über den Verdachtsfall zu informieren. Es wird empfohlen, sich bereits im Vorfeld über die Kontaktdaten der Behörde Klarheit zu verschaffen.

Weitere Schritte werden von den örtlich zuständigen Gesundheitsbehörden / Amtsarzt / Amtsärztin verfügt. Testungen und ähnliche Maßnahmen erfolgen ebenfalls auf Anweisung der Gesundheitsbehörden. Die für das Training verantwortliche Betreuungsperson hat die Maßnahmen zu unterstützen. Insbesondere ist darzulegen, welche Personen im Training oder Wettkampf Kontakt zur betroffenen Person hatten. Bei Verwendung der Scan-Anwendung von KARATE AUSTRIA kann über [office@karateaustria.at](mailto:office@karateaustria.at) eine Auswertung der relevanten Trainings angefordert werden. Außerdem kann der/die für den jeweiligen Standort zuständige Arzt/Ärztin direkt eine Datenbankabfrage machen. Sollte die Scan-Anwendung von KARATE AUSTRIA nicht verwendet werden, sind die Kontaktdaten in anderer Form (z. B. die Übermittlung von Anwesenheitslisten) zur Verfügung zu stellen.

## 9 Vorgehensweise bei bestätigten Fällen

Sollte ein Erkrankungsfall bestätigt werden, erfolgen weitere Maßnahmen (z. B. die Desinfektion der Sportstätte) entsprechend den Anweisungen der örtlich zuständigen Gesundheitsbehörde.

Die für das Training bzw. den Wettkampf verantwortliche Betreuungsperson sowie der/die für den Standort zuständige Arzt/Ärztin sind telefonisch zu informieren.

Das Gesundheitstagebuch (Punkt 3.3) ist weiter zu führen, jedoch zweimal täglich (am Morgen nach dem Aufstehen und ein zweites Mal am Nachmittag oder Abend). Insbesondere ist zweimal täglich die Körpertemperatur zu messen und in der Web-Applikation "Corona-Scanner" einzugeben.

Innerhalb von 10 Tagen ab Bekanntwerden eines bestätigten Falles sind alle Personen (Sportlerinnen, Sportler, Betreuungspersonen), für die das vorliegende Präventionskonzept anzuwenden ist, vor jedem Wettkampf einer molekularbiologischen Testung oder einem Antigen-Test auf das Vorliegen von SARS-CoV-2 zu unterziehen.

Im Falle von Auswärtswettkämpfen hat die für den Wettkampf verantwortliche Betreuungsperson die dort zuständige Bezirksverwaltungsbehörde darüber zu informieren, dass ein Erkrankungsfall an COVID-19 bei einem Sportler, Betreuer oder Trainer aufgetreten ist.

## ANLAGE 1

LABORE, DIE SARS-COV-2 TESTEN

Österreichischer Karatebund – Pulverturmstrasse 5 – 4600 Wels – Telefon +43 650 6292999  
www.karate-austria.at – ZVR 720004573 – IBAN AT61 1500 0002 8177 3440 – office@karate-austria.at

Bundes-Sport GmbH



**SPORT AUSTRIA**  
BUNDES-SPORTORGANISATION



**KARATE  
2020**



Bundesministerium für  
Öffentlichen Dienst  
und Sport



**POLIZEI  
SPORT**

## Laborliste



**Disclaimer:** Diese Liste des BMSGPK über Angaben zu testenden Labors wurde als Serviceleistung erstellt, sie erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit und stellt auch keine Empfehlung seitens des BMSGPK für die aufgelisteten Labors dar. Das alleinige Kriterium für die Aufnahme in die Liste war eine Selbstmeldung der Labore, Aussagen über die Qualität und Validität der Testergebnisse, die in den Labors durchgeführt werden, sind damit nicht verknüpft. Die Liste wurde auf Basis der EMS-Datenbank, der Ärzteliste der Ärztekammer und der Liste der Österreichischen Gesellschaft für Laboratoriumsmedizin und klinische Chemie erstellt. Diese Liste ist nicht permanent. Sie wird alle 2 Wochen aktualisiert. Zuletzt aktualisiert am 15.10.2020.

## Fachärztlich geführte humanmedizinische Labore, die SARS-CoV-2 testen

**Agentur für Gesundheit und  
Ernährungssicherheit (AGES) – Wien**  
Institut für med. Mikrobiologie und Hygiene  
[franz.allerberger@ages.at](mailto:franz.allerberger@ages.at)

**Agentur für Gesundheit und  
Ernährungssicherheit – Steiermark**  
Institut für med. Mikrobiologie und Hygiene

**Krankenhaus der Barmherzigen Schwestern Ried**  
Institut für klinische Pathologie, Mikrobiologie und molekulare Diagnostik  
Schlossberg 1, 4910 Ried  
+43 (0)7752 602  
[milo.halabi@pathologieverbund.at](mailto:milo.halabi@pathologieverbund.at)

**Labor Dr. Breuer**

## Laborliste

Labor Hernals: Rosensteingasse 49, 1170 Wien  
Labor Margareten: Stolberggasse 4, 1040 Wien  
Labor Neubau: Mariahilferstraße 82, 1070 Wien  
Labor Währing: Gymnasiumstraße 39, 1180 Wien  
Labor Oberwart: Steinamangererstraße 16, 7400 Oberwart  
+43 (0)1 54 53 182  
[systemisch@wmlab.com](mailto:systemisch@wmlab.com)

[info1100@ihrlabor.at](mailto:info1100@ihrlabor.at)

[info1150@ihrlabor.at](mailto:info1150@ihrlabor.at)

**Laboratorium Dr. Kosak, Dr. Reckendorfer  
und Partner, FÄ für Pathologie GmbH**  
Marionengasse 11, 1020 Wien

**Medilab Dr. Mustafa Dr. Richter OG – Salzburg**

Strubergasse 20, 5020 Salzburg  
+43 (0)662 22 05  
[office@medilab.at](mailto:office@medilab.at)

**Labor Dr. Claudia Vidotto**

Breitenfurter Straße 350, 1230 Wien  
01 869 13 76  
[labor@labor-vidotto.at](mailto:labor@labor-vidotto.at)

**Medizinische Universität Wien**

Zentrum für Virologie  
Kinderspitalgasse 15, 1090 Wien  
+43 (0)1 40 160-65 500  
[virologie@meduniwien.ac.at](mailto:virologie@meduniwien.ac.at)

**MedUni Graz**

Diagnostik & Forschungsinstitut für Hygiene,  
Mikrobiologie und Umweltmedizin  
Neue Stiftingtalstraße 6, 8010 Graz  
+43 316 385 73 700  
[ivo.steinmetz@medunigraz.at](mailto:ivo.steinmetz@medunigraz.at)

**Mühl-Speiser-Bauer-Spitzauer & Partner  
Fachärzte für med. und chem. Labordiagnostik  
OG. – [Labors.at](http://labors.at)**

1020, 1100, 1110, 1120, 1130, 1150, 1200, 1210, 1220  
Kürschnergasse 6b, 1210 Wien  
+43 (0)1 26 05 30  
[mail@labors.at](mailto:mail@labors.at)

**Pilzambulatorium Wien**

Schlüsselgasse 19, 1080 Wien  
01/408 08 81  
[Schloesselgasse@pilzambulatorium.at](mailto:Schloesselgasse@pilzambulatorium.at)

**Speziallabor Wick – Tirol**

Speckbacherstraße 23, 6020 Innsbruck  
0512/58 50 98-15  
[covid@laborwick.com](mailto:covid@laborwick.com)

**Univ.-Klinik für Innere Medizin II – Tirol**

Rheuma- und Infektionslabor  
Anichstr. 35, 6020 Innsbruck  
[manfred.nairz@i-med.ac.at](mailto:manfred.nairz@i-med.ac.at)

**Klinik Floridsdorf**

Institut für Pathologie und Bakteriologie  
Brünner Straße 68, 1210 Wien  
+43 1 60191 3208  
[kfj.patho.sekr@wienkav.at](mailto:kfj.patho.sekr@wienkav.at)

**Pyhrn-Eisenwurzen Klinikum, Standort Steyr**

Sierninger Straße 170, 4400 Steyr  
+43 5 055 466-25 301 (08:00–12:00 Uhr)  
[ilse.petz@ooe.g.at](mailto:ilse.petz@ooe.g.at)

**Labor Dr. Tiran (Standorte Graz 8020 und  
Leoben 8700) – Steiermark**

[office@labor-tiran.at](mailto:office@labor-tiran.at)

**Klinik Ottakring – Zentrallaboratorium**

Montlearstraße 37, 1160 Wien  
+43 1 491 50-3308  
[wil.lab@wienkav.at](mailto:wil.lab@wienkav.at)

**Burgenländische Krankenanstalten GmbH**

Dornburggasse 80, 7400 Oberwart  
[azita.deutinger-permoon@krages.at](mailto:azita.deutinger-permoon@krages.at)

**Klinik Favoriten, Institut für Labordiagnostik**

Kundratstraße 3, A-1100 Wien  
+43 1 60191 3308  
[Kfj.post@wienkav.at](mailto:Kfj.post@wienkav.at)  
[kfj.ifl.sekr@wienkav.at](mailto:kfj.ifl.sekr@wienkav.at)

**Klinik Landstraße – Zentrallaboratorium  
und Blutbank**

Juchgasse 25, 1030 Wien  
+43 1 71165 3308  
[PostKARLAB@wienkav.at](mailto:PostKARLAB@wienkav.at)

## Laborliste

### Klinik Donaustadt

Institut für Labormedizin  
+43 1 288 02-745 002 oder +43 1 288 02-5010

### Labor Dr. Gerda Dorfinger

Perfektastraße 28, 1230 Wien  
+43 01 662 94 86  
[labor@dorfinger.at](mailto:labor@dorfinger.at)

### Medizinisch-diagnostisches Labor Baden GmbH

Kaiser-Franz-Josef-Ring 22, 1500 Baden  
02252/48 310 oder 02252/48 150  
[office@labor-baden.at](mailto:office@labor-baden.at)

## Veterinärmedizinische und Naturwissenschaftliche Labore, die gemäß §28c Epidemiegesetz SARS-CoV-2 Testungen durchführen

### Amt der Kärntner Landesregierung – Kärnten

Institut für Lebensmittelsicherheit, Veterinärmedizin  
und Umwelt  
Kirchengasse 43, 9020 Klagenfurt am Wörthersee  
+43 5 05 36-15 251  
[abt5.vetmed@ktn.gv.at](mailto:abt5.vetmed@ktn.gv.at)

### Dr. Georg Mößlacher

Tierärztliche Ordination  
4982 Mörschwang 15  
[office@innovetlab.at](mailto:office@innovetlab.at)

### Impressum

Medieninhaber und Herausgeber: Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz (BMSGPK),  
Stubenring 1, 1010 Wien Verlags- und Herstellungsort: Wien Titelbild: © istockphoto.com/jarun011 Layout & Druck: BMSGPK  
Stand: Oktober 2020

ANLAGE 2

MEDIZINISCHER FRAGEBOGEN

Österreichischer Karatebund – Pulverturmstrasse 5 – 4600 Wels – Telefon +43 650 6292999  
www.karate-austria.at – ZVR 720004573 – IBAN AT61 1500 0002 8177 3440 – office@karate-austria.at

## Medizinischer Fragebogen für Spitzensportler/innen und Betreuungspersonen

Mit dem Ausfüllen dieses Fragebogens erklären Sie sich bereit, dass die erfassten Daten zwecks Minimierung des Infektionsrisikos mit COVID-19 ausgewertet und bis zum Ende der Pandemie gespeichert werden.

### Personenbezogene Daten

<b>Name</b>	<b>Vorname</b>	<b>Geburtsdatum</b>
<b>Adresse</b>		
<b>Telefon</b>	<b>Mail</b>	
<b>Wohnsituation</b> (leben Sie mit weiteren Personen in einem gemeinsamen Haushalt? Wenn ja, geben Sie bitte Name und Telefonnummer an.)		

### Kontaktrisiko-Evaluation

Bitte beantworten Sie die Fragen zur Einschätzung des Kontaktrisikos mit SARS-CoV-2.

	Ja	Nein
Hatten Sie Kontakt zu einem bestätigten SARS-CoV-2 Fall innerhalb der letzten 14 Tagen?		
Bestand in der Vergangenheit die Anordnung einer behördlichen Quarantäne im Zusammenhang mit SARS-CoV-2? Wenn ja, bitte Datum des Ablaufs der Anordnung angeben:		
Waren Sie innerhalb der letzten 14 Tage außerhalb Ihres gemeldeten Heimatortes und/oder Trainingsortes? Wenn ja, bitte anführen wann und wo:		

### Symptomevaluation

Bitte beantworten Sie die Fragen zur aktuellen klinischen Symptomatik (Zeitraum der letzten 14 Tage).

	Ja	Nein
Allgemeines Krankheitsgefühl, Kopf- und Gliederschmerzen		
Fieber		
Husten		
Dyspnoe (Atemnot)		
Geschmacks- und/oder Geruchsstörungen		
Halsschmerzen		
Rhinitis (Schnupfen)		
Diarrhoe (Durchfall)		
Sind Allergien bekannt? Wenn ja, bitte anführen:		

Vor der erstmaligen Aufnahme eines Karate-Trainings, ist mittels molekularbiologischer SARS-CoV-2-Testung oder Anti-Gen-Tests sicherzustellen, dass keine Infektion mit SARS-CoV-2 besteht. Das negative Testergebnis ist, gemeinsam mit dem ausgefüllten Fragebogen, an [office@karateaustria.at](mailto:office@karateaustria.at) zu übermitteln.

---

Ort, Datum

---

Unterschrift

Österreichischer Karatebund – Pulverturmstrasse 5 – 4600 Wels – Telefon +43 650 6292999  
www.karate-austria.at – ZVR 720004573 – IBAN AT61 1500 0002 8177 3440 – office@karate-austria.at

ANLAGE 3

QR-CODE GENERIEREN

Österreichischer Karatebund – Pulverturmstrasse 5 – 4600 Wels – Telefon +43 650 6292999  
www.karate-austria.at – ZVR 720004573 – IBAN AT61 1500 0002 8177 3440 – office@karate-austria.at

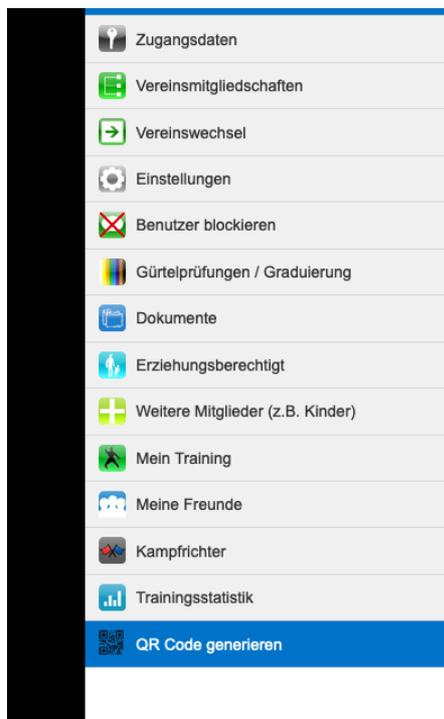
Generieren von QR-Codes in mydojo:

**A) Jede/r Benutzer/in selbst**

Unter

[https://mydojo.at/de\\_AT/karate/persoeliche-daten/daten](https://mydojo.at/de_AT/karate/persoeliche-daten/daten)

folgenden Menüpunkt auswählen:



Danach wird die Bilddatei des QR Codes in einem eigenen Fenster geöffnet. Das Bild kann gespeichert und verwendet werden.

## B) Als Verein für Mitglieder

Unter

[https://mydojo.at/de\\_AT/karate/meinverein/alle](https://mydojo.at/de_AT/karate/meinverein/alle)

das betreffende Mitglied auswählen. In der Toolbar oben das Symbol für QR Code anklicken:



Der QR Code des Mitglieds wird ausgegeben.

## C) Für Administratoren/innen

Unter

[https://mydojo.at/de\\_AT/karate/mitgliederverwaltung](https://mydojo.at/de_AT/karate/mitgliederverwaltung)

das betreffende Mitglied auswählen und in der Toolbar oben das Symbol für QR Code anklicken:



Der QR Code des Mitglieds wird ausgegeben.

ANLAGE 4

TRAINING AUFZEICHNEN / SCANNEN

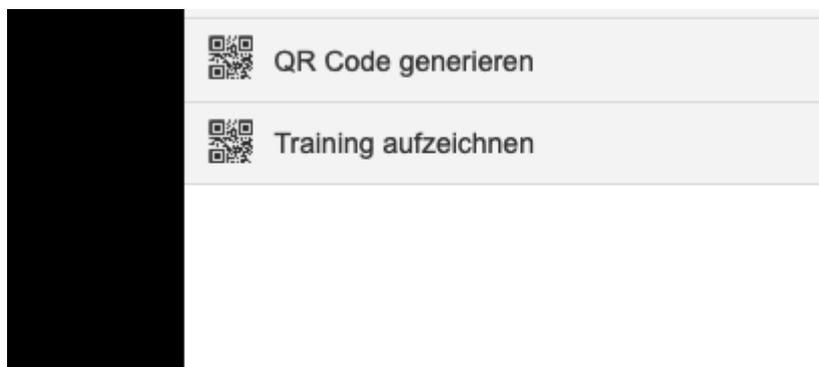
Österreichischer Karatebund – Pulverturmstrasse 5 – 4600 Wels – Telefon +43 650 6292999  
www.karate-austria.at – ZVR 720004573 – IBAN AT61 1500 0002 8177 3440 – office@karate-austria.at

Starten des Scan-Vorganges durch die Betreuungsperson:

1. Einloggen auf mydojo
2. Im Dashboard "Persönliche Daten" auswählen

[https://mydojo.at/de\\_AT/karate/persoeliche-daten/daten](https://mydojo.at/de_AT/karate/persoeliche-daten/daten)

3. Menüpunkt "Training aufzeichnen" auswählen



Damit wird in der Scan-Anwendung automatisch der eingeloggte Benutzer als Trainer hinterlegt.

Vor dem Starten des Scan-Vorganges sollte noch eine Bezeichnung des Trainings eingegeben werden (Datum und Uhrzeit werden automatisch vom System erfasst, müssen daher nicht bei der Bezeichnung des Trainings angeführt werden).

Danach können die QR-Codes der Trainingsteilnehmer gescannt werden.

Abschließend auf "Training speichern" klicken.

## ANLAGE 5

### 4. COVID-19-SCHUTZMAßNAHMENVERORDNUNG

KONSOLIDIERTE FASSUNG VOM 06.04.2021 IN DER FASSUNG DER 6. NOVELLE

(BGBL. II NR. 58, AUSGEGEBEN AM 5. FEBRUAR 2021, GEÄNDERT DURCH DIE 1. NOVELLE, BGBL. II NR. 76, AUSGEGEBEN AM 17. FEBRUAR 2021, DIE 2. NOVELLE, BGBL. II NR. 94, AUSGEGEBEN AM 25. FEBRUAR 2021, DIE 3. NOVELLE, BGBL. II NR. 105, AUSGEGEBEN AM 8. MÄRZ 2021, DIE 4. NOVELLE, BGBL. II NR. 111, AUSGEGEBEN AM 12. MÄRZ 2021, DIE 5. NOVELLE, BGBL. II NR. 120, AUSGEGEBEN AM 23. MÄRZ 2021, DIE 6. NOVELLE, BGBL. II NR. 139, AUSGEGEBEN AM 30. MÄRZ 2021, DIE 7. NOVELLE, BGBL. II NR. 147, AUSGEGEBEN AM 6. APRIL 2021, DIE 8. NOVELLE, BGBL. II NR. 162, AUSGEGEBEN AM 9. APRIL 2021)

Österreichischer Karatebund – Pulverturmstrasse 5 – 4600 Wels – Telefon +43 650 6292999  
www.karate-austria.at – ZVR 720004573 – IBAN AT61 1500 0002 8177 3440 – office@karate-austria.at

**Gesamte Rechtsvorschrift für 4. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung, Fassung vom 22.04.2021**

**Beachte für folgende Bestimmung**

tritt mit Ablauf des 2.5.2021 außer Kraft

**Langtitel**

Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz, mit der besondere Schutzmaßnahmen gegen die Verbreitung von COVID-19 getroffen werden (4. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung – 4. COVID-19-SchuMaV)  
StF: BGBl. II Nr. 58/2021

**Änderung**

BGBl. II Nr. 76/2021  
BGBl. II Nr. 94/2021  
BGBl. II Nr. 105/2021  
BGBl. II Nr. 111/2021  
BGBl. II Nr. 120/2021  
BGBl. II Nr. 139/2021  
BGBl. II Nr. 147/2021  
BGBl. II Nr. 162/2021

**Präambel/Promulgationsklausel**

Auf Grund der §§ 3 Abs. 1, 4 Abs. 1 und 5 Abs. 1 des COVID-19-Maßnahmegesetzes, BGBl. I Nr. 12/2020, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 23/2021, sowie des § 15 des Epidemiegesetzes 1950, BGBl. Nr. 186/1950, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 23/2021, wird im Einvernehmen mit dem Hauptausschuss des Nationalrats verordnet:

**Inhaltsverzeichnis**

<b>Paragraf</b>	<b>Bezeichnung</b>
§ 1.	Öffentliche Orte
§ 2.	Ausgangsregelung
§ 3.	Massenbeförderungsmittel
§ 4.	Fahrgemeinschaften, Gelegenheitsverkehr, Seil- und Zahnradbahnen
§ 5.	Kundenbereiche
§ 6.	Ort der beruflichen Tätigkeit
§ 7.	Gastgewerbe
§ 8.	Beherbergungsbetriebe
§ 9.	Sportstätten
§ 10.	Alten und Pflegeheime sowie stationäre Wohneinrichtungen der Behindertenhilfe
§ 11.	Krankenanstalten und Kuranstalten und sonstige Orte, an denen Gesundheitsdienstleistungen erbracht werden
§ 12.	Freizeit- und Kultureinrichtungen
§ 13.	Veranstaltungen

Österreichischer Karatebund – Pulverturmstrasse 5 – 4600 Wels – Telefon +43 650 6292999  
www.karate-austria.at – ZVR 720004573 – IBAN AT61 1500 0002 8177 3440 – office@karate-austria.at

## Inhaltsverzeichnis

<b>Paragraf</b>	<b>Bezeichnung</b>
§ 14.	Außerschulische Jugenderziehung und Jugendarbeit
§ 15.	Sportveranstaltungen im Spitzensport
§ 16.	Betreten
§ 17.	Ausnahmen
§ 18.	Testergebnisse
§ 19.	Glaubhaftmachung
§ 20.	Datenverarbeitung
§ 21.	Erhebung von Kontaktdaten
§ 22.	Grundsätze bei der Mitwirkung nach § 6 COVID-19-MG und § 28a EpiG
§ 23.	ArbeitnehmerInnenschutz, Bundesbedienstetenschutz und Mutterschutz
§ 24.	Sonderbestimmungen für das Land Vorarlberg
§ 25.	Sonderbestimmungen für die Länder Niederösterreich und Wien
§ 26.	Inkrafttreten

### Beachte für folgende Bestimmung

tritt mit Ablauf des 2.5.2021 außer Kraft

### Text

#### Öffentliche Orte

§ 1. (1) Beim Betreten öffentlicher Orte im Freien ist gegenüber Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, ein Abstand von mindestens zwei Metern einzuhalten.

(2) Beim Betreten öffentlicher Orte in geschlossenen Räumen ist gegenüber Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, ein Abstand von mindestens zwei Metern einzuhalten und eine Atemschutzmaske der Schutzklasse FFP2 (FFP2-Maske) ohne Ausatemventil oder eine Maske mit mindestens gleichwertig genormtem Standard zu tragen.

### Beachte für folgende Bestimmung

tritt mit Ablauf des 28.4.2021 außer Kraft

#### Ausgangsregelung

§ 2. (1) Zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 ist das Verlassen des eigenen privaten Wohnbereichs und der Aufenthalt außerhalb des eigenen privaten Wohnbereichs von 20.00 Uhr bis 06.00 Uhr des folgenden Tages nur zu folgenden Zwecken zulässig:

1. Abwendung einer unmittelbaren Gefahr für Leib, Leben und Eigentum,
2. Betreuung von und Hilfeleistung für unterstützungsbedürftige Personen sowie Ausübung familiärer Rechte und Erfüllung familiärer Pflichten,
3. Deckung der notwendigen Grundbedürfnisse des täglichen Lebens, wie insbesondere
  - a) der Kontakt mit
    - aa) dem nicht im gemeinsamen Haushalt lebenden Lebenspartner,
    - bb) einzelnen engsten Angehörigen (Eltern, Kinder und Geschwister),

- ce) einzelnen wichtigen Bezugspersonen, mit denen in der Regel mehrmals wöchentlich physischer oder nicht physischer Kontakt gepflegt wird,
  - b) die Versorgung mit Grundgütern des täglichen Lebens,
  - c) die Inanspruchnahme von Gesundheitsdienstleistungen oder die Vornahme einer Testung auf SARS-CoV-2,
  - d) die Deckung eines Wohnbedürfnisses,
  - e) die Befriedigung religiöser Grundbedürfnisse, wie Friedhofsbesuche und individuelle Besuche von Orten der Religionsausübung, sowie
  - f) die Versorgung von Tieren,
4. berufliche Zwecke und Ausbildungszwecke, sofern dies erforderlich ist,
  5. Aufenthalt im Freien alleine, mit Personen aus dem gemeinsamen Haushalt oder Personen gemäß Z 3 lit. a zur körperlichen und psychischen Erholung,
  6. zur Wahrnehmung von unaufschiebbaren behördlichen oder gerichtlichen Wegen, einschließlich der Teilnahme an öffentlichen Sitzungen der allgemeinen Vertretungskörper und an mündlichen Verhandlungen der Gerichte und Verwaltungsbehörden zur Wahrung des Grundsatzes der Öffentlichkeit,
  7. zur Teilnahme an gesetzlich vorgesehenen Wahlen und zum Gebrauch von gesetzlich vorgesehenen Instrumenten der direkten Demokratie,
  8. zum Zweck des zulässigen Betretens von Kundenbereichen von Betriebsstätten gemäß den §§ 5, 7 und 8 sowie bestimmten Orten gemäß den §§ 9, 10, 11 und 12 sowie Einrichtungen gemäß § 17 Abs. 1 Z 1 und 2, und
  9. zur Teilnahme an Veranstaltungen gemäß den § 13 Abs. 3 Z 1 bis 8, 10 und 11, § 15 und § 17 Abs. 1 Z 4.
- (2) Zum eigenen privaten Wohnbereich zählen auch Wohneinheiten in Beherbergungsbetrieben sowie in Alten- und Pflegeheimen sowie stationäre Wohneinrichtungen der Behindertenhilfe.
- (3) Kontakte im Sinne von Abs. 1 Z 3 lit. a und Abs. 1 Z 5 dürfen nur stattfinden, wenn daran
1. auf der einen Seite Personen aus höchstens einem Haushalt gleichzeitig beteiligt sind und
  2. auf der anderen Seite nur eine Person beteiligt ist.

### **Beachte für folgende Bestimmung**

tritt mit Ablauf des 2.5.2021 außer Kraft

#### **Massenbeförderungsmittel**

§ 3. In Massenbeförderungsmitteln und den dazugehörigen U-Bahn-Stationen, Bahnsteigen, Haltestellen, Bahnhöfen und Flughäfen zuzüglich deren Verbindungsbauwerken ist gegenüber Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, ein Abstand von mindestens zwei Metern einzuhalten und eine Atemschutzmaske der Schutzklasse FFP2 (FFP2-Maske) ohne Ausatemventil oder eine Maske mit mindestens gleichwertig genormtem Standard zu tragen. Ist auf Grund der Anzahl der Fahrgäste sowie beim Ein- und Aussteigen die Einhaltung des Abstands von mindestens zwei Metern nicht möglich, kann davon ausnahmsweise abgewichen werden.

### **Beachte für folgende Bestimmung**

tritt mit Ablauf des 2.5.2021 außer Kraft

#### **Fahrgemeinschaften, Gelegenheitsverkehr, Seil- und Zahnradbahnen**

§ 4. (1) Die gemeinsame Benützung von Kraftfahrzeugen durch Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, ist nur zulässig, wenn in jeder Sitzreihe einschließlich dem Lenker nur zwei Personen befördert werden. Gleiches gilt auch für Taxis und taxiähnliche Betriebe sowie an Bord von Luftfahrzeugen, welche nicht als Massenbeförderungsmittel gelten. Zusätzlich ist eine Atemschutzmaske der Schutzklasse FFP2 (FFP2-Maske) ohne Ausatemventil oder eine Maske mit mindestens gleichwertig genormtem Standard zu tragen.

Österreichischer Karatebund – Pulverturmstrasse 5 – 4600 Wels – Telefon +43 650 6292999  
www.karate-austria.at – ZVR 720004573 – IBAN AT61 1500 0002 8177 3440 – office@karate-austria.at

(2) Bei der Beförderung von Menschen mit Behinderungen, von Schülern und von Kindergartenkindern kann für Taxis, taxiähnliche Betriebe und Schülertransporte im Sinne der §§ 30a ff des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967, BGBl. Nr. 376/1967, von Abs. 1 Satz 1 abgewichen werden, wenn dies auf Grund der Anzahl der Fahrgäste erforderlich ist.

(3) Für die Benützung von Seil- und Zahnradbahnen gilt:

1. § 3 gilt sinngemäß, wobei in geschlossenen oder abdeckbaren Fahrbetriebsmitteln (Gondeln, Kabinen, abdeckbaren Sesseln) und in geschlossenen Zugangsbereichen von Seil- und Zahnradbahnen eine Atemschutzmaske der Schutzklasse FFP2 (FFP2-Maske) ohne Ausatemventil oder eine Maske mit mindestens gleichwertig genormtem Standard zu tragen ist.
2. In geschlossenen oder abdeckbaren Fahrbetriebsmitteln (Gondeln, Kabinen, abdeckbaren Sesseln) dürfen höchstens so viele Personen gleichzeitig befördert werden, dass die Hälfte der Beförderungskapazität des Fahrbetriebsmittels nicht überschritten wird. Dies gilt nicht, wenn ausschließlich Personen aus demselben Haushalt befördert werden.

(4) Der Betreiber von Seil- und Zahnradbahnen hat basierend auf einer Risikoanalyse ein dem Stand der Wissenschaft entsprechendes COVID-19-Präventionskonzept zur Minimierung des Infektionsrisikos auszuarbeiten und umzusetzen. Das COVID-19-Präventionskonzept hat insbesondere zu enthalten:

1. spezifische Hygienevorgaben,
2. Regelungen zum Verhalten bei Auftreten einer SARS-CoV-2-Infektion,
3. Risikoanalyse,
4. Regelungen betreffend die Nutzung sanitärer Einrichtungen,
5. Regelungen betreffend die Konsumation von Speisen und Getränken,
6. Regelungen zur Steuerung der Kundenströme und Regulierung der Anzahl der Kunden,
7. Entzerrungsmaßnahmen, wie Absperrungen und Bodenmarkierungen,
8. Vorgaben zur Schulung der Mitarbeiter in Bezug auf Hygienemaßnahmen.

Der Betreiber hat die Einhaltung dieser Bestimmungen durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen.

### **Beachte für folgende Bestimmung**

tritt mit Ablauf des 2.5.2021 außer Kraft

### **Kundenbereiche**

§ 5. (1) Das Betreten und Befahren des Kundenbereichs von Betriebsstätten ist unter folgenden Voraussetzungen zulässig:

1. Gegenüber Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, ist ein Abstand von mindestens zwei Metern einzuhalten.
2. Kunden haben eine Atemschutzmaske der Schutzklasse FFP2 (FFP2-Maske) ohne Ausatemventil oder eine Maske mit mindestens gleichwertig genormtem Standard zu tragen. Dies gilt nicht, sofern sich der Kundenbereich der Betriebsstätte im Freien befindet und ein physischer Kontakt zu Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, ausgeschlossen ist.
3. Für das Betreten von Arbeitsorten durch den Betreiber gelten die Vorgaben des § 6 Abs. 2 bis 6.
4. Der Betreiber hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass sich maximal so viele Kunden gleichzeitig im Kundenbereich aufhalten, dass pro Kunde 20 m<sup>2</sup> zur Verfügung stehen; ist der Kundenbereich kleiner als 20 m<sup>2</sup>, so darf jeweils nur ein Kunde den Kundenbereich der Betriebsstätte betreten. Bei Betriebsstätten ohne Personal ist auf geeignete Weise auf diese Voraussetzung hinzuweisen.
5. Der Betreiber von Betriebsstätten gemäß Abs. 3 Z 1 hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass sich maximal so viele Kunden gleichzeitig im Kundenbereich aufhalten, dass pro Kunde 10 m<sup>2</sup> zur Verfügung stehen; ist der Kundenbereich kleiner als 10 m<sup>2</sup>, so darf jeweils nur ein Kunde den Kundenbereich der Betriebsstätte betreten.

(2) Das Betreten von baulich verbundenen Betriebsstätten (z. B. Einkaufszentren, Markthallen) ist nur unter folgenden Voraussetzungen zulässig:

1. Abs. 1 Z 1 bis 3 gilt sinngemäß auch in den Verbindungsbauwerken.
2. Abs. 1 Z 4 gilt mit der Maßgabe, dass
  - a) bei Einkaufszentren die Flächen der Kundenbereiche der Betriebsstätten ohne Berücksichtigung des Verbindungsbauwerks zusammenzuzählen sind und dass sich sowohl im Kundenbereich der jeweiligen Betriebsstätten als auch im Verbindungsbauwerk maximal so viele Kunden gleichzeitig aufhalten dürfen, dass pro Kunde 20 m<sup>2</sup> der so ermittelten Fläche zur Verfügung stehen, wobei sich in Kundenbereichen von Betriebsstätten gemäß Abs. 1 Z 5 nur so viele Kunden im Kundenbereich aufhalten dürfen, dass pro Kunde 10 m<sup>2</sup> zur Verfügung stehen,
  - b) bei Markthallen die Flächen der Kundenbereiche der Betriebsstätten und des Verbindungsbauwerks zusammenzuzählen sind und dass sich sowohl auf der so ermittelten Fläche als auch im Kundenbereich der jeweiligen Betriebsstätten maximal so viele Kunden gleichzeitig aufhalten dürfen, dass pro Kunde 20 m<sup>2</sup> der so ermittelten Fläche bzw. des Kundenbereichs der Betriebsstätte zur Verfügung stehen.
3. Das Betreten der Verbindungsbauwerke einschließlich Gang-, Aufzugs-, Stiegen- und sonstiger allgemein zugänglicher Bereiche ist für Kunden ausschließlich zum Zweck des Durchgangs zu den Kundenbereichen der Betriebsstätten zulässig.
4. Die Konsumation von Speisen und Getränken ist verboten.
5. Der Betreiber von baulich verbundenen Betriebsstätten hat basierend auf einer Risikoanalyse ein dem Stand der Wissenschaft entsprechendes COVID-19-Präventionskonzept zur Minimierung des Infektionsrisikos auszuarbeiten und umzusetzen. Das COVID-19-Präventionskonzept hat insbesondere zu enthalten:
  - a) spezifische Hygienevorgaben,
  - b) Regelungen zum Verhalten bei Auftreten einer SARS-CoV-2-Infektion,
  - c) Risikoanalyse,
  - d) Regelungen betreffend die Nutzung sanitärer Einrichtungen,
  - e) Regelungen betreffend die Verabreichung von Speisen und Getränken,
  - f) Regelungen zur Steuerung der Kundenströme und Regulierung der Anzahl der Kunden,
  - g) Entzerrungsmaßnahmen, wie Absperrungen und Bodenmarkierungen,
  - h) Vorgaben zur Schulung der Händler und Betreiber von Gastgewerben in Bezug auf Hygienemaßnahmen,
  - i) Regelungen zur Verhinderung veranstaltungsähnlicher Zusammenkünfte.

Der Betreiber von baulich verbundenen Betriebsstätten hat die Einhaltung dieser Bestimmungen durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen.

(3) Zusätzlich zu Abs. 1 ist das Betreten von Betriebsstätten zur Inanspruchnahme von Dienstleistungen nur unter folgenden Voraussetzungen zulässig:

1. Betreiber dürfen Kunden in Betriebsstätten zur Inanspruchnahme von körpernahen Dienstleistungen nur einlassen, wenn diese einen Nachweis über ein negatives Ergebnis eines Antigentests auf SARS-CoV-2, dessen Abnahme nicht mehr als 48 Stunden zurückliegen, darf oder eines molekularbiologischen Tests auf SARS-CoV-2, dessen Abnahme nicht mehr als 72 Stunden zurückliegen darf, vorweisen. Der Kunde hat diesen Nachweis für die Dauer des Aufenthalts bereitzuhalten. Als körpernahe Dienstleistungen gelten insbesondere Dienstleistungen der Friseure und Perückenmacher (Stylisten), Kosmetiker (Schönheitspfleger), hierbei insbesondere das Piercen und Tätowieren, sowie der Masseure und Fußpfleger.
2. Dienstleistungen zu Aus- und Fortbildungszwecken dürfen jeweils nur gegenüber einer Person oder Personen aus demselben Haushalt erbracht werden. Sonstige Dienstleistungen dürfen nur gegenüber so vielen Personen erbracht werden, als zur Erbringung der Dienstleistung erforderlich sind. Für Dienstleistungen zu unbedingt erforderlichen beruflichen Aus- und Fortbildungszwecken gilt § 13 Abs. 4 und 5.

3. Kann auf Grund der Eigenart der Dienstleistung der Mindestabstand von zwei Metern nicht eingehalten werden, ist diese nur zulässig, sofern während der Dienstleistungserbringung keine Speisen und Getränke konsumiert werden.

(4) Kann auf Grund der Eigenart der Dienstleistung

1. der Mindestabstand von zwei Metern zwischen Kunden und Dienstleister und/oder
2. vom Kunden das Tragen einer Atemschutzmaske der Schutzklasse FFP2 (FFP2-Maske) ohne Ausatemventil oder einer Maske mit mindesten gleichwertig genormtem Standard nicht eingehalten werden,

ist diese unbeschadet des Abs. 3 Z 3 nur zulässig, wenn durch sonstige geeignete Schutzmaßnahmen das Infektionsrisiko minimiert werden kann.

(5) Abs. 1 Z 1 bis 3 ist sinngemäß anzuwenden auf

1. Märkte im Freien,
2. Verwaltungsbehörden und Verwaltungsgerichte bei Parteienverkehr sowie
3. geschlossene Räume von Einrichtungen zur Religionsausübung.

(6) Abs. 1 Z 1 bis 4 sind sinngemäß anzuwenden auf

1. Museen, Kunsthallen und kulturelle Ausstellungshäuser,
2. Bibliotheken,
3. Büchereien,
4. Archive,
5. Tierparks, Zoos und botanische Gärten.

(7) Der Betreiber von Betriebsstätten des Handels, die dem Verkauf von Waren dienen, darf das Betreten des Kundenbereichs dieser Betriebsstätten für Kunden nur zwischen 06.00 und 19.00 Uhr zulassen. Restriktivere Öffnungszeitenregeln aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

(8) Abs. 7 gilt nicht für

1. Stromtankstellen,
2. Betriebsstätten gemäß § 2 Z 1, 3 und 4 sowie § 7 Z 1 und 3 des Öffnungszeitengesetzes 2003, BGBl. I Nr. 48/2003, und
3. das Betreten von Apotheken während der Bereitschaftsdienste gemäß § 8 des Apothekengesetzes, RGBl. Nr. 5/1907.

(9) Für Betreiber von Einrichtungen der Tagesstrukturen im Behindertenbereich gelten Abs. 1 Z 1 bis 3 und Abs. 4 sinngemäß.

### **Beachte für folgende Bestimmung**

tritt mit Ablauf des 2.5.2021 außer Kraft

#### **Ort der beruflichen Tätigkeit**

§ 6. (1) Beim Betreten von Arbeitsorten ist darauf zu achten, dass die berufliche Tätigkeit vorzugsweise außerhalb der Arbeitsstätte erfolgen soll, sofern dies möglich ist und Arbeitgeber und Arbeitnehmer über die Arbeitsverrichtung außerhalb der Arbeitsstätte ein Einvernehmen finden.

(2) Beim Betreten von Arbeitsorten ist

1. zwischen Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, ein Abstand von mindestens zwei Metern einzuhalten und
2. eine den Mund- und Nasenbereich abdeckende und eng anliegende mechanische Schutzvorrichtung zu tragen,

sofern nicht ein physischer Kontakt zu Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, ausgeschlossen ist oder das Infektionsrisiko durch sonstige geeignete Schutzmaßnahmen minimiert werden kann. Sonstige geeignete

Schutzmaßnahmen sind insbesondere technische Schutzmaßnahmen wie die Anbringung von Trennwänden oder Plexiglaswänden und, sofern technische Schutzmaßnahmen die Arbeitsverrichtung verunmöglichen würden, organisatorische Schutzmaßnahmen wie das Bilden von festen Teams.

(3) Darüber hinaus können zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer strengere Vereinbarungen zum Tragen einer den Mund- und Nasenbereich abdeckenden und eng anliegenden mechanischen Schutzvorrichtung getroffen werden.

(4) Zusätzlich zu Abs. 2 dürfen Arbeitsorte durch

1. Lehrer, die in unmittelbarem Kontakt mit Schülern stehen,
2. Arbeitnehmer in Bereichen der Lagerlogistik, in denen der Mindestabstand von zwei Metern regelmäßig nicht eingehalten werden kann,
3. Arbeitnehmer mit unmittelbarem Kundenkontakt,
4. Personen, die im Parteienverkehr in Verwaltungsbehörden und Verwaltungsgerichten tätig sind,

nur betreten werden, wenn spätestens alle sieben Tage ein Antigen-Test auf SARS-CoV-2 oder ein molekularbiologischer Test auf SARS-CoV-2, durchgeführt wird, dessen Ergebnis negativ ist. Kommt der Arbeitnehmer dieser Verpflichtung nicht nach und kann dieser Nachweis nicht vorgewiesen werden, ist bei Kundenkontakt, bei Kontakt mit Schülern, bei Parteienverkehr und den in Z 2 genannten Bereichen eine Atemschutzmaske der Schutzklasse FFP2 (FFP2-Maske) ohne Ausatemventil oder eine Maske mit mindestens gleichwertig genormtem Standard zu tragen. Der Nachweis über einen negativen Antigen-Test auf SARS-CoV-2 oder einen negativen molekularbiologischen Test auf SARS-CoV-2 ist gegenüber dem Arbeitgeber vorzuweisen und für die Dauer von sieben Tagen bereitzuhalten.

(5) Arbeitnehmer elementarer Bildungseinrichtungen, die im Rahmen der Betreuung und Förderung in unmittelbarem Kontakt mit Kindern stehen, dürfen Arbeitsorte nur betreten, wenn spätestens alle sieben Tage ein Antigen-Test auf SARS-CoV-2 oder ein molekularbiologischer Test auf SARS-CoV-2 durchgeführt wird, dessen Ergebnis negativ ist. Der Nachweis über einen negativen Antigen-Test auf SARS-CoV-2 oder einen negativen molekularbiologischen Test auf SARS-CoV-2 ist gegenüber dem Arbeitgeber vorzuweisen und für die Dauer von sieben Tagen bereitzuhalten. Liegt ein Nachweis vor, gilt Abs. 2 Z 2 nicht. Liegt ein Nachweis nicht vor, ist bei Kontakt mit Kindern eine Atemschutzmaske der Schutzklasse FFP2 (FFP2-Maske) ohne Ausatemventil oder eine Maske mit mindestens gleichwertig genormtem Standard zu tragen.

(6) Abs. 2 bis 5 gilt auch für das Betreten auswärtiger Arbeitsstellen gemäß § 2 Abs. 3 letzter Satz des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes (ASchG), BGBl. Nr. 450/1994, wobei zusätzlich

1. Erbringer körpernaher Dienstleistungen diese nur betreten dürfen, wenn ein negatives Ergebnis eines Antigen-Tests auf SARS-CoV-2, dessen Abnahme nicht länger als 48 Stunden zurückliegt, oder eines molekularbiologischen Tests auf SARS-CoV-2, dessen Abnahme nicht länger als 72 Stunden zurückliegt, vorliegt;
2. Erbringer mobiler Pflege- und Betreuungsdienstleistungen diese nur betreten dürfen, wenn ein Antigen-Test auf SARS-CoV-2 oder ein molekularbiologischer Test auf SARS-CoV-2 vorliegt, dessen Ergebnis negativ ist und dessen Abnahme nicht länger als sieben Tage zurückliegt. Zudem haben Erbringer mobiler Pflege- und Betreuungsdienstleistungen eine Corona SARS-CoV-2 Pandemie Atemschutzmaske (CPA), eine Atemschutzmaske der Schutzklasse FFP2 (FFP2-Maske) ohne Ausatemventil oder eine Maske mit höher genormtem Standard zu tragen.

(7) § 4 Abs. 1 ist auf Fahrzeuge des Arbeitgebers anzuwenden, wenn diese zu beruflichen Zwecken verwendet werden.

(8) Der Betreiber einer Betriebsstätte mit mehr als 51 Arbeitnehmern hat basierend auf einer Risikoanalyse ein dem Stand der Wissenschaft entsprechendes COVID-19-Präventionskonzept zur Minimierung des Infektionsrisikos auszuarbeiten und umzusetzen. Das COVID-19-Präventionskonzept hat insbesondere zu enthalten:

- a) spezifische Hygienevorgaben,
- b) Regelungen zum Verhalten bei Auftreten einer SARS-CoV-2-Infektion,
- c) Risikoanalyse,

- d) Regelungen betreffend die Nutzung sanitärer Einrichtungen,
- e) Regelungen für Mitarbeiter- und Kundenströme,
- f) Entzerrungsmaßnahmen, wie Absperrungen und Bodenmarkierungen.

Der Betreiber einer Betriebsstätte mit mehr als 51 Arbeitnehmern hat die Einhaltung dieser Bestimmungen durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen.

### **Beachte für folgende Bestimmung**

tritt mit Ablauf des 2.5.2021 außer Kraft

#### **Gastgewerbe**

§ 7. (1) Das Betreten und Befahren von Betriebsstätten sämtlicher Betriebsarten der Gastgewerbe zum Zweck des Erwerbs von Waren oder der Inanspruchnahme von Dienstleistungen des Gastgewerbes ist untersagt.

(2) Abs. 1 gilt nicht für Gastgewerbebetriebe, die innerhalb folgender Einrichtungen betrieben werden:

1. Krankenanstalten und Kuranstalten,
2. Alten- und Pflegeheime sowie stationäre Wohneinrichtungen der Behindertenhilfe,
3. Einrichtungen zur Betreuung und Unterbringung von Kindern und Jugendlichen einschließlich Schulen und Kindergärten,
4. Betriebe,

wenn diese ausschließlich durch die dort betreuten, untergebrachten oder nicht zum bloßen Besuch aufhältigen Personen oder durch Betriebsangehörige genutzt werden.

(3) Abs. 1 gilt nicht für Beherbergungsbetriebe, wenn in der Betriebsstätte Speisen und Getränke ausschließlich an Beherbergungsgäste verabreicht bzw. ausgeschenkt werden. Die Verabreichung und Konsumation hat tunlichst in der Wohneinheit zu erfolgen.

(4) Abs. 1 gilt nicht für öffentliche Verkehrsmittel, wenn dort Speisen und Getränke ausschließlich an Benutzer des öffentlichen Verkehrsmittels verabreicht bzw. ausgeschenkt werden.

(5) Hinsichtlich der Ausnahmen gemäß Abs. 2 bis 4 und hinsichtlich Abs. 7 gilt:

1. Gegenüber Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, ist ein Abstand von mindestens zwei Metern einzuhalten und – ausgenommen während des Verweilens am Verabreichungsplatz – eine Atemschutzmaske der Schutzklasse FFP2 (FFP2-Maske) ohne Ausatemventil oder eine Maske mit mindestens gleichwertig genormtem Standard zu tragen.
2. Der Betreiber hat sicherzustellen, dass die Konsumation von Speisen und Getränken nicht in unmittelbarer Nähe der Ausgabestelle erfolgt.
3. Speisen und Getränke dürfen in der Betriebsstätte nur im Sitzen an Verabreichungsplätzen konsumiert werden. Der Betreiber hat die Verabreichungsplätze so einzurichten, dass zwischen den Personengruppen ein Abstand von mindestens zwei Metern besteht. Dies gilt nicht, wenn durch geeignete Schutzmaßnahmen zur räumlichen Trennung das Infektionsrisiko minimiert werden kann.
4. Für den Betreiber und seine Mitarbeiter gilt bei unmittelbarem Kundenkontakt § 6 Abs. 4.
5. Selbstbedienung ist zulässig, sofern durch besondere hygienische Vorkehrungen das Infektionsrisiko minimiert werden kann.

(6) Hinsichtlich der Ausnahmen gemäß Abs. 2 bis 4 darf der Betreiber das Betreten und das Befahren der Betriebsstätte nur im Zeitraum zwischen 06.00 und 19.00 Uhr zulassen. In Betrieben ist das Betreten durch Betriebsangehörige im Schichtbetrieb durchgehend zulässig. Restriktivere Sperrstunden und Aufsperrstunden aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

(7) Abweichend von Abs. 1 ist die Abholung von Speisen und alkoholfreien sowie in handelsüblich verschlossenen Gefäßen abgefüllten alkoholischen Getränken zwischen 06.00 und 19.00 Uhr zulässig. Die Speisen und Getränke dürfen nicht im Umkreis von 50 Metern um die Betriebsstätte konsumiert werden. Bei der Abholung ist gegenüber Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, ein Abstand von mindestens zwei Metern

einzuhalten sowie eine Atemschutzmaske der Schutzklasse FFP2 (FFP2-Maske) ohne Ausatemventil oder eine Maske mit mindestens gleichwertig genormtem Standard zu tragen.

(8) Abs. 1 gilt nicht für Lieferservices. § 6 Abs. 4 gilt.

### **Beachte für folgende Bestimmung**

tritt mit Ablauf des 2.5.2021 außer Kraft

#### **Beherbergungsbetriebe**

§ 8. (1) Das Betreten von Beherbergungsbetrieben zum Zweck der Inanspruchnahme von Dienstleistungen von Beherbergungsbetrieben ist untersagt.

(2) Beherbergungsbetriebe sind Unterkunftsstätten, die unter der Leitung oder Aufsicht des Unterkunftgebers oder eines von diesem Beauftragten stehen und zur entgeltlichen oder unentgeltlichen Unterbringung von Gästen zum vorübergehenden Aufenthalt bestimmt sind. Beaufsichtigte Camping- oder Wohnwagenplätze, sofern es sich dabei nicht um Dauerstellplätze handelt, sowie Schutzhütten gelten als Beherbergungsbetriebe.

(3) Abs. 1 gilt nicht für das Betreten eines Beherbergungsbetriebs

1. durch Personen, die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Bestimmung bereits in Beherbergung befinden, für die im Vorfeld mit dem Unterkunftgeber vereinbarte Dauer der Beherbergung,
2. zum Zweck der Betreuung von und Hilfeleistung für unterstützungsbedürftige Personen,
3. aus unaufschiebbaren beruflichen Gründen,
4. zu Ausbildungszwecken gesetzlich anerkannter Einrichtungen,
5. zur Stillung eines dringenden Wohnbedürfnisses,
6. durch Kurgäste und Begleitpersonen in einer Kuranstalt, die gemäß § 42a des Krankenanstalten- und Kuranstaltengesetzes (KAKuG), BGBl. Nr. 1/1957, als Beherbergungsbetrieb mit angeschlossenem Ambulatorium gemäß § 2 Abs. 1 Z 5 KAKuG organisiert ist,
7. durch Patienten und Begleitpersonen in einer Einrichtung zur Rehabilitation, die als Beherbergungsbetrieb mit angeschlossenem Ambulatorium gemäß § 2 Abs. 1 Z 5 KAKuG organisiert ist,
8. durch Schüler zum Zweck des Schulbesuchs und Studenten zu Studienzwecken (Internate, Lehrlingswohnheime und Studentenheime)

für die unbedingt erforderliche Dauer.

(4) Der Gast hat in allgemein zugänglichen Bereichen gegenüber anderen Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben oder nicht zur Gästegruppe in der gemeinsamen Wohneinheit gehören, einen Abstand von mindestens zwei Metern einzuhalten. Dies gilt nicht, wenn durch geeignete Schutzmaßnahmen zur räumlichen Trennung das Infektionsrisiko minimiert werden kann. Beim Betreten allgemein zugänglicher Bereiche in geschlossenen Räumen ist eine Atemschutzmaske der Schutzklasse FFP2 (FFP2-Maske) ohne Ausatemventil oder eine Maske mit mindestens gleichwertig genormtem Standard zu tragen.

(5) Für den Betreiber und seine Mitarbeiter gilt bei unmittelbarem Kundenkontakt § 6 Abs. 4.

(6) Die Nächtigung in einem Schlaflager oder in Gemeinschaftsschlafräumen ist nur zulässig, wenn gegenüber Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, ein Abstand von mindestens zwei Metern eingehalten wird oder durch geeignete Schutzmaßnahmen das Infektionsrisiko minimiert werden kann.

### **Beachte für folgende Bestimmung**

tritt mit Ablauf des 2.5.2021 außer Kraft

#### **Sportstätten**

§ 9. (1) Das Betreten von Sportstätten gemäß § 3 Z 11 des Bundes-Sportförderungsgesetzes 2017 (BSFG 2017), BGBl. I Nr. 100/2017, zum Zweck der Ausübung von Sport ist untersagt.

(2) Ausgenommen vom Verbot des Abs. 1 sind Betretungen von Sportstätten

Österreichischer Karatebund – Pulverturmstrasse 5 – 4600 Wels – Telefon +43 650 6292999  
www.karate-austria.at – ZVR 720004573 – IBAN AT61 1500 0002 8177 3440 – office@karate-austria.at

1. durch Spitzensportler gemäß § 3 Z 6 BMSG 2017, auch aus dem Bereich des Behindertensportes, oder Sportler, die ihre sportliche Tätigkeit beruflich ausüben und daraus Einkünfte erzielen oder bereits an internationalen Wettkämpfen gemäß § 3 Z 5 BMSG 2017 teilgenommen haben, deren Betreuer und Trainer sowie Vertreter der Medien. Die Sportler haben zu Betreuern und Trainern sowie Vertretern der Medien einen Abstand von mindestens zwei Metern einzuhalten; für Betreuer, Trainer und Vertreter der Medien gilt § 6 sinngemäß.
  2. im Freien durch nicht von Z 1 erfasste Personen. In diesem Fall dürfen die Sportstätten nur zum Zweck der Ausübung von Sport, bei dessen Ausübung es nicht zu Körperkontakt kommt, betreten werden. Geschlossene Räumlichkeiten der Sportstätte dürfen dabei nur betreten werden, soweit dies zur Ausübung des Sports im Freiluftbereich erforderlich ist. Das Verweilen in der Sportstätte ist mit der Dauer der Sportausübung beschränkt. § 1 und § 5 Abs. 1 Z 4 gelten sinngemäß mit der Maßgabe, dass der Mindestabstand von zwei Metern gegenüber Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, kurzfristig unterschritten werden darf.
- (3) Bei der Ausübung von Mannschaftssport oder Sportarten, bei deren sportartspezifischer Ausübung es zu Körperkontakt kommt, durch Sportler gemäß Abs. 2 Z 1 ist vom verantwortlichen Arzt ein dem Stand der Wissenschaft entsprechendes COVID-19-Präventionskonzept zur Minimierung des Infektionsrisikos auszuarbeiten und dessen Einhaltung laufend zu kontrollieren. Vor erstmaliger Aufnahme des Trainings- und Wettkampfbetriebes und danach mindestens alle sieben Tage ist durch einen molekularbiologischen Test oder einem Antigen-Test nachzuweisen, dass die Sportler SARS-CoV-2 negativ sind. Im Fall eines positiven Testergebnisses ist das Betreten von Sportstätten abweichend davon dennoch zulässig, wenn
1. jedenfalls mindestens 48 Stunden Symptomfreiheit nach abgelaufener Infektion vorliegt und
  2. auf Grund der medizinischen Laborbefunde, insbesondere aufgrund des CT-Werts >30, davon ausgegangen werden kann, dass keine Ansteckungsgefahr mehr besteht.

Bei Bekanntwerden einer SARS-CoV-2-Infektion bei einem Sportler, Betreuer oder Trainer sind in den folgenden zehn Tagen nach Bekanntwerden der Infektion vor jedem Wettkampf alle Sportler, alle Betreuer und Trainer einer molekularbiologischen Testung oder einem Antigen-Test auf das Vorliegen von SARS-CoV-2 zu unterziehen.

- (4) Das COVID-19-Präventionskonzept gemäß Abs. 3 hat zumindest Folgendes zu beinhalten:
1. Schulung von Sportlern und Betreuern in Hygiene, Verpflichtung zum Führen von Aufzeichnungen zum Gesundheitszustand,
  2. Verhaltensregeln von Sportlern, Betreuern und Trainern außerhalb der Trainings- und Wettkampfzeiten,
  3. Gesundheitschecks vor jeder Trainingseinheit und jedem Wettkampf,
  4. Vorgaben für Trainings- und Wettkampfinfrastruktur,
  5. Hygiene- und Reinigungsplan für Infrastruktur und Material,
  6. Nachvollziehbarkeit von Kontakten im Rahmen von Trainingseinheiten und Wettkämpfen,
  7. Regelungen zum Verhalten beim Auftreten von COVID-19-Symptomen,
  8. bei Auswärtswettkämpfen Information der dort zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde, dass ein Erkrankungsfall an COVID-19 bei einem Sportler, Betreuer oder Trainer aufgetreten ist.

### **Beachte für folgende Bestimmung**

tritt mit Ablauf des 2.5.2021 außer Kraft

#### **Alten- und Pflegeheime sowie stationäre Wohneinrichtungen der Behindertenhilfe**

§ 10. (1) Das Betreten von Alten- und Pflegeheimen sowie stationären Wohneinrichtungen der Behindertenhilfe ist untersagt.

- (2) Abs. 1 gilt nicht für
1. Bewohner,
  2. Personen, die zur Versorgung der Bewohner oder zum Betrieb der Einrichtung erforderlich sind, einschließlich des Personals des Hilfs- und Verwaltungsbereichs,

3. Besuche im Rahmen der Palliativ- und Hospizbegleitung, Seelsorge sowie zur Begleitung bei kritischen Lebensereignissen,
4. vier Besuche mit jeweils höchstens zwei Personen pro Bewohner pro Woche,
5. zusätzlich höchstens zwei Personen pro unterstützungsbedürftigem Bewohner pro Tag, wenn diese regelmäßige Unterstützungs- und Betreuungsaufgaben leisten,
6. zusätzlich höchstens zwei Personen zur Begleitung minderjähriger Bewohner von stationären Wohneinrichtungen der Behindertenhilfe pro Tag,
7. Bewohnervertreter gemäß Heimaufenthaltsgesetz (HeimAufG), BGBl. I Nr. 11/2004, Patienten-, Behinderten- und Pflegeanwälte sowie Organe der Pflegeaufsicht zur Wahrnehmung der nach landesgesetzlichen Vorschriften vorgesehenen Aufgaben sowie eingerichtete Kommissionen zum Schutz und zur Förderung der Menschenrechte (Fakultativprotokoll zum Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe, BGBl. III Nr. 190/2012, sowie Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen, BGBl. III Nr. 155/2008).

(3) Beim Betreten von Alten- und Pflegeheimen sowie stationären Wohneinrichtungen der Behindertenhilfe gilt für Bewohner an allgemein zugänglichen und nicht zum Wohnbereich gehörigen Orten sowie für Besucher und Begleitpersonen von stationären Wohneinrichtungen der Behindertenhilfe § 1 sinngemäß.

(4) Der Betreiber von Alten- und Pflegeheimen darf Mitarbeiter nur einlassen, wenn diese eine den Mund- und Nasenbereich abdeckende und eng anliegende mechanische Schutzvorrichtung und bei Kontakt mit Bewohnern eine Corona SARS-CoV-2 Pandemie Atemschutzmaske (CPA), eine Atemschutzmaske der Schutzklasse FFP2 (FFP2-Maske) ohne Ausatemventil oder eine Maske mit höher genormtem Standard tragen. Der Betreiber von Alten- und Pflegeheimen darf Mitarbeiter ferner nur einlassen, wenn spätestens alle drei Tage ein Antigen-Test auf SARS-CoV-2 oder ein molekularbiologischer Test auf SARS-CoV-2 durchgeführt wird, dessen Ergebnis negativ ist. Darüber ist ein Nachweis vorzuweisen und für die Dauer von drei Tagen bereitzuhalten. Im Fall eines positiven Testergebnisses kann das Einlassen abweichend davon dennoch erfolgen, wenn

1. jedenfalls mindestens 48 Stunden Symptomfreiheit nach abgelaufener Infektion vorliegt und
2. auf Grund der medizinischen Laborbefunde, insbesondere aufgrund des CT-Werts >30, davon ausgegangen werden kann, dass keine Ansteckungsgefahr mehr besteht.

Stehen Tests nicht in ausreichender Zahl zur Verfügung, sind vorrangig Mitarbeiter mit Bewohnerkontakt zu testen.

(4a) Der Betreiber von stationären Wohneinrichtungen der Behindertenhilfe darf Mitarbeiter nur einlassen, wenn diese eine den Mund- und Nasenbereich abdeckende und eng anliegende mechanische Schutzvorrichtung und bei Kontakt mit Bewohnern eine Corona SARS-CoV-2 Pandemie Atemschutzmaske (CPA), eine Atemschutzmaske der Schutzklasse FFP2 (FFP2-Maske) ohne Ausatemventil oder eine Maske mit höher genormtem Standard tragen. Der Betreiber von stationären Wohneinrichtungen der Behindertenhilfe darf Mitarbeiter ferner nur einlassen, wenn alle sieben Tage ein Antigen-Test auf SARS-CoV-2 oder ein molekularbiologischer Test auf SARS-CoV-2 durchgeführt wird, dessen Ergebnis negativ ist. Darüber ist ein Nachweis vorzuweisen und für die Dauer von sieben Tagen bereitzuhalten. Im Fall eines positiven Testergebnisses kann das Einlassen abweichend davon dennoch erfolgen, wenn

1. jedenfalls mindestens 48 Stunden Symptomfreiheit nach abgelaufener Infektion vorliegt und
2. auf Grund der medizinischen Laborbefunde, insbesondere aufgrund des CT-Werts >30, davon ausgegangen werden kann, dass keine Ansteckungsgefahr mehr besteht.

Stehen Tests nicht in ausreichender Zahl zur Verfügung, sind vorrangig Mitarbeiter mit Bewohnerkontakt zu testen.

(5) Der Betreiber von Alten- und Pflegeheimen, sowie stationären Wohneinrichtungen der Behindertenhilfe darf Bewohner zur Neuaufnahme nur einlassen, wenn diese ein negatives Ergebnis eines Antigen-Tests auf SARS-CoV-2, dessen Abnahme nicht mehr als 48 Stunden zurückliegen darf, oder eines molekularbiologischen Tests auf SARS-CoV-2, dessen Abnahme nicht mehr als 72 Stunden zurückliegen darf, vorweisen oder entsprechende Vorkehrungen gemäß Abs. 10 Z 10 und 11 getroffen werden.

(6) Der Betreiber von Alten- und Pflegeheimen, sowie stationären Wohneinrichtungen der Behindertenhilfe hat den Bewohnern mindestens alle sieben Tage, sofern sie aber innerhalb dieses Zeitraums das Alten- und Pflegeheim verlassen haben, mindestens alle drei Tage Antigen-Tests auf SARS-CoV-2 oder molekularbiologische Tests auf SARS-CoV-2 anzubieten.

(7) Der Betreiber von Alten- und Pflegeheimen darf Besucher und Begleitpersonen nur einlassen, wenn diese ein negatives Ergebnis eines Antigen-Tests auf SARS-CoV-2, dessen Abnahme nicht mehr als 48 Stunden zurückliegen darf, oder eines molekularbiologischen Tests auf SARS-CoV-2, dessen Abnahme nicht mehr als 72 Stunden zurückliegen darf, vorweisen. Zudem darf der Betreiber Besucher und Begleitpersonen nur einlassen, wenn diese während des Besuchs bzw. Aufenthalts durchgehend eine Atemschutzmaske der Schutzklasse FFP2 (FFP2-Maske) ohne Ausatemventil oder eine Maske mit mindestens gleichwertig genormtem Standard tragen, sofern zwischen Bewohner und Besucher bzw. Begleitpersonen keine sonstige geeignete Schutzvorrichtung zur räumlichen Trennung vorhanden ist, die das gleiche Schutzniveau gewährleistet. Diese Anforderungen gelten auch für das Einlassen von externen Dienstleistern, von Bewohnervertretern nach dem HeimAufG, Patienten-, Behinderten- und Pflegeanwältinnen sowie Organen der Pflegeaufsicht zur Wahrnehmung der nach landesgesetzlichen Vorschriften vorgesehenen Aufgaben und Mitglieder von eingerichteten Kommissionen zum Schutz und zur Förderung der Menschenrechte (Fakultativprotokoll zum Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe, BGBl. III Nr. 190/2012, sowie Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen, BGBl. III Nr. 155/2008).

(8) Für Personen, die Bewohner regelmäßig gemäß Abs. 2 Z 3 besuchen, und für Personen, die gemäß Abs. 2 Z 5 regelmäßige Unterstützungs- und Betreuungsaufgaben leisten, gilt Abs. 4 sinngemäß.

(9) Die in Alten- und Pflegeheimen sowie stationären Wohneinrichtungen der Behindertenhilfe vorgesehenen Maßnahmen dürfen nicht unverhältnismäßig sein oder zu unzumutbaren Härtefällen führen.

(10) Der Betreiber von Alten- und Pflegeheimen sowie stationären Wohneinrichtungen der Behindertenhilfe hat basierend auf einer Risikoanalyse ein dem Stand der Wissenschaft entsprechendes COVID-19-Präventionskonzept zur Minimierung des Infektionsrisikos auszuarbeiten und umzusetzen. Das COVID-19-Präventionskonzept hat insbesondere zu enthalten:

1. spezifische Hygienevorgaben,
2. Regelungen zum Verhalten bei Auftreten einer SARS-CoV-2-Infektion,
3. Regelungen betreffend die Verabreichung von Speisen und Getränken,
4. Vorgaben zur Schulung der Mitarbeiter in Bezug auf Hygienemaßnahmen sowie in Bezug auf berufliches und privates Risikoverhalten, verpflichtende Dokumentation der Schulung,
5. Vorgaben für Betretungen durch externe Dienstleister,
6. spezifische Regelungen für Bewohner, denen gemäß § 17 Abs. 11 die Einhaltung der Vorgaben nicht zugemutet werden kann,
7. Regelungen zur Steuerung der Besuche, insbesondere Vorgaben zu Dauer der Besuche sowie Besuchsorten, verpflichtende Voranmeldung sowie Gesundheitschecks vor jedem Betreten der Einrichtung. Für Angehörige und Personen, die regelmäßige Unterstützungs- und Betreuungsaufgaben leisten, können abweichende, spezifische sowie situationsangepasste Vorgaben getroffen werden,
8. Vorgaben für die Abwicklung von Screeningprogrammen nach § 5a des Epidemiegesetzes 1950 (EpiG), BGBl. Nr. 186/1950,
9. Regelungen über die Aufnahme und Wiederaufnahme von Bewohnern, die positiv auf SARS-CoV-2 getestet wurden,
10. Regelungen über organisatorische, räumliche und personelle Vorkehrungen zur Durchführung von Quarantänemaßnahmen für Bewohner,
11. zeitliche und organisatorische Vorgaben betreffend die Testung der Bewohner gemäß Abs. 6, insbesondere Festlegung fixer Termine in regelmäßigen Abständen.

Das COVID-19-Präventionskonzept kann auch ein datenschutzkonformes System zur Nachvollziehbarkeit von Kontakten, wie beispielsweise ein System zur Erfassung von Anwesenheiten auf freiwilliger Basis der Besucher bzw. Begleitpersonen, beinhalten.

## Beachte für folgende Bestimmung

tritt mit Ablauf des 2.5.2021 außer Kraft

### Krankenanstalten und Kuranstalten und sonstige Orte, an denen Gesundheitsdienstleistungen erbracht werden

§ 11. (1) Das Betreten von Krankenanstalten und Kuranstalten ist untersagt.

(2) Abs. 1 gilt nicht für

1. Patienten,
2. Personen, die zur Versorgung der Patienten oder zum Betrieb der Einrichtung erforderlich sind, einschließlich des Personals des Hilfs- und Verwaltungsbereichs,
3. einen Besucher pro Patient pro Tag,
4. zusätzlich höchstens zwei Personen zur Begleitung oder zum Besuch minderjähriger Patienten pro Tag,
5. zusätzlich höchstens zwei Personen zur Begleitung unterstützungsbedürftiger Patienten pro Tag,
6. höchstens eine Person zur Begleitung bei Untersuchungen während der Schwangerschaft sowie vor und zu einer Entbindung und zum Besuch nach einer Entbindung,
7. Besuche im Rahmen der Palliativ- und Hospizbegleitung, Seelsorge sowie zur Begleitung bei kritischen Lebensereignissen,
8. Patientenanwälte nach dem Unterbringungsgesetz (UbG), BGBl. Nr. 155/1990, Bewohnervertreter gemäß HeimAufG, Patienten- und Pflegeanwälte zur Wahrnehmung der nach landesgesetzlichen Vorschriften vorgesehenen Aufgaben sowie eingerichtete Kommissionen zum Schutz und zur Förderung der Menschenrechte (Fakultativprotokoll zum Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe, BGBl. III Nr. 190/2012, sowie Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen, BGBl. III Nr. 155/2008).

(3) Betreiber von bettenführenden Krankenanstalten und Kuranstalten dürfen Besucher und Begleitpersonen gemäß Abs. 2 Z 2, 3 und 6 nur einlassen, wenn diese ein negatives Ergebnis eines Antigen-Tests auf SARS-CoV-2, dessen Abnahme nicht mehr als 48 Stunden zurückliegen darf, oder eines molekularbiologischen Tests auf SARS-CoV-2, dessen Abnahme nicht länger als 72 Stunden zurückliegen darf, vorweisen. Dies gilt für die Begleitperson gemäß Abs. 2 Z 6 nicht im Fall einer Entbindung. Betreiber von Krankenanstalten, Kuranstalten und sonstigen Orten, an denen Gesundheitsdienstleistungen erbracht werden, dürfen Besucher und Begleitpersonen gemäß Abs. 2 Z 2 bis 8 nur einlassen, wenn diese während des Besuchs bzw. Aufenthalts durchgehend eine Atemschutzmaske der Schutzklasse FFP2 (FFP2-Maske) ohne Ausatemventil oder eine Maske mit mindestens gleichwertig genormtem Standard tragen, sofern zwischen Patient und Besucher bzw. Begleitpersonen keine sonstige geeignete Schutzvorrichtung zur räumlichen Trennung vorhanden ist, die das gleiche Schutzniveau gewährleistet. Beim Betreten durch externe Dienstleister gilt jeweils bei Patienten- und Besucherkontakt § 5 Abs. 1 Z 1 bis 3 und § 5 Abs. 4 sinngemäß. Beim Betreten durch Mitarbeiter ist bei Kontakt mit Patienten durchgehend eine Corona SARS-CoV-2 Pandemie Atemschutzmaske (CPA), eine Atemschutzmaske der Schutzklasse FFP2 (FFP2-Maske) ohne Ausatemventil oder eine Maske mit höher genormtem Standard zu tragen und gilt § 5 Abs. 1 Z 1 und 2 und § 5 Abs. 4 sinngemäß. Dies gilt sinngemäß auch für Gesundheits- und Pflegedienstleistungserbringer. Ferner hat der Betreiber bzw. Dienstleistungserbringer unter Bedachtnahme auf die konkreten Verhältnisse durch geeignete Schutzmaßnahmen das Infektionsrisiko zu minimieren, soweit dies technisch möglich und zumutbar ist.

(4) Der Betreiber einer Krankenanstalt und einer Kuranstalt darf Mitarbeiter nur einlassen, wenn spätestens alle sieben Tage ein Antigen-Test auf SARS-CoV-2 oder ein molekularbiologischer Test auf SARS-CoV-2 durchgeführt wird, dessen Ergebnis negativ ist. Dies gilt sinngemäß für Betreiber von sonstigen Orten, an denen Gesundheitsdienstleistungen erbracht werden, sowie Gesundheits- und Pflegedienstleistungserbringer für das Einlassen ihrer Mitarbeiter und das Betreten durch Gesundheits- und Pflegedienstleistungserbringer. Darüber ist ein Nachweis vorzuweisen und für die Dauer von sieben Tagen bereitzuhalten. Im Fall eines positiven Testergebnisses kann das Einlassen abweichend davon dennoch erfolgen, wenn

1. jedenfalls mindestens 48 Stunden Symptomfreiheit nach abgelaufener Infektion vorliegt und
2. auf Grund der medizinischen Laborbefunde, insbesondere aufgrund des CT-Werts >30, davon ausgegangen werden kann, dass keine Ansteckungsgefahr mehr besteht.

Österreichischer Karatebund – Pulverturmstrasse 5 – 4600 Wels – Telefon +43 650 6292999  
www.karate-austria.at – ZVR 720004573 – IBAN AT61 1500 0002 8177 3440 – office@karate-austria.at

Stehen Tests nicht in ausreichender Zahl zur Verfügung, sind vorrangig Mitarbeiter mit Patientenkontakt zu testen.

(5) Der Betreiber einer bettenführenden Krankenanstalt und bettenführenden Kuranstalt hat basierend auf einer Risikoanalyse ein dem Stand der Wissenschaft entsprechendes COVID-19-Präventionskonzept zur Minimierung des Infektionsrisikos auszuarbeiten und umzusetzen. Das COVID-19-Präventionskonzept hat insbesondere zu enthalten:

1. spezifische Hygienevorgaben,
2. Regelungen zum Verhalten bei Auftreten einer SARS-CoV-2-Infektion,
3. Regelungen betreffend die Verabreichung von Speisen und Getränken,
4. Vorgaben zur Schulung der Mitarbeiter in Bezug auf Hygienemaßnahmen sowie in Bezug auf berufliches und privates Risikoverhalten, verpflichtende Dokumentation der Schulung,
5. Vorgaben für Betretungen durch externe Dienstleister,
6. Regelungen zur Steuerung der Besuche, insbesondere Vorgaben zu maximaler Anzahl, Häufigkeit und Dauer der Besuche sowie Besuchsorten und Gesundheitschecks vor jedem Betreten der Einrichtung. Für Angehörige und Personen, die regelmäßige Unterstützungs- und Betreuungsaufgaben leisten, sind spezifische situationsangepasste Vorgaben zu treffen,
7. Vorgaben zur Teilnahme an Screeningprogrammen nach § 5a EpiG.

Das COVID-19-Präventionskonzept kann auch ein datenschutzkonformes System zur Nachvollziehbarkeit von Kontakten, wie beispielsweise ein System zur Erfassung von Anwesenheiten auf freiwilliger Basis der Besucher bzw. Begleitpersonen, beinhalten.

### **Beachte für folgende Bestimmung**

tritt mit Ablauf des 2.5.2021 außer Kraft

#### **Freizeit- und Kultureinrichtungen**

§ 12. (1) Das Betreten von Freizeit- und Kultureinrichtungen zum Zweck der Inanspruchnahme von Dienstleistungen dieser Einrichtungen ist untersagt.

(2) Als Freizeiteinrichtungen gelten Betriebe und Einrichtungen, die der Unterhaltung, der Belustigung oder der Erholung dienen. Freizeiteinrichtungen, deren Betreten gemäß Abs. 1 untersagt ist, sind insbesondere

1. Schaustellerbetriebe, Freizeit- und Vergnügungsparks,
2. Bäder und Einrichtungen gemäß § 1 Abs. 1 Z 1 bis 7 des Bäderhygienegesetzes (BHygG), BGBl. Nr. 254/1976; in Bezug auf Bäder gemäß § 1 Abs. 1 Z 6 BHygG (Bäder an Oberflächengewässern) gilt das Verbot gemäß Abs. 1 nicht, wenn in diesen Bädern ein Badebetrieb nicht stattfindet,
3. Tanzschulen,
4. Wettbüros, Automatenbetriebe, Spielhallen und Casinos,
5. Schaubergwerke,
6. Einrichtungen zur Ausübung der Prostitution,
7. Indoorspielplätze,
8. Paintballanlagen und
9. Museumsbahnen,

nicht aber Tierparks, Zoos und botanische Gärten.

(3) Als Kultureinrichtungen gelten Einrichtungen, die der kulturellen Erbauung und der Teilhabe am kulturellen Leben dienen. Kultureinrichtungen, deren Betreten gemäß Abs. 1 untersagt ist, sind insbesondere:

1. Theater,
2. Konzertsäle und -arenen,
3. Kinos,
4. Varietees und
5. Kabarett,

nicht aber Museen, Kunsthallen, kulturelle Ausstellungshäuser, Bibliotheken, Büchereien und Archive.

### Beachte für folgende Bestimmung

tritt mit Ablauf des 2.5.2021 außer Kraft

#### Veranstaltungen

§ 13. (1) Veranstaltungen sind untersagt.

(2) Als Veranstaltung gelten insbesondere geplante Zusammenkünfte und Unternehmungen zur Unterhaltung, Belustigung, körperlichen und geistigen Ertüchtigung und Erbauung. Dazu zählen jedenfalls kulturelle Veranstaltungen, Sportveranstaltungen, Hochzeitsfeiern, Geburtstagsfeiern, Jubiläumsfeiern, Filmvorführungen, Fahrten mit Reisebussen oder Ausflugschiffen zu touristischen Zwecken, Kongresse, Fach- und Publikumsmessen und Gelegenheitsmärkte.

(3) Abs. 1 gilt nicht für

1. unaufschiebbare berufliche Zusammenkünfte, wenn diese zur Aufrechterhaltung der beruflichen Tätigkeiten erforderlich sind und nicht in digitaler Form abgehalten werden können,
2. Versammlungen nach dem Versammlungsgesetz 1953, BGBl. Nr. 98/1953,
3. Sportveranstaltungen im Spitzensport gemäß 15,
4. unaufschiebbare Zusammenkünfte von Organen politischer Parteien, sofern eine Abhaltung in digitaler Form nicht möglich ist,
5. unaufschiebbare Zusammenkünfte von statutarisch notwendigen Organen juristischer Personen, sofern eine Abhaltung in digitaler Form nicht möglich ist,
6. unaufschiebbare Zusammenkünfte gemäß dem Arbeitsverfassungsgesetz, BGBl. Nr. 22/1974, sofern eine Abhaltung in digitaler Form nicht möglich ist,
7. Begräbnisse mit höchstens 50 Personen,
8. Proben und künstlerische Darbietungen ohne Publikum, die zu beruflichen Zwecken erfolgen,
9. Zusammenkünfte zum Zweck der Ausübung von Sport im Freiluftbereich, bei dessen Ausübung es nicht zu Körperkontakt kommt, von nicht mehr als zehn Personen, die das 18. Lebensjahr nicht vollendet haben, zuzüglich zwei volljähriger Betreuungspersonen,
10. Zusammenkünfte von medizinischen und psychosozialen Selbsthilfegruppen,
11. Zusammenkünfte zu unbedingt erforderlichen beruflichen Aus- und Fortbildungszwecken, zur Erfüllung von erforderlichen Integrationsmaßnahmen nach dem Integrationsgesetz, BGBl. I Nr. 68/2017, zur tierschutzkonformen Ausbildung von Hunden gemäß der Verordnung BGBl. II Nr. 56/2012 im Freien und zu Fahraus- und -weiterbildungen, allgemeinen Fahrprüfungen sowie beruflichen Abschlussprüfungen, sofern eine Abhaltung in digitaler Form nicht möglich ist,
12. Zusammenkünfte von nicht mehr als vier Personen, wobei diese nur aus zwei verschiedenen Haushalten stammen dürfen, zuzüglich deren minderjähriger Kinder oder Minderjähriger, denen gegenüber eine Aufsichtspflicht besteht, insgesamt höchstens jedoch sechs Minderjähriger und
13. Zusammenkünfte im privaten Wohnbereich, mit Ausnahme von Zusammenkünften an Orten, die nicht der Stillung eines unmittelbaren Wohnbedürfnisses dienen, wie insbesondere in Garagen, Gärten, Schuppen oder Scheunen.

(4) Beim Betreten von Orten zum Zweck der Teilnahme an Veranstaltungen gemäß Abs. 3 Z 1, 2, 4 bis 7, 9, 10, 11 und 12 ist gegenüber Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, ein Abstand von mindestens zwei Metern einzuhalten. Zusätzlich ist

1. bei Veranstaltungen gemäß Abs. 3 Z 1, 2, 4 bis 7, 10 und 11 sowie
2. bei Veranstaltungen gemäß Abs. 3 Z 12 in geschlossenen Räumen

eine Atemschutzmaske der Schutzklasse FFP2 (FFP2-Maske) ohne Ausatemventil oder eine Maske mit mindestens gleichwertig genormtem Standard zu tragen. Bei Zusammenkünften nach Abs. 3 Z 9 darf der

Mindestabstand von zwei Metern gegenüber Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, kurzfristig unterschritten werden.

(5) Für Zusammenkünfte zu Aus- und Fortbildungszwecken sowie für Zusammenkünfte gemäß Abs. 3 Z 1 im Kundenbereich von Betriebsstätten gilt § 5 Abs. 1 Z 4 und 5 nicht.

(6) Bei Proben und künstlerischen Darbietungen gemäß Abs. 3 Z 8 gelten § 6 und § 9 Abs. 3 letzter Satz sinngemäß. Basierend auf einer Risikoanalyse ist ein dem Stand der Wissenschaft entsprechendes COVID-19-Präventionskonzept zur Minimierung des Infektionsrisikos auszuarbeiten und umzusetzen. Zudem ist ein COVID-19-Beauftragter zu bestellen. Das COVID-19-Präventionskonzept hat insbesondere zu enthalten:

1. spezifische Hygienevorgaben,
2. Regelungen zum Verhalten bei Auftreten einer SARS-CoV-2-Infektion,
3. Regelungen betreffend die Nutzung sanitärer Einrichtungen,
4. Regelungen zur Steuerung des Teilnehmeraufkommens,
5. Vorgaben zur Schulung der Teilnehmer in Bezug auf Hygienemaßnahmen.

Das COVID-19-Präventionskonzept kann auch ein datenschutzkonformes System zur Nachvollziehbarkeit von Kontakten, wie beispielsweise ein System zur Erfassung von Anwesenheiten auf freiwilliger Basis der Teilnehmer von Proben oder künstlerischen Darbietungen, beinhalten.

(7) Bei Zusammenkünften nach Abs. 3 Z 9 im Rahmen von Vereinen oder auf nicht öffentlichen Sportstätten hat der Verein oder der Betreiber der nicht öffentlichen Sportstätte ein dem Stand der Wissenschaft entsprechendes COVID-19-Präventionskonzept zur Minimierung des Infektionsrisikos auszuarbeiten und umzusetzen. Das COVID-19-Präventionskonzept hat insbesondere zu enthalten:

1. Verhaltensregeln von Sportlern in hygienischer Hinsicht,
2. Gesundheitscheck vor der Sportausübung,
3. Hygiene- und Reinigungsplan für Infrastruktur und Material und
4. Nachvollziehbarkeit von Kontakten.

Die Teilnahme der volljährigen Betreuungspersonen an einer Zusammenkunft gemäß Abs. 3 Z 9 ist nur zulässig, wenn dem Veranstalter spätestens alle sieben Tage jeweils ein negatives Ergebnis eines Antigen-Tests auf SARS-CoV-2 oder eines molekularbiologischen Tests auf SARS-CoV-2 vorgelegt wird. Liegt dieser Nachweis nicht vor, ist bei Kontakt mit Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, eine Atemschutzmaske der Schutzklasse FFP2 (FFP2-Maske) ohne Ausatemventil oder eine Maske mit mindestens gleichwertig genormtem Standard zu tragen. An einem Veranstaltungsort dürfen mehrere Zusammenkünfte gleichzeitig stattfinden, sofern die Höchstzahlen nach Abs. 3 Z 9 pro Zusammenkunft nicht überschritten werden und durch organisatorische Maßnahmen, wie etwa durch räumliche oder bauliche Trennung oder zeitliche Staffelung, eine Durchmischung der Personen ausgeschlossen und das Infektionsrisiko minimiert wird. Die Personenbeschränkung nach Abs. 3 Z 9 gilt nicht für zur Durchführung der Veranstaltung erforderliche Personen.

(8) Bei Zusammenkünften gemäß Abs. 3 Z 11 darf der Mindestabstand von zwei Metern zwischen Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, ausnahmsweise unterschritten werden, wenn durch sonstige geeignete Schutzmaßnahmen das Infektionsrisiko minimiert werden kann.

(9) Kann bei Zusammenkünften gemäß Abs. 3 Z 11 auf Grund der Eigenart der Aus- oder Fortbildung oder der Integrationsmaßnahme von Personen das Tragen einer Atemschutzmaske der Schutzklasse FFP2 (FFP2-Maske) ohne Ausatemventil oder einer Maske mit mindestens gleichwertig genormtem Standard nicht eingehalten werden, ist durch sonstige geeignete Schutzmaßnahmen das Infektionsrisiko zu minimieren.

### **Beachte für folgende Bestimmung**

tritt mit Ablauf des 2.5.2021 außer Kraft

### **Außerschulische Jugenderziehung und Jugendarbeit**

§ 14. (1) Veranstaltungen im Rahmen der außerschulischen Jugenderziehung und Jugendarbeit sind mit bis zu zehn Personen, die das 18. Lebensjahr nicht vollendet haben, zuzüglich zwei volljähriger Betreuungspersonen zulässig.

(2) An einem Veranstaltungsort dürfen mehrere Veranstaltungen gleichzeitig stattfinden, sofern die Höchstzahlen nach Abs. 1 pro Veranstaltung nicht überschritten werden und durch organisatorische Maßnahmen, wie etwa durch räumliche oder bauliche Trennung oder zeitliche Staffelung, eine Durchmischung der Personen ausgeschlossen und das Infektionsrisiko minimiert wird.

(3) Bei der außerschulischen Jugenderziehung und Jugendarbeit kann

1. der Mindestabstand von zwei Metern gegenüber Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, oder
2. das Tragen einer Atemschutzmaske der Schutzklasse FFP2 (FFP2-Maske) ohne Ausatemventil oder einer Maske mit mindestens gleichwertig genormten Standard oder einer den Mund- und Nasenbereich abdeckenden und eng anliegenden mechanischen Schutzvorrichtung gemäß § 17 Abs. 4

entfallen, sofern dies im COVID-19-Präventionskonzept gemäß Abs. 4 vorgesehen ist.

(4) Der Veranstalter hat ein dem Stand der Wissenschaft entsprechendes COVID-19-Präventionskonzept zur Minimierung des Infektionsrisikos auszuarbeiten und einzuhalten.

(5) Das Präventionskonzept gemäß Abs. 4 hat insbesondere zu enthalten:

1. Schulung der Betreuungsperson,
2. spezifische Hygienemaßnahmen,
3. organisatorische Vorgaben im Hinblick auf die Pflicht zum Tragen einer Atemschutzmaske der Schutzklasse FFP2 (FFP2-Maske) ohne Ausatemventil oder einer Maske mit mindestens gleichwertig genormtem Standard, einer den Mund- und Nasenbereich abdeckenden und eng anliegenden mechanischen Schutzvorrichtung oder die Pflicht zur Einhaltung des Mindestabstands von zwei Metern gegenüber Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben,
4. Regelungen zum Verhalten bei Auftreten einer SARS-CoV-2-Infektion.

(6) Die Teilnahme der Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, an Veranstaltungen der außerschulischen Jugenderziehung und Jugendarbeit in geschlossenen Räumen ist nur zulässig, wenn dem Veranstalter ein negatives Ergebnis eines Antigen-Tests auf SARS-CoV-2, dessen Abnahme nicht mehr als 48 Stunden zurückliegen darf, oder eines molekularbiologischen Tests auf SARS-CoV-2, dessen Abnahme nicht mehr als 72 Stunden zurückliegen darf, vorliegt.

(7) Die Teilnahme der volljährigen Betreuungspersonen ist nur zulässig, wenn dem Veranstalter spätestens alle sieben Tage jeweils ein negatives Ergebnis eines Antigen-Tests auf SARS-CoV-2 oder eines molekularbiologischen Tests auf SARS-CoV-2 vorgelegt wird. Liegt dieser Nachweis nicht vor, ist bei Kontakt mit Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, eine Atemschutzmaske der Schutzklasse FFP2 (FFP2-Maske) ohne Ausatemventil oder eine Maske mit mindestens gleichwertig genormtem Standard zu tragen.

(8) Abs. 1 gilt nicht für Personen, die zur Durchführung der Veranstaltung erforderlich sind.

### **Beachte für folgende Bestimmung**

tritt mit Ablauf des 2.5.2021 außer Kraft

### **Sportveranstaltungen im Spitzensport**

§ 15. (1) Veranstaltungen, bei denen ausschließlich Spitzensportler gemäß § 3 Z 6 BSVG 2017 Sport ausüben, sind in geschlossenen Räumen mit bis zu 100 und im Freiluftbereich mit bis zu 200 Sportlern zuzüglich der Trainer, Betreuer und sonstigen Personen, die für die Durchführung der Veranstaltung erforderlich sind, zulässig. Der Veranstalter hat für diese Personen basierend auf einer Risikoanalyse ein dem Stand der Wissenschaft entsprechendes COVID-19-Präventionskonzept zur Minimierung des Infektionsrisikos auszuarbeiten und umzusetzen.

Österreichischer Karatebund – Pulverturmstrasse 5 – 4600 Wels – Telefon +43 650 6292999  
www.karate-austria.at – ZVR 720004573 – IBAN AT61 1500 0002 8177 3440 – office@karate-austria.at

(2) Das COVID-19-Präventionskonzept gemäß Abs. 1 hat bei Mannschaftssportarten oder bei Sportarten, bei deren sportartspezifischer Ausübung es zu Körperkontakt kommt, dem § 9 Abs. 4 zu entsprechen. Für Individualsportarten hat das COVID-19-Präventionskonzept insbesondere zu enthalten:

1. Vorgaben zur Schulung der teilnehmenden Sportler, Betreuer und Trainer in Hygiene, Verpflichtung zum Führen von Aufzeichnungen zum Gesundheitszustand,
2. Verhaltensregeln von Sportlern, Betreuern und Trainern außerhalb der Trainings- und Wettkampfzeiten,
3. Gesundheitschecks vor jeder Trainingseinheit und jedem Wettkampf,
4. Regelungen zur Steuerung der Ströme der teilnehmenden Sportler, Betreuer und Trainer,
5. Regelungen betreffend die Nutzung sanitärer Einrichtungen,
6. Hygiene- und Reinigungsplan für Infrastruktur und Material,
7. Nachvollziehbarkeit von Kontakten im Rahmen von Trainingseinheiten und Wettkämpfen,
8. Regelungen zum Verhalten bei Auftreten einer SARS-CoV-2-Infektion.

(3) Durch ärztliche Betreuung und durch COVID-19-Testungen der Sportler, Betreuer und Trainer ist darauf hinzuwirken, dass das Infektionsrisiko minimiert wird. Für Betreuer, Trainer und sonstige Personen, die zur Durchführung der Veranstaltung erforderlich sind, gilt zudem § 6 sinngemäß, für die Sportler § 9 sinngemäß.

### **Beachte für folgende Bestimmung**

tritt mit Ablauf des 2.5.2021 außer Kraft

#### **Betreteten**

§ 16. Als Betreten im Sinne dieser Verordnung gilt auch das Verweilen (§ 1 Abs. 2 des COVID-19-Maßnahmegesetzes [COVID-19-MG], BGBl. I Nr. 12/2020).

### **Beachte für folgende Bestimmung**

tritt mit Ablauf des 2.5.2021 außer Kraft

#### **Ausnahmen**

§ 17. (1) Diese Verordnung gilt nicht

1. für – mit Ausnahme von § 6 Abs. 2, 4 Z 1 und 5, § 14 § 16, § 17 Abs. 3, 6, 8 und 12 sowie §§ 18 bis 22 – elementare Bildungseinrichtungen, Schulen gemäß dem Schulorganisationsgesetz, BGBl. Nr. 242/1962, Art. V Z 2 der 5. SchOG-Novelle, BGBl. Nr. 323/1975, und dem Privatschulgesetz, BGBl. Nr. 244/1962, land- und forstwirtschaftliche Schulen, die regelmäßige Nutzung von Sportstätten im Rahmen des Regelunterrichts und Einrichtungen zur außerschulischen Kinderbetreuung,
2. für Universitäten gemäß dem Universitätsgesetz 2002, BGBl. I Nr. 120/2002, Privathochschulen gemäß dem Privathochschulgesetz, BGBl. I Nr. 77/2020, Fachhochschulen gemäß dem Fachhochschulgesetz, BGBl. Nr. 340/1993, und Pädagogische Hochschulen gemäß dem Hochschulgesetz 2005, BGBl. I Nr. 30/2006, einschließlich der Bibliotheken dieser Einrichtungen,
3. für Tätigkeiten im Wirkungsbereich der Organe der Gesetzgebung und Vollziehung mit Ausnahme des Parteienverkehrs in Verwaltungsbehörden und Verwaltungsgerichten, sofern keine anderslautenden Regelungen im Bereich der Hausordnung bestehen,
4. für Veranstaltungen zur Religionsausübung.

(2) Beschränkungen gemäß § 2, Betretungsverbote sowie Bedingungen und Auflagen nach dieser Verordnung gelten nicht

1. zur Abwendung einer unmittelbaren Gefahr für Leib, Leben und Eigentum oder
2. zur Wahrnehmung der Aufsicht über minderjährige Kinder mit Ausnahme von § 14.

(3) Die Pflicht zum Tragen einer Atemschutzmaske der Schutzklasse FFP2 (FFP2-Maske) ohne Ausatemventil oder eine Maske mit mindestens gleichwertig genormtem Standard oder einer den Mund- und Nasenbereich abdeckenden und eng anliegenden mechanischen Schutzvorrichtung gilt nicht

1. während der Konsumation von Speisen und Getränken;
2. für gehörlose und schwer hörbehinderte Personen sowie deren Kommunikationspartner während der Kommunikation;
3. während der Ausübung von Sport; § 6 Abs. 2 und 4 bleiben unberührt.

(4) Die Pflicht zum Tragen einer Atemschutzmaske der Schutzklasse FFP2 (FFP2-Maske) ohne Ausatemventil oder eine Maske mit mindestens gleichwertig genormtem Standard oder einer den Mund- und Nasenbereich abdeckenden und eng anliegenden mechanischen Schutzvorrichtung gilt nicht für Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr; Kinder ab dem vollendeten sechsten bis zum vollendeten 14. Lebensjahr dürfen auch eine den Mund- und Nasenbereich abdeckende und eng anliegende mechanische Schutzvorrichtung tragen.

(5) Die Pflicht zum Tragen einer Atemschutzmaske der Schutzklasse FFP2 (FFP2-Maske) ohne Ausatemventil oder eine Maske mit mindestens gleichwertig genormtem Standard gilt nicht für Personen, denen dies aus gesundheitlichen Gründen nicht zugemutet werden kann. In diesem Fall darf auch eine den Mund- und Nasenbereich abdeckende und eng anliegende mechanische Schutzvorrichtung getragen werden. Sofern den Personen auch dies aus gesundheitlichen Gründen nicht zugemutet werden kann, darf auch eine nicht eng anliegende, aber den Mund- und Nasenbereich vollständig abdeckende mechanische Schutzvorrichtung getragen werden. Eine vollständige Abdeckung liegt vor, wenn die nicht eng anliegende Schutzvorrichtung bis zu den Ohren und deutlich unter das Kinn reicht. Sofern den Personen auch dies aus gesundheitlichen Gründen nicht zugemutet werden kann, gilt die Pflicht zum Tragen einer den Mund- und Nasenbereich abdeckenden mechanischen Schutzvorrichtung nicht.

(6) Die Pflicht zum Tragen einer Atemschutzmaske der Schutzklasse FFP2 (FFP2-Maske) ohne Ausatemventil, oder eine Maske mit mindestens gleichwertig genormtem Standard, gilt nicht für Schwangere. Stattdessen ist eine den Mund- und Nasenbereich abdeckende und eng anliegende mechanische Schutzvorrichtung zu tragen.

(7) Die Pflicht zum Tragen einer Atemschutzmaske der Schutzklasse FFP2 (FFP2-Maske) ohne Ausatemventil oder einer Maske mit mindestens gleichwertig oder höher genormtem Standard oder einer den Mund- und Nasenbereich abdeckenden und eng anliegenden mechanischen Schutzvorrichtung gilt nicht bei der Erbringung und Inanspruchnahme von Gesundheitsdienstleistungen der Logopädie.

(8) Die Pflicht zum Tragen einer Atemschutzmaske der Schutzklasse FFP2 (FFP2-Maske) ohne Ausatemventil oder einer Maske mit mindestens gleichwertig genormtem Standard gilt nicht, wenn diese in einer der verpflichteten Person zumutbaren Weise nicht erworben werden kann. In diesem Fall ist zumindest eine den Mund- und Nasenbereich abdeckende und eng anliegende mechanische Schutzvorrichtung zu tragen.

(9) Die Pflicht zur Einhaltung des Mindestabstandes nach dieser Verordnung gilt nicht

1. sofern zwischen den Personen geeignete Schutzvorrichtungen zur räumlichen Trennung vorhanden sind,
2. innerhalb des geschlossenen Klassen- oder Gruppenverbands von Einrichtungen gemäß Abs. 1 Z 1,
3. zwischen Menschen mit Behinderungen und deren Begleitpersonen, die persönliche Assistenz- oder Betreuungsleistungen erbringen,
4. wenn dies die Vornahme religiöser Handlungen erfordert,
5. in Luftfahrzeugen, die als Massenbeförderungsmittel gelten,
6. unter Wasser,
7. bei der Ausübung von Sport für erforderliche Sicherheits- und Hilfeleistungen,
8. zwischen Personen, die zeitweise gemeinsam in einem Haushalt leben,
9. zur Betreuung und Hilfeleistung von unterstützungsbedürftigen Personen,
10. wenn dies aufgrund der örtlichen Gegebenheiten ausnahmsweise kurzfristig nicht möglich ist, und
11. beim Aufenthalt im Freien gegenüber Personen gemäß § 2 Abs. 1 Z 3 lit. a.

(10) Die Pflicht zur Einhaltung des Abstandes gemäß § 5 Abs. 5 Z 2 gilt nicht, wenn dies zur Ausübung der Verwaltungstätigkeit in Ausübung des Parteienverkehrs erforderlich ist.

(11) § 10 Abs. 3 gilt nicht für Bewohner, denen es aus gesundheitlichen oder behinderungsspezifischen Gründen, insbesondere wegen dementieller Beeinträchtigung, nicht zugemutet werden kann, die Vorgaben einzuhalten.

(12) Einem Nachweis über ein negatives Testergebnis auf SARS-CoV-2 sind eine ärztliche Bestätigung über eine in den letzten sechs Monaten vor der vorgesehenen Testung erfolgte und zu diesem Zeitpunkt aktuell abgelaufene Infektion, ein Nachweis über neutralisierende Antikörper für einen Zeitraum von drei Monaten, ein Nachweis nach § 4 Abs. 18 EpiG oder ein Absonderungsbescheid, wenn dieser für eine in den letzten sechs Monaten vor der vorgesehenen Testung nachweislich an COVID-19 erkrankte Person ausgestellt wurde, gleichzuhalten.

(13) Die Verpflichtung zur Vorlage eines negativen Testergebnisses gilt nicht für Kinder bis zum vollendeten zehnten Lebensjahr.

### **Beachte für folgende Bestimmung**

tritt mit Ablauf des 2.5.2021 außer Kraft

#### **Testergebnisse**

§ 18. Als Testergebnisse im Sinne dieser Verordnung sind jene Nachweise zu verstehen, die im Rahmen von Tests durch dazu befugte Stellen erlangt werden.

### **Beachte für folgende Bestimmung**

tritt mit Ablauf des 2.5.2021 außer Kraft

#### **Glaubhaftmachung**

§ 19. (1) Das Vorliegen der Voraussetzungen gemäß §§ 2 und 17 ist auf Verlangen gegenüber

1. Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes,
2. Behörden und Verwaltungsgerichten bei Parteienverkehr und Amtshandlungen sowie
3. Inhabern einer Betriebsstätte oder eines Arbeitsortes sowie Betreibern eines Verkehrsmittels zur Wahrnehmung ihrer Pflicht gemäß § 8 Abs. 4 COVID-19-MG,

glaubhaft zu machen.

(2) Der Ausnahmegrund, wonach aus gesundheitlichen Gründen das Tragen einer Atemschutzmaske der Schutzklasse FFP2 (FFP2-Maske) ohne Ausatemventil, oder einer Maske mit mindestens gleichwertig genormtem Standard oder den Mund- und Nasenbereich abdeckenden und eng anliegenden mechanischen Schutzvorrichtung oder den Mund- und Nasenbereich abdeckenden mechanischen Schutzvorrichtung nicht zugemutet werden kann, sowie das Vorliegen einer Schwangerschaft ist durch eine von einem in Österreich zur selbstständigen Berufsausübung berechtigten Arzt ausgestellte Bestätigung nachzuweisen.

(3) Wurde das Vorliegen eines Ausnahmegrundes gemäß Abs. 1 Z 3 glaubhaft gemacht, ist der Inhaber der Betriebsstätte oder des Arbeitsortes sowie der Betreiber eines Verkehrsmittels seiner Pflicht gemäß § 8 Abs. 4 des COVID-19-MG nachgekommen.

### **Beachte für folgende Bestimmung**

tritt mit Ablauf des 2.5.2021 außer Kraft

### Datenverarbeitung

§ 20. Sofern in dieser Verordnung ein Nachweis über eine epidemiologisch geringe Gefahr vorgesehen ist, ist der Inhaber einer Betriebsstätte oder der Verantwortliche für einen bestimmten Ort zur Ermittlung folgender personenbezogener Daten der betroffenen Person ermächtigt:

1. Name,
2. Geburtsdatum,
3. Gültigkeitsdauer des Nachweises und
4. Barcode bzw. QR-Code.

Darüber hinaus ist er berechtigt, Daten zur Identitätsfeststellung zu ermitteln. Eine Aufbewahrung dieser personenbezogenen Daten ist unzulässig.

### Beachte für folgende Bestimmung

tritt mit Ablauf des 2.5.2021 außer Kraft

#### Erhebung von Kontaktdaten

§ 21. (1) Der Betreiber einer nicht öffentlichen Sportstätte nach § 9, Vereine bei Zusammenkünften gemäß § 13 Abs. 3 Z 9 und der Veranstalter nach § 14 sind verpflichtet, von Personen, die sich länger als 15 Minuten am betreffenden Ort aufgehalten haben, zum Zweck der Kontaktpersonennachverfolgung den

1. Vor- und Familiennamen und
2. die Telefonnummer oder E-Mail-Adresse

zu erheben. Im Falle von Besuchergruppen, die ausschließlich aus im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen bestehen, ist die Bekanntgabe der Daten von nur einer dieser Besuchergruppe angehörigen volljährigen Person ausreichend.

(2) Der Betreiber, Verein oder Veranstalter hat die zuvor genannten Daten mit Datum und Uhrzeit des Betretens der nicht öffentlichen Sportstätte oder Veranstaltungsstätte zu versehen.

(3) Der Betreiber, Verein oder Veranstalter hat der Bezirksverwaltungsbehörde gemäß § 5 Abs. 3 EpiG auf Verlangen die Daten zur Verfügung zu stellen.

(4) Der Betreiber, Verein oder Veranstalter darf die Daten ausschließlich zum Zweck der Kontaktpersonennachverfolgung verarbeiten und der Bezirksverwaltungsbehörde im Umfang ihres Verlangens übermitteln; eine Verarbeitung der Daten zu anderen Zwecken ist unzulässig.

(5) Der Betreiber, Verein oder Veranstalter hat im Rahmen der Verarbeitung und Übermittlung dieser Daten geeignete Datensicherheitsmaßnahmen zu treffen und insbesondere sicherzustellen, dass die Daten nicht durch Dritte einsehbar sind.

(6) Der Betreiber, Verein oder Veranstalter hat die Daten für die Dauer von 28 Tagen vom Zeitpunkt ihrer Erhebung aufzubewahren und danach unverzüglich zu löschen.

### Beachte für folgende Bestimmung

tritt mit Ablauf des 2.5.2021 außer Kraft

#### Grundsätze bei der Mitwirkung nach § 6 COVID-19-MG und § 28a EpiG

§ 22. Im Rahmen der Mitwirkung nach § 6 COVID-19-MG und § 28a EpiG haben die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes von Maßnahmen gegen Personen, die gegen eine Verhaltens- oder Unterlassungspflicht nach dieser Verordnung verstoßen, abzusehen, wenn der gesetzmäßige Zustand durch gelindere Mittel hergestellt werden kann oder diese Maßnahmen nicht verhältnismäßig wären. Die Entscheidung, ob von einer Maßnahme gemäß dem ersten Satz abzusehen ist, ist auf Grundlage der epidemiologischen Gefahrensituation im Zusammenhang mit COVID-19, insbesondere anhand von den örtlich zuständigen Gesundheitsbehörden zur Verfügung gestellten Informationen, zu treffen.

### **Beachte für folgende Bestimmung**

tritt mit Ablauf des 2.5.2021 außer Kraft

#### **ArbeitnehmerInnenschutz, Bundesbedienstetenschutz und Mutterschutz**

§ 23. Durch diese Verordnung werden das ArbeitnehmerInnenschutzgesetz, BGBl. Nr. 450/1994, das Bundes-Bedienstetenschutzgesetz, BGBl. I Nr. 70/1999, und das Mutterschutzgesetz 1979, BGBl. Nr. 221/1979, nicht berührt.

### **Beachte für folgende Bestimmung**

tritt mit Ablauf des 2.5.2021 außer Kraft

#### **Sonderbestimmungen für das Land Vorarlberg**

§ 24. Für das Land Vorarlberg gilt

1. abweichend von § 13 Abs. 3 Z 9 sind Zusammenkünfte zum Zweck der Ausübung von Sport im Freiluftbereich, bei dessen Ausübung es nicht zu Körperkontakt kommt, von nicht mehr als 20 Personen, die das 18. Lebensjahr nicht vollendet haben zuzüglich drei volljähriger Betreuungspersonen zulässig. Zusätzlich gilt § 13 Abs. 1 nicht für Zusammenkünfte zum Zweck der Ausübung von Sport in geschlossenen Räumen, bei dessen Ausübung es nicht zu Körperkontakt kommt, von nicht mehr als zehn Personen, die das 18. Lebensjahr nicht vollendet haben, zuzüglich zwei volljähriger Betreuungsperson, wenn – mit Ausnahme der volljährigen Betreuungspersonen – ein negatives Ergebnis eines SARS-CoV-2-Tests zur Eigenanwendung, der in einem behördlichen Datenverarbeitungssystem erfasst wird und dessen Abnahme nicht mehr als 24 Stunden zurückliegen darf, ein negatives Ergebnis eines Antigen-Tests auf SARS-CoV-2, dessen Abnahme nicht mehr als 48 Stunden zurückliegen darf, oder eines molekularbiologischen Tests auf SARS-CoV-2, dessen Abnahme nicht mehr als 72 Stunden zurückliegen darf, vorliegt. Abweichend von § 9 Abs. 2 Z 2 dürfen Sportstätten im geschlossenen Bereich nach Maßgabe dieser Bestimmung auch durch nicht von § 9 Abs. 2 Z 1 erfasste Personen betreten werden, wobei § 5 Abs. 1 Z 4 nicht gilt. § 13 Abs. 4 und Abs. 7 sowie § 21 gelten;
2. abweichend von § 14 Abs. 1 sind Veranstaltungen im Rahmen der außerschulischen Jugenderziehung und Jugendarbeit im Freiluftbereich mit bis zu 20 Personen, die das 18. Lebensjahr nicht vollendet haben, zuzüglich drei volljähriger Betreuungspersonen zulässig. Abweichend von § 14 Abs. 6 ist die Teilnahme nur zulässig, wenn ein negatives Ergebnis eines SARS-CoV-2-Tests zur Eigenanwendung, der in einem behördlichen Datenverarbeitungssystem erfasst wird und dessen Abnahme nicht mehr als 24 Stunden zurückliegen darf, ein negatives Ergebnis eines Antigen-Tests auf SARS-CoV-2, dessen Abnahme nicht mehr als 48 Stunden zurückliegen darf, oder eines molekularbiologischen Tests auf SARS-CoV-2, dessen Abnahme nicht mehr als 72 Stunden zurückliegen darf, vorliegt. § 14 Abs. 2 bis 5 und 7 bis 8 sowie § 21 gelten;
3. abweichend von § 7 Abs. 1 ist das Betreten von Betriebsstätten sämtlicher Betriebsarten der Gastgewerbe unter folgenden Voraussetzungen und Auflagen zulässig:
  - a) der Betreiber darf Besuchergruppen nur einlassen, wenn diese
    - aa) aus höchstens vier Personen, wobei diese nur aus zwei verschiedenen Haushalten stammen dürfen, zuzüglich deren minderjähriger Kinder oder Minderjähriger, denen gegenüber eine Aufsichtspflicht besteht, insgesamt höchstens jedoch sechs Minderjähriger, bestehen oder
    - bb) ausschließlich aus Personen bestehen, die im gemeinsamen Haushalt leben;
  - b) der Betreiber darf Kunden nur einlassen, wenn ein negatives Ergebnis eines Antigen-Tests auf SARS-CoV-2, dessen Abnahme nicht mehr als 48 Stunden zurückliegen darf, oder eines molekularbiologischen Tests auf SARS-CoV-2, dessen Abnahme nicht mehr als 72 Stunden zurückliegen darf, vorgewiesen wird;
  - c) der Betreiber hat die Verabreichungsplätze so einzurichten, dass zwischen den Besuchergruppen ein Abstand von mindestens zwei Metern besteht. Dies gilt nicht, wenn durch geeignete Schutzmaßnahmen zur räumlichen Trennung das Infektionsrisiko minimiert werden kann;

Österreichischer Karatebund – Pulverturmstrasse 5 – 4600 Wels – Telefon +43 650 6292999  
www.karate-austria.at – ZVR 720004573 – IBAN AT61 1500 0002 8177 3440 – office@karate-austria.at

- d) Kunden haben eine Atemschutzmaske der Schutzklasse FFP2 (FFP2-Maske) ohne Ausatemventil oder eine Maske mit mindestens gleichwertig genormten Standard zu tragen und gegenüber Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben oder der Besuchergruppe angehören, einen Abstand von zwei Metern einzuhalten;
  - e) für den Betreiber und seine Mitarbeiter gilt bei unmittelbarem Kundenkontakt § 6 Abs. 4;
  - f) der Betreiber hat sicherzustellen, dass die Konsumation von Speisen und Getränken nicht in unmittelbarer Nähe der Ausgabestelle erfolgt;
  - g) die Konsumation von Speisen und Getränken darf nur am Verabreichungsplatz erfolgen;
  - h) Selbstbedienung ist unzulässig;
  - i) umfasst die Betriebsstätte insgesamt mehr als 50 tatsächlich zur Verfügung stehende Sitzplätze, ist ein COVID-19-Beauftragter zu bestellen. Weiters hat der Betreiber basierend auf einer Risikoanalyse ein dem Stand der Wissenschaft entsprechendes COVID-19-Präventionskonzept zur Minimierung des Infektionsrisikos auszuarbeiten und umzusetzen. Das COVID-19-Präventionskonzept hat insbesondere zu enthalten:
    - aa) spezifische Hygienevorgaben,
    - bb) Regelungen zum Verhalten bei Auftreten einer SARS-CoV-2-Infektion,
    - cc) Regelungen betreffend die Nutzung sanitärer Einrichtungen,
    - dd) Regelungen betreffend die Verabreichung von Speisen und Getränken,
    - ee) Regelungen zur Steuerung der Besuchergruppen,
    - ff) Schulung der Mitarbeiter in Bezug auf Hygienemaßnahmen.;
  - j) § 21 gilt sinngemäß;
4. abweichend von § 12 Abs. 1 ist das Betreten von Freizeit- und Kultureinrichtungen zum Zweck der Inanspruchnahme von Dienstleistungen dieser Einrichtungen nach Maßgabe von Z 5 zulässig;
5. abweichend von § 13 Abs. 1 sind Veranstaltungen mit ausschließlich zugewiesenen und gekennzeichneten Sitzplätzen unter folgenden Voraussetzungen zulässig:
- a) der Veranstalter darf höchstens so viele Teilnehmer einlassen, dass die Hälfte der Sitzplatzkapazität nicht überschritten wird, höchstens jedoch 100 Personen;
  - b) Teilnehmer haben durchgehend eine Atemschutzmaske der Schutzklasse FFP2 (FFP2-Maske) ohne Ausatemventil oder eine Maske mit mindestens gleichwertig genormten Standard zu tragen;
  - c) es ist ein Abstand von mindestens einem Metern gegenüber anderen Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, einzuhalten. Kann dieser Abstand auf Grund der Anordnungen der Sitzplätze nicht eingehalten werden, sind die jeweils seitlich daneben befindlichen Sitzplätze freizuhalten, sofern nicht durch andere geeignete Schutzmaßnahmen das Infektionsrisiko minimiert werden kann;
  - d) der Veranstalter darf Teilnehmer nur einlassen, wenn ein negatives Ergebnis eines SARS-CoV-2-Tests zur Eigenanwendung, der in einem behördlichen Datenverarbeitungssystem erfasst wird und dessen Abnahme nicht mehr als 24 Stunden zurückliegen darf, ein negatives Ergebnis eines Antigen-Tests auf SARS-CoV-2, dessen Abnahme nicht mehr als 48 Stunden zurückliegen darf, oder eines molekularbiologischen Tests auf SARS-CoV-2, dessen Abnahme nicht mehr als 72 Stunden zurückliegen darf, vorgewiesen wird;
  - e) für den Betreiber und seine Mitarbeiter gilt bei unmittelbarem Kundenkontakt § 6 Abs. 4;
  - f) die Verabreichung von Speisen und Getränken bei Veranstaltungen ist unzulässig;
  - g) der Veranstalter hat bei Veranstaltungen mit mehr als 10 Personen einen COVID-19-Beauftragten zu bestellen und ein COVID-19-Präventionskonzept auszuarbeiten und dieses umzusetzen. Das COVID-19-Präventionskonzept hat insbesondere Vorgaben zur Schulung der Mitarbeiter und basierend auf einer Risikoanalyse Maßnahmen zur Minimierung des Infektionsrisikos zu beinhalten. Hiezu zählen insbesondere:
    - aa) Regelungen zur Steuerung der Besucherströme,
    - bb) spezifische Hygienevorgaben,

- cc) Regelungen zum Verhalten bei Auftreten einer SARS-CoV-2-Infektion,
  - dd) Regelungen betreffend die Nutzung sanitärer Einrichtungen,
  - ee) Regelungen betreffend die Verabreichung von Speisen und Getränken,
  - h) § 21 gilt sinngemäß;
  - i) die Bezirksverwaltungsbehörde hat die Einhaltung der COVID-19-Präventionskonzepte stichprobenartig zu überprüfen;
6. abweichend von § 13 Abs. 3 Z 8 gilt § 13 Abs. 1 nicht für Proben und künstlerische Darbietungen ohne Publikum durch Personen, die das 18. Lebensjahr nicht vollendet haben zuzüglich einer Betreuungsperson und für Proben und künstlerische Darbietungen zu beruflichen Zwecken mit Publikum; § 13 Abs. 6 gilt.

### **Beachte für folgende Bestimmung**

tritt mit Ablauf des 25.4.2021 außer Kraft (vgl. § 26 Abs. 7)

#### **Sonderbestimmungen für die Länder Niederösterreich und Wien**

##### **§ 25. Für die Länder Niederösterreich und Wien gilt**

1. abweichend von § 2 Abs. 1 ist das Verlassen des eigenen privaten Wohnbereichs und der Aufenthalt außerhalb des eigenen privaten Wohnbereichs auch in der Zeit von 06.00 Uhr bis 20.00 Uhr nur zu den in § 2 Abs. 1 genannten Zwecken zulässig; § 2 Abs. 1 Z 8 gilt mit der Maßgabe, dass das Verlassen des eigenen privaten Wohnbereichs und der Aufenthalt außerhalb des eigenen privaten Wohnbereichs zum Zweck des zulässigen Betretens von Kundenbereichen von Betriebsstätten gemäß Z 5, zur Inanspruchnahme nicht körpernaher Dienstleistungen, zum Zweck zumindest zweiseitig unternehmensbezogener Geschäfte, zum Zweck der Abholung von Waren, zum Zweck des zulässigen Betretens von Betriebsstätten gemäß den §§ 7 und 8 sowie bestimmten Orten gemäß den §§ 9, 10 und 11 sowie Einrichtungen gemäß § 17 Abs. 1 Z 1 und 2 zulässig ist;
2. das Betreten und Befahren des Kundenbereichs von
  - a. Betriebsstätten des Handels zum Zweck des Erwerbs von Waren,
  - b. Dienstleistungsunternehmen zur Inanspruchnahme von körpernahen Dienstleistungen oder
  - c. Freizeit- und Kultureinrichtungen zur Inanspruchnahme von Dienstleistungen der Freizeit- und Kultureinrichtungen
 ist untersagt. Lit. a und b gelten nicht zum Zweck zumindest zweiseitig unternehmensbezogener Geschäfte. Lit. a und lit. c im Hinblick auf Bibliotheken, Büchereien und Archive gelten nicht für die Abholung vorbestellter Waren, wobei dabei geschlossene Räume der Betriebsstätte und der Kultureinrichtung nicht betreten werden dürfen und gegenüber Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, ein Abstand von mindestens zwei Metern einzuhalten ist;
3. als körpernahe Dienstleistung gemäß Z 2 lit. b gelten insbesondere Dienstleistungen der Friseure und Perückenmacher (Stylisten), Kosmetiker (Schönheitspfleger), hierbei insbesondere das Piercen und Tätowieren, sowie der Masseure und Fußpfleger;
- 3a. das Betreten von Arbeitsorten zum Zweck der Erbringung körpernaher Dienstleistungen ist untersagt. Dies gilt nicht für zumindest zweiseitig unternehmensbezogene Geschäfte;
4. als Freizeit- und Kultureinrichtungen gemäß Z 2 lit. c gelten Betriebe und Einrichtungen gemäß § 12 einschließlich der dort vorgesehenen Ausnahmen;
5. Z 2 gilt nicht für
  - a. öffentliche Apotheken,
  - b. Lebensmittelhandel (einschließlich Verkaufsstellen von Lebensmittelproduzenten) und bäuerliche Direktvermarkter,
  - c. Drogerien und Drogeriemärkte,
  - d. Verkauf von Medizinprodukten und Sanitärartikeln, Heilbehelfen und Hilfsmitteln,
  - e. Gesundheits- und Pflegedienstleistungen,

Österreichischer Karatebund – Pulverturmstrasse 5 – 4600 Wels – Telefon +43 650 6292999  
www.karate-austria.at – ZVR 720004573 – IBAN AT61 1500 0002 8177 3440 – office@karate-austria.at

- f. Dienstleistungen für Menschen mit Behinderungen, die von den Ländern im Rahmen der Behindertenhilfe-, Sozialhilfe-, Teilhabe- bzw. Chancengleichheitsgesetze erbracht werden,
- g. veterinärmedizinische Dienstleistungen,
- h. Verkauf von Tierfutter,
- i. Verkauf und Wartung von Sicherheits- und Notfallprodukten, das sind insbesondere Feuerlöscher, Schutzausrüstung, Leuchtmittel, Brennstoffe, Sicherungen, Salzstreumittel, nicht aber Waffen und Waffenzubehör, sofern deren Erwerb nicht zu beruflichen Zwecken aus gesetzlichen Gründen zwingend unaufschiebbar erforderlich ist,
- j. Agrarhandel einschließlich Tierversteigerungen sowie der Gartenbaubetrieb und der Landesproduktenhandel mit Saatgut, Futter und Düngemittel,
- k. Tankstellen und Stromtankstellen sowie Waschanlagen,
- l. Postdiensteanbieter einschließlich deren Postpartner, soweit diese Postpartner unter die Ausnahmen dieser Bestimmung fallen sowie Postgeschäftsstellen iSd § 3 Z 7 PMG, welche von einer Gemeinde betrieben werden oder in Gemeinden liegen, in denen die Versorgung durch keine andere unter diese Bestimmung fallende Postgeschäftsstelle erfolgen kann, jedoch ausschließlich für die Erbringung von Postdienstleistungen und die unter dieser Bestimmung erlaubten Tätigkeiten, und Anbieter von Telekommunikation,
- m. Tabakfachgeschäfte und Zeitungskioske und
- n. KFZ- und Fahrradwerkstätten;

Die Voraussetzungen für das Betreten und Befahren von Betriebsstätten nach § 5 gelten.

- 6. es dürfen nur Waren angeboten werden, die dem typischen Warensortiment der in Z 5 genannten Betriebsstätten des Handels entsprechen;
- 7. § 9 Abs. 2 Z 2 gilt mit der Maßgabe, als die Sportausübung nur
  - a) mit Personen gemäß § 2 Abs. 1 Z 2 und § 2 Abs. 1 Z 3 lit. a oder
  - b) mit Personen, die im gemeinsamen Haushalt leben, oder
  - c) zur Inanspruchnahme von Dienstleistungen gemäß § 5 Abs. 3 Z 2

erfolgen darf.

### Beachte für folgende Bestimmung

tritt mit Ablauf des 2.5.2021 außer Kraft

#### Inkrafttreten

§ 26. (1) Diese Verordnung tritt mit 8. Februar 2021 in Kraft und mit Ablauf des 2. Mai 2021 außer Kraft. Abweichend davon tritt § 2 mit Ablauf des 28. April 2021 außer Kraft.

(2) § 5 Abs. 1, § 6 Abs. 7 (neu) und 8, § 10 Abs. 4, 4a und 10, § 11 Abs. 3, 4, 5 (neu) und 6, § 13 Abs. 7 und 8 sowie § 22 Abs. 1 in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 76/2021 treten mit 18. Februar 2021 in Kraft, gleichzeitig tritt § 11 Abs. 5 (alt) außer Kraft.

(3) Das Inhaltsverzeichnis, § 2 Abs. 2, § 5 Abs. 1 Z 3, § 6 Abs. 6 und 7, § 7 Abs. 2 Z 2, § 10 samt Überschrift, § 11 Abs. 2, 3 und 5, § 16 Abs. 1 Z 1, Abs. 7 bis 13 sowie § 22 Abs. 1 in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 94/2021 treten mit 28. Februar 2021 in Kraft.

(4) § 5 Abs. 3 Z 1, § 6 Abs. 6 Z 1, § 10 Abs. 5 bis 7, § 11 Abs. 2 Z 3, Abs. 3, 5 und 6, § 16 Abs. 12 sowie § 22 Abs. 1 in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 105/2021 treten mit 10. März 2021 in Kraft.

(5) Das Inhaltsverzeichnis, § 2 Abs. 1 Z 8 und 9, § 9 Abs. 2 Z 2, § 10 Abs. 10 Z 6, § 13 Abs. 3, 4 und 7 bis 9, § 14 samt Überschrift, die §§ 15 bis 20, § 21 samt Überschrift, die § 22 und 23, § 24 samt Überschrift sowie § 25 in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 111/2021 treten mit 15. März 2021 in Kraft. § 6 Abs. 8 in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 111/2021 tritt mit 1. April 2021 in Kraft.

(6) § 5 Abs. 9, § 10 Abs. 2 Z 7, Abs. 6, 7 und 10, § 11 Abs. 3, § 13 Abs. 3 Z 11 und Abs. 7 sowie § 25 Abs. 1 in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 120/2021 treten mit 25. März 2021 in Kraft.

Österreichischer Karatebund – Pulverturmstrasse 5 – 4600 Wels – Telefon +43 650 6292999  
www.karate-austria.at – ZVR 720004573 – IBAN AT61 1500 0002 8177 3440 – office@karate-austria.at

(7) Das Inhaltsverzeichnis, § 25 und § 26 Abs. 1 in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 139/2021 treten mit 1. April 2021 in Kraft. § 25 in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 171/2021 tritt mit Ablauf des 25. April 2021 außer Kraft.

(8) § 25 Z 1 und 3a in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 147/2021 treten mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft. § 26 Abs. 1 und 7 in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 147/2021 treten mit 7. April 2021 in Kraft.

(9) § 10 Abs. 2 Z 4 sowie § 26 Abs. 1 und 7 in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 162/2021 treten mit 11. April in Kraft.

(10) Das Inhaltsverzeichnis, § 25 samt Überschrift sowie § 26 Abs. 1 und 7 in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 171/2021 treten mit 19. April 2021 in Kraft.

Österreichischer Karatebund – Pulverturmstrasse 5 – 4600 Wels – Telefon +43 650 6292999  
www.karate-austria.at – ZVR 720004573 – IBAN AT61 1500 0002 8177 3440 – office@karate-austria.at

Bundes-Sport GmbH



**SPORT AUSTRIA**  
BUNDES-SPORTORGANISATION



**KARATE  
2020**



Bundesministerium für  
Öffentlichen Dienst  
und Sport



**POLIZEI**  
**SPORT**

Die Gültigkeit der Verordnung wurde durch die acht Novellen jeweils verlängert, zuletzt durch die 8. Novelle bis zum **Ablauf des 2. Mai 2021.**

Der Text der 8. Novelle findet sich hier:

[https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblAuth/BGBLA\\_2021\\_II\\_162/BGBLA\\_2021\\_II\\_162.html](https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblAuth/BGBLA_2021_II_162/BGBLA_2021_II_162.html)

Österreichischer Karatebund – Pulverturmstrasse 5 – 4600 Wels – Telefon +43 650 6292999  
www.karate-austria.at – ZVR 720004573 – IBAN AT61 1500 0002 8177 3440 – office@karate-austria.at

Bundes-Sport GmbH



**SPORT AUSTRIA**  
BUNDES-SPORTORGANISATION



**KARATE  
2020**



Bundesministerium für  
Öffentlichen Dienst  
und Sport



**POLIZEI**  
**SPORT**

ANLAGE 6

SARS-CoV-2 ANTIGEN-SCHNELLTESTS  
SONDERKONDITIONEN FÜR BUNDES-SPORTFACHVERBÄNDE UND DEREN VEREINE

Österreichischer Karatebund – Pulverturmstrasse 5 – 4600 Wels – Telefon +43 650 6292999  
www.karate-austria.at – ZVR 720004573 – IBAN AT61 1500 0002 8177 3440 – office@karate-austria.at



## SARS-CoV-2 Antigen-Schnelltests

Information zu CE/IVD zertifizierten SARS-CoV-2 Antigen-Schnelltests für die Bundes-Sportfachverbände sowie deren Vereine von

**SPORT AUSTRIA**  
BUNDES-SPORTORGANISATION

Die AMP Schnelltests liefern einen schnellen, zuverlässigen und effizienten Nachweis des SARS-CoV-2 Nucleocapsid-Proteinantigens.

Die Durchführung ist einfach und erfordert keine Laborausüstung.

Die Ergebnisse liegen innerhalb von 15 Minuten vor.

Bitte beachten Sie, dass der Schnelltest nur für die Anwendung durch medizinisches Fachpersonal und für Probenmaterial aus einem nasopharyngealen Abstrich (Nasen-Rachen Abstrich) vorgesehen ist.

### Kitzusammensetzung:

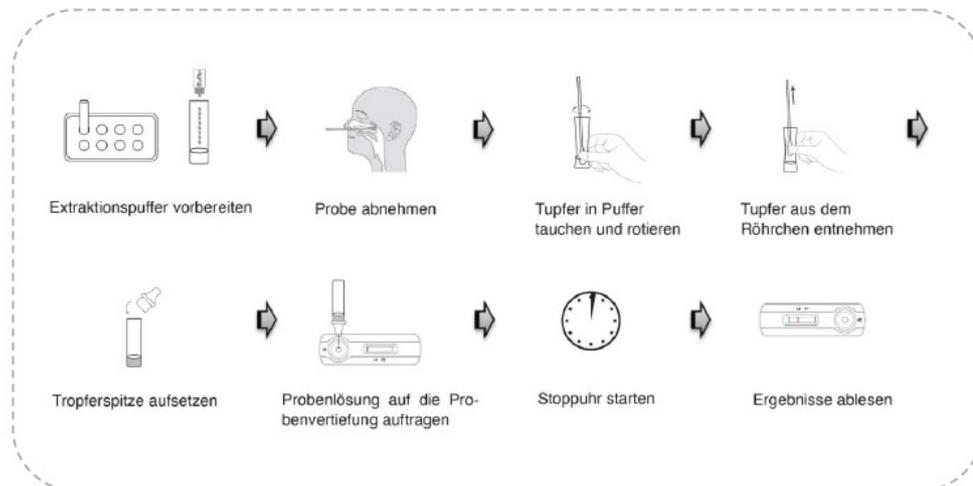
- ✓ Versiegelte Testbeutel (25 Stück)
- ✓        beinhalten: Testkassette und Silicagel (ausschließlich für die Lagerung)
- ✓ Sterile Tupfer
- ✓ Extraktionspuffer
- ✓ Probenröhrchen und Tropfaufsatz
- ✓ Röhrchenhalter

### Spezifikation:

- ✓ Detektiert SARS-CoV-2 Nucleocapsid-Proteinantigen
- ✓ Probe: Nasopharyngealabstrich
- ✓ Ablesezeit: 15 bis max. 20 Minuten
- ✓ Sensitivität: 97.3% (95% CI: 90.0% - 99.8%)
- ✓ Spezifität: 100% (95% CI: 96.6% - 100%)
- ✓ LOD:  $1,15 \times 10^2$  TCID<sub>50</sub>/mL



### Testprinzip:



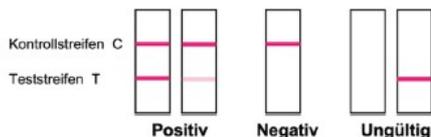
[www.hvdlifesciences.com](http://www.hvdlifesciences.com)

Österreichischer Karatebund – Pulverturmstrasse 5 – 4600 Wels – Telefon +43 650 6292999  
www.karate-austria.at – ZVR 720004573 – IBAN AT61 1500 0002 8177 3440 – office@karate-austria.at



#### Auswertung:

Für ein gültiges Ergebnis muss sich eine farbige Kontrolllinie C bilden. Das Ergebnis ist positiv, sobald im Bereich der Testlinie T ein Farbband erkennbar ist. Wenn im Bereich der Testlinie T keine Farbe sichtbar ist, ist das Ergebnis negativ.



#### Preisinformation und Sonderkondition für Sport Austria Vereine:

RT2952	AMP Rapid Test SARS-CoV-2 Ag (25 Testkassetten)	€ 140,40 statt € 156,00
--------	---	-------------------------

Es gelten spezielle Sonderpreise bei Abnahme von größeren Stückzahlen.

Wir sind in Österreich der exklusive Vertriebspartner der SARS-CoV-2 Antigen-Schnelltests von AMEDA Labordiagnostik und unter folgenden Kontaktdaten für Sie erreichbar:

Kontakt & Bestellinformation:		
Verkauf:	Hr. Werner Bürgler ( <a href="mailto:werner.buergler@hvdgmbh.com">werner.buergler@hvdgmbh.com</a> ) Fr. Anita Litschauer ( <a href="mailto:anita.litschauer@hvdgmbh.com">anita.litschauer@hvdgmbh.com</a> ) Fr. Sabrina Rohm ( <a href="mailto:sabrina.rohm@hvdgmbh.com">sabrina.rohm@hvdgmbh.com</a> )	Tel: 01 982 95 26 DW: 33 DW: 30 DW: 34
Zahlungskonditionen:	Zahlung innerhalb von 14 Tagen netto	
Preise:	Die Preise verstehen sich in EURO exklusive MwSt und Fracht.	
Bestellungen:	In schriftlicher Form bitte an: Email: <a href="mailto:office1@hvdgmbh.com">office1@hvdgmbh.com</a> Fax: 01 786 36 44 Auftragsbearbeitung: Fr. Denise Neumeister ( <a href="mailto:denise.neumeister@hvdgmbh.com">denise.neumeister@hvdgmbh.com</a> )	DW: 18
Gültigkeit:	Bis 31.12.2020 - Preisänderungen und Fehler vorbehalten.	Stand: 28.10.2020

Bitte kontaktieren Sie uns unter [office1@hvdgmbh.com](mailto:office1@hvdgmbh.com) für weitere Informationen, Broschüren und die Gebrauchsanweisung.

Mit sportlichen Grüßen,

#### Ihr HVD Life Science Team

HVD Life Science Vertriebs GmbH  
Wurzbachgasse 18  
1152 Wien

Tel: +43 1 9829526

Fax: +43 1 7863644

e-mail: [office1@hvdgmbh.com](mailto:office1@hvdgmbh.com)

[www.hvdlifesciences.com](http://www.hvdlifesciences.com)

Österreichischer Karatebund – Pulverturmstrasse 5 – 4600 Wels – Telefon +43 650 6292999  
[www.karate-austria.at](http://www.karate-austria.at) – ZVR 720004573 – IBAN AT61 1500 0002 8177 3440 – [office@karate-austria.at](mailto:office@karate-austria.at)

Bundes-Sport GmbH



**SPORT AUSTRIA**  
BUNDES-SPORTORGANISATION



**KARATE 2020**



Bundesministerium für  
Öffentlichen Dienst  
und Sport



**POLIZEI**  
SPORT

ANLAGE 7

ANLEITUNG CORONA-SCANNER

Österreichischer Karatebund – Pulverturmstrasse 5 – 4600 Wels – Telefon +43 650 6292999  
www.karate-austria.at – ZVR 720004573 – IBAN AT61 1500 0002 8177 3440 – office@karate-austria.at

Lieber Sportlerinnen, liebe Sportler, liebe Betreuungspersonen!

Hier ist sie nun, die versprochene Online-Lösung für das Gesundheitstagebuch! Damit haben wir eine gesicherte Plattform für die Erfassung der in unserem Präventionskonzept vorgeschriebenen Gesundheitsdaten.

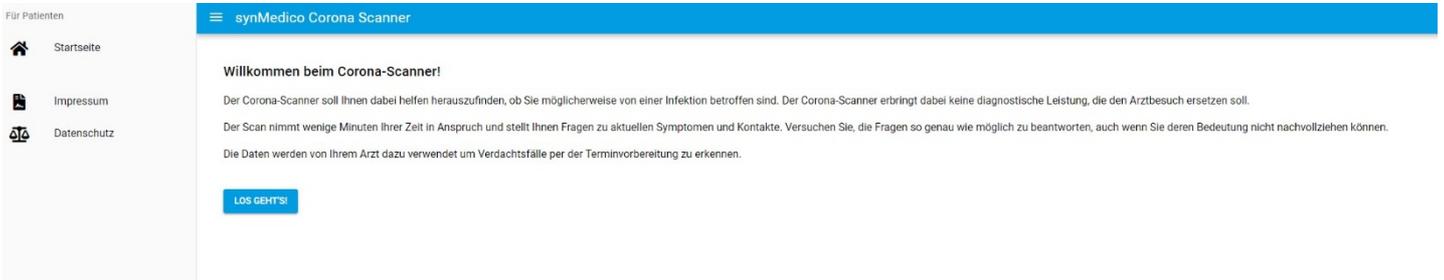
Ab sofort ist ausschließlich diese Lösung zu verwenden.

Hier eine Kurzanleitung dazu:

Bitte klickt dazu jeden Morgen auf den folgenden Link:

<https://infoskophost.de/c?d=SJBTZSEAPNDKGFPO3V8I7PMWNWM7P1V3&sessionUUID=PYxIlu1QELhlw4GL2MaH1VYyIUVEAvt>

Danach akzeptiert Ihr die Datenschutzerklärung und füllt das Formular aus.



Österreichischer Karatebund – Pulverturmstrasse 5 – 4600 Wels – Telefon +43 650 6292999  
www.karate-austria.at – ZVR 720004573 – IBAN AT61 1500 0002 8177 3440 – office@karate-austria.at

Bundes-Sport GmbH



**SPORT AUSTRIA**  
BUNDES-SPORTORGANISATION



**KARATE  
2020**



Bundesministerium für  
Öffentlichen Dienst  
und Sport



**POLIZEI**  
SPORT

In diesem Schritt werden zunächst Ihre aktuellen Symptome abgefragt.

### Kontakte

Haben Sie in den letzten 14 Tagen Kontakt mit einem bestätigten Corona-Patienten oder Verdachtsfall gehabt?  ja  nein

### Hauptsymptome

Symptom	Schweregrad	Seit wann?
Haben Sie neuauftretene, akute Luftnot in Ruhe?	<input type="radio"/> ja <input type="radio"/> nein	
Haben Sie neuauftretene, akute Luftnot bei Belastung?	<input type="radio"/> ja <input type="radio"/> nein	
Haben Sie Fieber?	<input type="radio"/> ja <input type="radio"/> nein	
Haben Sie neuauftretenden Husten?	<input type="radio"/> ja <input type="radio"/> nein	
Empfinden Sie ohne erkennbaren Grund Abgeschlagenheit?	<input type="radio"/> ja <input type="radio"/> nein	
Sind bei Ihnen kürzlich Geschmacks- und/oder Geruchsverlust aufgetreten?	<input type="radio"/> ja <input type="radio"/> nein	

Bei "Grund des Scans" wählt Ihr einfach "**Datenaktualisierung**" aus. Anschließend noch das Hakerl bei "**Meine Kontaktdaten merken**" setzen, dann braucht Ihr Eure persönlichen Daten nicht jeden Tag aufs Neue auszufüllen. Jetzt noch auf "Senden" klicken, das ist alles.

synMedico Corona Scanner

**Weitere Symptome**

Symptom	Schweregrad	Seit wann?
Leiden Sie unter Gliederschmerzen?	<input type="radio"/> ja <input type="radio"/> nein	
Leiden Sie unter Schüttelfrost?	<input type="radio"/> ja <input type="radio"/> nein	
Leiden Sie unter Halsschmerzen oder -kratzen?	<input type="radio"/> ja <input type="radio"/> nein	
Leiden Sie unter Schnupfen?	<input type="radio"/> ja <input type="radio"/> nein	
Leiden Sie unter Kopfschmerzen?	<input type="radio"/> ja <input type="radio"/> nein	
Leiden Sie unter Durchfall?	<input type="radio"/> ja <input type="radio"/> nein	

**Meine Kontaktdaten**

**Vorname** !  
Pflichtfeld

**Nachname** !  
Pflichtfeld

**Geburtstag** !  
Bitte korrektes Datum eingeben

**E-Mail-Adresse** !  
Pflichtfeld

**Tel-Nr. (mobil)** !  
Pflichtfeld

**Grund des Scans**  
 Datenaktualisierung ↔

Haben Sie schon einen Termin?

**Meine Kontaktdaten merken** ↔

SENDEN

Österreichischer Karatebund – Pulverturmstrasse 5 – 4600 Wels – Telefon +43 650 6292999  
 www.karate-austria.at – ZVR 720004573 – IBAN AT61 1500 0002 8177 3440 – office@karate-austria.at



[- 74 -]

Eine kleine Erklärung noch:

Die Software, die wir für das Gesundheitstagebuch verwenden, kommt aus dem Medizinbereich. Sie wird in Deutschland und Österreich in Arztpraxen verwendet, daher ist die Terminologie auf diese Personengruppe abgestimmt (z. B. "Patienten"). Einige Dinge sind für uns nicht relevant und können ignoriert werden (z. B. "Haben Sie schon einen Termin?"). Wichtig ist nur, die Fragen zum Gesundheitszustand zu beantworten.

Viele Grüße

Ewald Roth und das KA-Team

Österreichischer Karatebund – Pulverturmstrasse 5 – 4600 Wels – Telefon +43 650 6292999  
www.karate-austria.at – ZVR 720004573 – IBAN AT61 1500 0002 8177 3440 – office@karate-austria.at

Bundes-Sport GmbH



**SPORT AUSTRIA**  
BUNDES-SPORTORGANISATION



**KARATE  
2020**



Bundesministerium für  
Öffentlichen Dienst  
und Sport



**POLIZEI**  
**SPORT**

**EINVERSTÄNDNISERKLÄRUNG**  
**SAMT VERBINDLICHER ANMELDUNG ZU EINER SPORTAUSÜBUNG**  
(STAND 8/2020)

Ich, \_\_\_\_\_, geb. am \_\_\_\_\_

vertreten durch meine/n gesetzliche/n VertreterIn \_\_\_\_\_

wohnhaft in \_\_\_\_\_, Telefonnummer \_\_\_\_\_

erkläre mich mit meiner Unterschrift ausdrücklich damit einverstanden, an der Sportausübung von KARATE AUSTRIA, ZVR 720004573, teilzunehmen.

---

Mir bzw. meinem/meiner allfälligen gesetzlichen VertreterIn ist bewusst, dass durch die Teilnahme an der Sportausübung eine Gefährdung meiner körperlichen Integrität – auch im Hinblick auf eine Ansteckung mit dem COVID-19-Virus – möglich ist. Ich habe dieses Risiko abgewogen und akzeptiere dieses ausdrücklich mit meiner Teilnahme an der Sportausübung. Weiters verzichte ich in diesem Umfang auch auf allfällige Ersatzansprüche gegenüber dem Betreiber der Sportstätte bzw. Veranstalter der Sportausübung im Falle einer derartigen Ansteckung, sofern diese oder die ihm zuzurechnenden Personen nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig handeln.

Ich als Teilnehmende/r nehme ausdrücklich zur Kenntnis, dass die oben angeführte Sportausübung unter Einhaltung der Bestimmungen zur Bewältigung der Corona-Krise erlassenen Gesetze, Verordnungen, Richtlinien und Erlässe stattfindet und bestätige, dass ich in Kenntnis aller dieser gesetzlichen Bestimmungen bin. Weiters verpflichte ich mich, mit dem Betreten dieser Sportstätte, während des Aufenthaltes, zur Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen bzw. der Hausordnung, und der allgemeinen Regelwerke des für die durchgeführte Sportart zuständigen Bundes-Sportfachverbandes sowie sämtlicher im Zusammenhang mit der Corona-Krise erlassener Richtlinien, Leitfäden und Empfehlungen von KARATE AUSTRIA, abrufbar unter <https://karate-austria.at/de/covid19>.

Ich nehme zur Kenntnis, dass der Betreiber der Sportstätte bzw. Veranstalter der Sportausübung zur Überwachung der Einhaltung der oben angeführten Regelungen berechtigt ist. Dies betrifft neben der Führung von Buchungs- bzw. Zutritts- und Aufenthaltssystemen und -aufzeichnungen auch den Einsatz von Sicherheitspersonal bzw. Videoüberwachung (vgl. Datenschutzerklärung des Betreibers bzw. Veranstalters unter <https://karate-austria.at/de/datenschutzerklaerung> bzw. ausgehängt auf der Sportstätte). Weiters verpflichte ich mich, allfällige Anweisungen des Betreibers der Sportstätte bzw. Veranstalters der Sportausübung oder deren beauftragten Dritten zur Einhaltung der obigen Regelungen unverzüglich zu befolgen. Andernfalls kann von diesen auch ein Verweis von der Sportanlage bzw. Ausschluss von der Sportausübung ausgesprochen werden. Auch einen Verweis oder Ausschluss habe ich unverzüglich zu befolgen.

Ich bestätige, dass ich nicht wissentlich mit dem COVID-19-Virus infiziert bin oder mit diesbezüglich infizierten Personen in welcher Art und Weise auch immer in Kontakt war bzw. mich nicht innerhalb der letzten 14 Tage vor dem Betreten der Sportstätte in einem COVID-19-Risikogebiet aufgehalten habe.

Weiters bestätige ich, dass ich mich nicht aufgrund eines derartigen Aufenthaltes oder aufgrund eines Kontaktes zu einer infizierten Person in (auch nur häuslicher) Quarantäne befunden habe oder mich aktuell befinde sowie, dass ich nicht einer der Risikogruppe nach den Bestimmungen iZm der Bewältigung der Corona-Krise gehöre.

Im Falle der Nichteinhaltung der COVID-19-Bestimmungen bzw. eines Verstoßes gegen den Inhalt dieser Einverständniserklärung durch mich, hafte ich gegenüber dem Betreiber der Sportstätte bzw. dem Veranstalter einer Sportausübung. Ich stimme ausdrücklich zu, diese im Falle derer Inanspruchnahme durch Dritte auf Grund eines Zuwiderhandelns gegen diese Einverständniserklärung durch mein Betreten, meinen Aufenthalt und/oder mein Verhalten auf der Sportstätte aus jeglichem Grund ausnahmslos schad- und klaglos zu halten.

Datum: \_\_\_\_\_

Unterschrift TeilnehmerIn bzw. gesetzliche/r VertreterIn: \_\_\_\_\_

Österreichischer Karatebund – Pulverturmstrasse 5 – 4600 Wels – Telefon +43 650 6292999  
www.karate-austria.at – ZVR 720004573 – IBAN AT61 1500 0002 8177 3440 – office@karate-austria.at

Bundes-Sport GmbH



**SPORT AUSTRIA**  
BUNDES-SPORTORGANISATION



**KARATE**  
2020



Bundesministerium für  
Öffentlichen Dienst  
und Sport



## Medizinischer Fragebogen für Spitzensportler

Mit dem Ausfüllen dieses Fragebogens erklären Sie sich bereit, dass die erfassten Daten zwecks Minimierung des Infektionsrisikos mit COVID-19 ausgewertet und bis zum Ende der Pandemie gespeichert werden.

### Personenbezogene Daten

<b>Name</b>	<b>Vorname</b>	<b>Geburtsdatum</b>
<b>Adresse</b>		
<b>Telefon</b>	<b>Mail</b>	
<b>Wohnsituation</b> (leben Sie mit weiteren Personen in einem gemeinsamen Haushalt? Wenn ja, geben Sie bitte Name und Telefonnummer an.)		

### Kontaktrisiko-Evaluation

Bitte beantworten Sie die Fragen zur Einschätzung des Kontaktrisikos mit SARS-CoV-2.

	Ja	Nein
Hatten Sie Kontakt zu einem bestätigten SARS-CoV-2 Fall innerhalb der letzten 14 Tagen?		
Bestand in der Vergangenheit die Anordnung einer behördlichen Quarantäne im Zusammenhang mit SARS-CoV-2? Wenn ja, bitte Datum des Ablaufs der Anordnung angeben:		
Waren Sie innerhalb der letzten 14 Tage außerhalb Ihres gemeldeten Heimatortes und/oder Trainingsortes? Wenn ja, bitte anführen wann und wo:		

### Symptomevaluation

Bitte beantworten Sie die Fragen zur aktuellen klinischen Symptomatik (Zeitraum der letzten 14 Tage).

	Ja	Nein
Allgemeines Krankheitsgefühl, Kopf- und Gliederschmerzen		
Fieber		
Husten		
Dyspnoe (Atemnot)		
Geschmacks- und/oder Geruchsstörungen		
Halsschmerzen		
Rhinitis (Schnupfen)		
Diarrhoe (Durchfall)		
Sind Allergien bekannt? Wenn ja, bitte anführen:		

Ort, Datum

Unterschrift

Österreichischer Karatebund – Pulverturmstrasse 5 – 4600 Wels – Telefon +43 650 6292999  
www.karate-austria.at – ZVR 720004573 – IBAN AT61 1500 0002 8177 3440 – office@karate-austria.at

# SPORT AUSTRIA FINALS

DEINE UNTERKUNFT IN GRAZ



3.-6. JUNI 2021



# HOTELANGEBOTE



PROFITIERE VON DEN  
VERGÜNSTIGTEN  
KONDITIONEN FÜR  
SPORTLERINNEN,  
BETREUERINNEN,  
TRAINERINNEN,  
BEGLEITPERSONEN &  
FREUNDE

Das Kontingent ist gültig bis  
30.4.2021, deshalb ersuchen wir, die  
Buchungen so bald wie möglich  
durchzuführen.

Buchbar sind die Zimmer telefonisch  
oder per E-Mail.

Bitte für die Buchungen folgenden  
PROMOCODE verwenden

**SAF2021**

**Für Fragen stehen wir  
gerne zur Verfügung:**

Regina Stanger  
+43 676 4194541

[r.stanger@sportaustriafinals.at](mailto:r.stanger@sportaustriafinals.at)

# ERZHERZOG JOHANN

AB € 99,-



- Kategorie 1: Einzelzimmer  
**EZ € 99,00**
- Kategorie 2: Doppelzimmer Klassik  
**EZ € 109,00 / DZ € 129,00**
- Kategorie 3: Doppelzimmer Komfort  
**EZ € 119,00 / DZ € 139,00**

Inkludiert: Frühstück/W-Lan  
Tiefgarage: € 17,50/24 h (K&Ö Garage)

E-Mail: [reservierung@erzherzog-johann.com](mailto:reservierung@erzherzog-johann.com)  
Telefon: **+43 316 811 616**  
Website: [www.erzherzog-johann.com](http://www.erzherzog-johann.com)

Promocode: **SAF2021**/Kontingent verfügbar bis 30.04.21. STORNO: bis 5 Wochen vor Anreise **kostenlos**.  
Gratis Nutzung von Sauna, Infrarotkabine, Sonnenterrasse und Fitnessraum.  
Lage: Zentrum/Nähe Stadtpark/Hauptplatz

# HOTEL INTERCITY

AB € 95,-



- Kategorie 1: Business-Kategorie (20 m<sup>2</sup>)  
**EZ € 108,00/DZ € 138,00**

Inkludiert: Frühstück/Ortstaxe/W-Lan  
Tiefgarage: € 15,00/24 h

E-Mail: [graz@intercityhotel.com](mailto:graz@intercityhotel.com)  
Telefon: **+43 316 23 11 16 - 604**  
Website: <https://www.intercityhotel.com>

Promocode: **SAF2021**/Kontingent verfügbar bis 30.4.01.2021. STORNO: bis 14 Tage vor Anreise **kostenlos**.  
Lage: Bahnhof, stylishen Design von Matteo Thun, alle Zimmer sind mit einer Kaffee- und Teekochstation ausgestattet.

# HOTEL EUROPA

AB € 108,-



- Kategorie 1: Comfort  
**EZ € 108,00/DZ € 138,00**

Inkludiert: Frühstück/Ortstaxe/W-Lan  
Tiefgarage: € 12,00/24 h

E-Mail: [reservierung.europa.graz@austria-trend.at](mailto:reservierung.europa.graz@austria-trend.at)  
Telefon: **+43 316 70 76 601**  
Website: [www.austria-trend.at](http://www.austria-trend.at)

Promocode: **SAF2021**/Kontingent verfügbar bis 15.01.2021. STORNO: bis 61 Tage vor Anreise **kostenlos**.  
Lage: Bahnhof